

Rheinland-Pfalz



Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Rheinland Pfalz (LEP IV)



LEP
IV

Impressum:

Herausgeber:

Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Schillerstraße 9 - 55116 Mainz
E-mail: landesplanung@ism.rlp.de
Internet: <http://www.ism.rlp.de>

Redaktion:

Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz

**Textsatz, Bildbearbeitung
und Gestaltung:**

Ministerium des Innern und für Sport

Druck:

Hardt GmbH, Mainz

Bildbeiträge:

Privat, Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz

Nachdruck:

Alle Rechte beim Herausgeber.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung.
Mainz, im November 2006

Entwicklung mit Augenmaß

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz

- LEP IV -

(Entwurfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
gemäß § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz)

Präambel

Teil A Programmatik

Teil B Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

1. Landesplanerische Rahmenbedingungen

Ziele und Grundsätze

- 1.1 Raumstruktur
- 1.2 Demographischer Entwicklungsrahmen
- 1.3 Gleichwertige Lebensbedingungen und Nachhaltigkeit
- 1.4 Gender Mainstreaming

2. Entwicklung von Räumen und Standorten

Leitbild "Entwicklung"

Ziele und Grundsätze

- 2.1 Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen
 - 2.1.1 Regionen im transnationalen Zusammenhang
 - 2.1.2 Regionen im EU-Staatsgrenzen übergreifenden Zusammenhang
 - 2.1.3 Regionen im nationalen Zusammenhang (Europäische Metropolregionen)
 - 2.1.4 Entwicklungsbereiche im grenzüberschreitenden Zusammenhang mit landesweiter Bedeutung
 - 2.1.5 Räume mit grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen
- 2.2 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte
- 2.3 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes
- 2.4 Entwicklung der Gemeinden
 - 2.4.1 Eigenentwicklung der Gemeinden
 - 2.4.2 Besondere Funktionen von Gemeinden und Gemeindegruppen
 - 2.4.3 Räumliche Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
 - 2.4.4 Siedlungsentwicklung durch Flächenkreislaufwirtschaft
 - 2.4.5 Ressourcenschonende Siedlungsentwicklung
 - 2.4.6 Entwicklung, Erneuerung und Umbau von Städten und Dörfern
 - 2.4.7 Sicherung des Kulturgutes und Denkmalschutz
 - 2.4.8 Gefährdungs- und Katastrophenschutz

3. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

Leitbild "Daseinsvorsorge"

Ziele und Grundsätze

- 3.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde
- 3.2 Nachhaltige Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen
 - 3.2.1 Wohnen
 - 3.2.2 Arbeiten und Gewerbe
 - 3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen
 - 3.2.4 Soziales Gemeinwesen - Bildung, Gesundheit und Kultur
 - 3.2.5 Sport, Freizeit, Erholung und Tourismus

4. Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur

Leitbild "Freiraumschutz"

Ziele und Grundsätze

- 4.1 Landschaftsstruktur

Leitbild "Landschaft und Natur"

Ziele und Grundsätze

- 4.1.1 Landschafts- und Erholungsräume
- 4.1.2 Kulturlandschaften
- 4.2 Natürliche Ressourcen

Leitbild "Ressourcenschutz"

Ziele und Grundsätze

- 4.2.1 Arten und Lebensräume
- 4.2.2 Wasser
- 4.2.3 Boden
- 4.2.4 Klima und Reinhaltung der Luft
- 4.2.5 Schutz des Menschen vor den gesundheitlichen Risiken durch Radon
- 4.2.6 Lärm
- 4.3 Nutzung des Freiraumes

Leitbild "Freiraumnutzung"

Ziele und Grundsätze

- 4.3.1 Landwirtschaft und Weinbau
- 4.3.2 Forstwirtschaft
- 4.3.3 Rohstoffvorkommen und -sicherung

4.3.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

4.3.5 Erneuerbare Energien

5. Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur

5.1 Verkehr

Leitbild "funktionales Straßen-/Schienennetz"

Ziele und Grundsätze

5.1.1 Allgemeine Planungsaussagen

5.1.2 Schiene und Straße

5.1.3 Luftverkehr

5.1.4 Binnenschifffahrt

5.1.5 Fahrrad- und Fußwegeverkehr

5.2 Energieversorgung

Leitbild "Energieversorgung/erneuerbare Energien"

Ziele und Grundsätze

5.2.1 Erneuerbare Energien

5.2.2 Energieinfrastruktur, Energieeffizienz

5.3 Telekommunikation und Postdienste

5.4 Abfallwirtschaft

Leitbild "Abfallwirtschaft"

Ziele und Grundsätze

6. Raumwirksamkeit von Finanzströmen

Anhang: Karten und Tabellen

1. Karten

- | | |
|-------------------|--|
| Karte 1: | Raumstrukturgliederung |
| Karte 2: | Analyse zur Bewertung von Teilräumen |
| Karte 3: | Demographisches Wachstum und Schrumpfung |
| Karte 4: | Ausgewählte Räume mit besonderen altersspezifischen Aspekten |
| Karte 5: | Leitbild Entwicklung |
| Karte 6: | Leitbild Daseinsvorsorge |
| Karte 7: | Leitbild Freiraumschutz |
| Karte 8: | Leitbild Landschaften |
| Karte 9: | Leitbild Erholungs- und Erlebnisräume |
| Karte 10: | Leitbild Historische Kulturlandschaften |
| Karte 11: | Leitbild Biotopverbund |
| Karte 12: | Leitbild Grundwasserschutz |
| Karte 13: | Leitbild Hochwasserschutz |
| Karte 14: | Leitbild Klima |
| Karte 15: | Leitbild Landwirtschaft |
| Karte 16: | Leitbild Forstwirtschaft |
| Karte 17: | Leitbild Rohstoffvorkommen |
| Karte 18: | Leitbild Erholung und Tourismus |
| Karte 19a: | Leitbild Funktionales Verkehrsnetz |
| Karte 19b: | Leitbild Funktionales Verkehrsnetz - Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt - Flughafen Frankfurt-Hahn |
| Karte 20: | Leitbild erneuerbare Energien |

2. Tabellen

- Tab. 1: Daten zur Raumstrukturgliederung**
- Tab. 2: Demographischer Entwicklungsrahmen**
- Tab. 3: Räume mit besonderen altersspezifischen Problemschwerpunkten,
2000-2015 (mittlere Variante)**
- Tab. 4: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards**
- Tab. 5: Nachhaltigkeitsindikatoren**
- Tab. 6: Orientierungsrahmen für ergänzende Einrichtungen und Dienstleistungen
in kooperierenden Mittelzentren**

3. Anhang

- Tab. zu Karte 8: Landesweit bedeutsame Leitbilder für die Landschaftsentwicklung**
- Tab. zu Karte 9: Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume**
- Tab. zu Karte 10: Bedeutsame historische Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz**

Präambel

Das Landesentwicklungsprogramm bildet den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen macht eine regelmäßige Neujustierung erforderlich. Die weltweiten Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, die Liberalisierung des Wirtschaftslebens, die Privatisierung und Deregulierung öffentlicher Aufgaben erfordern neue Rahmensetzungen und die Ermittlung von Handlungskorridoren für die öffentliche Hand, um die notwendige Orientierung von Einzelmaßnahmen am Allgemeinwohl zu ermöglichen.

Im ersten Landesentwicklungsprogramm 1968 standen die Überwindung der jahrzehntelangen Grenzlage und die einseitige Ausrichtung auf militär-strategische Zwecke im Vordergrund. Mit dem Landesentwicklungsprogramm 1980 wurde an die erreichten Erfolge angeknüpft. Es sollten Voraussetzungen geschaffen werden, die wirtschaftliche Leistungskraft in den immer noch strukturschwachen Landesteilen anzuheben und die spezifischen Entwicklungschancen der einzelnen Teilräume zu unterstützen. Für das Landesentwicklungsprogramm 1995 (LEP III) stellten die deutsche Einheit und der europäische Binnenmarkt sowie die Folgen der militärischen Konversion wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen dar. Gemeinsam mit der Anerkennung der Bedeutung nachhaltiger Entwicklung und einer entsprechenden Verdeutlichung der Gleichgewichtigkeit von Ökonomie, Ökologie sowie der sozialen Belange waren und bleiben sie Eckpunkte für notwendige räumliche Anpassungsprozesse.

Das Land Rheinland-Pfalz zeichnet sich aus durch

- eine zentrale Lage und enge Kontakte grenzübergreifend und zu den neuen Partnern in der erweiterten EU der 27,
- eine flächendeckende Versorgungsstruktur mit akzeptablen Erreichbarkeiten,
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche,
- eine weitgehend intakte Natur- und Kulturlandschaft sowie
- eine solide Wirtschaftsstruktur und Infrastrukturausstattung.

Aber die Veränderungsprozesse in nahezu allen Gesellschaftsbereichen setzen sich unvermindert fort. Die im Landesentwicklungsprogramm 1995 (LEPIII) begonnene Auseinandersetzung mit den Folgen von Internationalisierung und Globalisierung sowie der Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen sind deshalb weiter bestimmend, um das erreichte Entwicklungsniveau und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern und weiter zu steigern. Darüber hinaus steht im Mittelpunkt dieses Landesentwicklungsprogramms die notwendige Neuorientierung aufgrund des absehbaren demographischen Wandels, die Sicherung und Fortentwicklung des erreichten wirtschaftlichen Niveaus und die stärkere Berücksichtigung der Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne der Strategie des Gender Mainstreaming.

Teil A des Landesentwicklungsprogramms enthält programmatische Aussagen zur zukünftigen Entwicklung des Landes. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt in Teil B. Die vorangestellten raumordnerischen Leitbilder werden durch textliche und/oder räumliche Festsetzungen konkretisiert. Die Leitbildkarten fassen regionalplanerisch gesicherte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu landesweit bedeutsamen Bereichen für einzelne Themenfelder zusammen. Durch die Einbezie-

hung der Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung in die entsprechenden Leitbilder des Landesentwicklungsprogramms wird betont, dass diesen Ausweisungen in den nachfolgenden Abwägungsprozessen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Die übrigen Inhalte der Leitbildkarten sind - sofern nicht bereits durch Festsetzungen der Regional- und Bauleitplanung oder durch sonstige gesetzliche Vorgaben geregelt - als Aussagen mit Grundsatzcharakter und damit als weiteres Abwägungsmaterial zu berücksichtigen.

Bei den Zielen (Z) der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts i. S. des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)¹ bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Den nachfolgenden Planungsebenen lassen sie je nach Konkretisierungsgrad Gestaltungsspielräume, aber sie können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Ziele, die die Regional- oder Bauleitplanung betreffen, begründen dort eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)².

Demgegenüber enthalten die Grundsätze (G) der Raumordnung allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Ermessens- und Abwägungsentscheidungen, insbesondere bei der Regional- und Bauleitplanung, wo sie zu berücksichtigen sind.

Die Ziele und Grundsätze werden im Anschluss an die einzelnen Abschnitte begründet und erläutert.

Damit werden die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (LPIG)³ Rheinland-Pfalz umgesetzt. Ebenfalls berücksichtigt wurden die räumlichen Ziele bzw. Leitbilder des Europäischen Entwicklungskonzeptes (EUREK) vom Mai 1999 sowie die deutschen Leitbilder der Raumordnung, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30. Juni 2006.

Gemäß § 6 a LPIG, das die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁴ in Landesrecht umgesetzt hat, ist im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung des Landesentwicklungsprogramms erstellt worden.

Zur Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming gemäß Amsterdamer Vertrag, der Selbstverpflichtung der Landesregierung aus dem Jahr 2000 (Ministerratsbeschluss vom 14. November 2000), dem Beschluss des rheinland-pfälzischen Landtags vom 25. Januar 2002 und § 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz wurde das Landesentwicklungsprogramm evaluiert und die Ergebnisse in den Entwurf des Landesentwicklungsprogramms integriert .

¹ Bundesraumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Art. 2 b des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

² Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes, zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

³ Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 93)

⁴ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)

Teil A: Programmatik

Zukunftsregion Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz zukunftsgerecht in der europäischen Union entwickeln

Rheinland-Pfalz hat im sich erweiternden Europa eine neue, zentrale Lage als europäische Kernregion erhalten. Ein Europa der Bürger, das die Grenzen zwischen den Nationalstaaten im Alltag der Menschen aufhebt, zugleich aber die regionale Identität in einer sich vergrößernden Europäischen Union wahrt und pflegt, der Wirtschaft neue Betätigungsfelder eröffnet und die notwendigen Umstrukturierungen fördert, ist Ziel und Inhalt rheinland-pfälzischer Aktivitäten.

Die europäische Entwicklung bringt nicht nur Partnerschaften, sondern setzt das Land insgesamt auch einem neuen Wettbewerb aus. Die grenznahen Regionen Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonie und Oberrhein sollen zu europäischen Modellregionen fortentwickelt werden. Das Land wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter verstärken und ausbauen.

Die Globalisierung von Wirtschaft und Lebensbedingungen strahlt auf alle Handlungsebenen aus und stellt Staat, Wirtschaft und Individuen vor neue Herausforderungen. Kooperation und Vernetzung stellen in der sich herausformenden Wissensgesellschaft zentrale Instrumente einer zukunftsfähigen Strategie dar. Diese machen nicht vor administrativen Grenzen halt, sondern bilden sich auf verschiedenen Ebenen vor allem in wirtschaftlich verflochtenen Räumen ab. Dabei spielen deutsche Ländergrenzen, europäische nationale Binnengrenzen oder größere räumliche Distanzen eine zunehmend untergeordnete Rolle.

Rheinland-Pfalz als Kernregion in Europa steht zu anderen europäischen Wirtschaftsstandorten in spürbarem Wettbewerb. Effiziente und schnelle Kommunikationswege, Innovationskraft, umfassende Bildungsangebote und leistungsstarke wissenschaftliche Einrichtungen gehören zu den entscheidenden Faktoren des Wettbewerbs. Die Sicherung der Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Medien gilt für Rheinland-Pfalz als wesentlicher Baustein für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes bedeutet deshalb auch eine flächendeckende Kommunikationsinfrastruktur, um schnelle Kommunikation zu gewährleisten.

Im Mittelpunkt der Landesentwicklung steht die Sicherung des erreichten Lebens- und Wirtschaftsstandards in Rheinland-Pfalz durch Innovation und Maßnahmen zur Unterstützung eines weiteren qualitativen Wachstums. Dies stellt einen Beitrag zur Umsetzung der Lissabon-Strategie der Europäischen Union und der Handlungsoptionen des Europäischen Entwicklungskonzeptes (EUREK) dar. Die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger, trotz der schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte und der zurückgehenden Bevölkerungszahlen wahrzunehmen und ein qualitatives und angemessenes Niveau an Angeboten und Dienstleistungen zu gewährleisten, bleibt Bestandteil dieser Ziele. Die Wirtschafts- und Entwicklungspolitik soll eine Balance zwischen dem angestrebten weiteren Wachstum in den Teilräumen sowie eine Stärkung regional unterschiedlicher Potentiale ermöglichen und durch Profilierung der Teilräume zum Ausgleich von Entwicklungsunterschieden zwischen einzelnen Landesteilen beitragen. Auf diese Weise soll das erreichte Niveau gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen gesichert

werden.

Die Chancen des demographischen Wandels

Mit einer Bevölkerungszunahme in den letzten fünf Jahren von knapp einem Prozent liegt Rheinland-Pfalz zwar über dem Bundesdurchschnitt, doch steht das Land vor einem demographischen Wendepunkt, den die neuen Länder, mit Ausnahme Brandenburgs, sowie Bremen, Berlin und das Saarland heute schon erleben: ein zunächst noch leichter Bevölkerungsrückgang, der jedoch bereits mit erheblichen altersstrukturellen Verschiebungen verbunden ist.

Der absehbare demographische Wandel vollzieht sich in Rheinland-Pfalz räumlich und alterstrukturell sowie bezüglich der Geschlechter nicht gleichmäßig. So verzeichnen die Oberzentren seit Jahren schon Bevölkerungsrückgänge, während viele Grundzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen im gleichen Zeitraum Bevölkerungszuwächse erzielen. Derartige räumlich unterschiedliche Entwicklungen sind vor allem auf die Wanderungstendenzen aus den Kernstädten in das Umland (Suburbanisierung) zurückzuführen. Diese Entwicklung strahlt in unterschiedliche Lebensbereiche aus.

Auch in Räumen, die in größerer Distanz zu den starken Wirtschaftsräumen liegen, zeichnet sich im Verlauf der Planungsperiode ein überdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang ab.

Die älteren Generationen bestimmen künftig zunehmend das Bild der Gesellschaft. Bei sinkender und alternder Bevölkerung wird der Wandel der Bedürfnisse und des daraus folgenden Bedarfs an öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterschiedliche Veränderungen auslösen. Die Gebietskörperschaften stehen vor neuen Herausforderungen wie der Bewältigung der Folgen einer geringeren Auslastung von Kindergärten, Schulen, Berufsschulen, aber auch von Wohnfolgeeinrichtungen wie Bibliotheken, Hallenbädern und Sporthallen; deren Wirtschaftlichkeit nimmt weiter ab, während die Fixkosten konstant bleiben. Andererseits zieht der steigende Anteil älterer Menschen neue Anforderungen nach sich, etwa im Bereich der Krankenpflege, Betreuung sowie des öffentlichen Nahverkehrs und der wohnortnahen Versorgung. Entsprechend sind neue Entwicklungsstrategien unter Einschluss von Public-Private-Partnership (PPP) -Modellen notwendig.

Aufgrund des demographischen Wandels fehlen Unternehmen und Einrichtungen schon heute ausreichend Fachkräfte. In diesem Prozess können Betriebe, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, zur Erschließung ihrer Personalressourcen bei der Einstellung verstärkt auf das gut ausgebildete Potential von Frauen zurückgreifen. Dies eröffnet auch die Chance, die Frauenerwerbsquote zu erhöhen.

In Räumen mit einer generellen Schrumpfungstendenz ist eine Prioritätensetzung für die Umnutzung im Bestand des bebauten Raumes erforderlich, damit entstehen auch Chancen für eine Aufwertung des Wohnumfeldes innerorts und in Innenstädten. Parallel dazu wird es Notwendigkeiten zum Rückbau und an neuen bedarfsdeckenden Einrichtungen geben: mehr Wohnungen für Singlehaushalte und Ein-Elternhaushalte sowie mehr seniorengerechte Wohnungen. Zusätzlicher Bedarf ist auch bei Versorgungs-, Service- und Sozialeinrichtungen zu erwarten. Die künftige Priorität wird daher in der qualitativen Weiterentwicklung liegen.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird es darauf ankommen, die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung nachhaltig zu steuern und damit das Angebot privater und öffentlicher Infrastruktur- und Dienstleistungsangebote in allen Teilen des Landes für weite Teile der Bevölkerung weiterhin in zumutbarer Erreichbarkeit sicherzustellen. Mit Blick auf eine immer älter werdende Gesellschaft liegt hier ein großer Handlungsbedarf, aber auch um den Kindern und Jugendlichen als künftiger Generation des Landes einen optimalen Zugang zu Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu ermöglichen. Das Landesentwicklungsprogramm trägt zu diesen neuen Weichenstellungen bei.

Insbesondere mit einer Neugestaltung des raumordnerischen Zentrale-Orte-Konzeptes (ZOK) wird ein Netz mit wirtschaftlich tragfähigen öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen auf der Grundlage des Prinzips einer dezentralen Konzentration angestrebt und damit wie bisher ein Beitrag zum Abbau regionaler Disparitäten geleistet. Heute und zukünftig steht nicht die Erweiterung um zusätzliche zentrale Orte im Vordergrund, sondern die Sicherung des erreichten Entwicklungsstandes im bestehenden Netz der zentralen Orte. Dabei wird die interkommunale Kooperation steigende Bedeutung erfahren.

Rheinland-Pfalz nachhaltig gestalten

Ziel einer nachhaltigen Entwicklung des Landes ist es, die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie, Ökonomie und Sozialem abzuwägen und handlungsorientiert einzuordnen, so dass heutige und zukünftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Bei der Gestaltung der gesellschaftlichen und ökonomischen Systeme sind gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen durch gerechte und kluge Nutzung langfristig zu sichern. Die bereits erreichten Erfolge einer nachhaltigen Entwicklung sind zu sichern sowie durch alle Beteiligten weiter zu gestalten.

Die langfristige Wirtschaftsentwicklung und die sozialen Lebensbedingungen sind mit den natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen und künftige Generationen sollen in ihrer Entwicklung nicht durch früher getroffene Weichenstellungen beeinträchtigt werden. Damit erhält z. B. der Umwelt- und Naturschutz eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung. Das Land Rheinland-Pfalz tritt im Rahmen des AGENDA 21-Programms 2005 dafür ein, die Entnahme erneuerbarer Ressourcen langfristig auf die Regenerationsrate zu beschränken und die Begrenztheit erschöpflicher Ressourcen zu berücksichtigen. Weiterhin soll die Aufnahmefähigkeit der Natur beachtet und das Risiko einer Überlastung verringert werden. Der anstehende Bevölkerungsrückgang bietet auch in diesem Zusammenhang eine Chance, da sich der Druck auf die natürlichen Ressourcen räumlich differenzieren und verändern wird.

Die nachhaltige Entwicklung erfordert langfristig angelegte, vorausschauende Konzepte, die auf Generationengerechtigkeit, Chancengleichheit, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und internationale Verantwortung setzen. Die Raumordnung bildet das zentrale Instrument zur Sicherstellung einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung. Raumnutzungsansprüche müssen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet bzw. kritisch bewertet sowie aufeinander abgestimmt werden, wozu z. B. ein effizientes Flächenmanagement gehört.

Die Landesregierung hat sich weiterhin im Rahmen des Amsterdamer Vertrages von 1999 das Ziel gesetzt, durch Abbau bürokratischer Hindernisse die Deregulierung zu fördern, einen ökologischen Subventionswettbewerb zu verhindern, den selbstbewussten Verbraucher zu unterstützen so-

wie das Selbstinteresse der Unternehmen für Umweltstandards zu nutzen. Mit marktwirtschaftlichen Instrumenten im Umweltschutz sollen Effektivität und Effizienz verbessert werden. Das Land strebt an, die Ökoeffizienz zu steigern, um die Wertschöpfung noch stärker als bisher vom natürlichen Ressourcenverbrauch zu entkoppeln. Ökoeffizienz ist das Zeichen für Fortschritt in der nach-industriellen Gesellschaft. Die förderpolitischen Rahmenbedingungen sind hierauf abzustellen.

Bestandteil ökoeffizienten Wirtschaftens sind regionale Wirtschaftskreisläufe, die Umweltbelastungen vermindern und gleichzeitig die heimische Wirtschaft stärken. Von lokalen Ressourcenkreisläufen können vor allem kleine und mittlere Unternehmen profitieren sowie land- und waldbauliche Betriebe. Das regionale Wirtschaften soll gleichfalls das Bewusstsein für die Nutzung lokaler Potentiale fördern und somit den Ressourcenverbrauch vermindern.

Land des innovativen Mittelstandes

Der Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz profitiert bereits derzeit vom europäischen Binnenmarkt. Er ist mit Blick auf die weiter zunehmende Einbindung in dessen Kreisläufe und in weltwirtschaftliche Zusammenhänge in seiner Konkurrenzfähigkeit und wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken. Sachgerechte Deregulierung, Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung bleiben Daueraufgaben bei der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung. Wichtige Ziele sind die weitere Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und die Modernisierung von Verwaltungsabläufen durch die stärkere Nutzung moderner Technologien. Dabei sind die Sicherung und die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze Hauptanliegen. Von besonderer Bedeutung müssen vor diesem Hintergrund die Anstrengungen zum Erhalt von Arbeitsplätzen im produktiven Sektor durch Förderung von Innovation und Qualität und die sich verstärkt entwickelnde Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft sein.

Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen bedarf der kontinuierlichen Verbesserung durch Forschungs- und Wissenstransfer. Auf den Ausgleich der großenbedingten Nachteile dieser Unternehmen zielt die Technologie- und Innovationspolitik des Landes vornehmlich ab. Um dieses Ziel zu erreichen, hat Rheinland-Pfalz eine leistungsfähige, anwendungsorientierte Forschungsinfrastruktur aufgebaut sowie den Technologietransfer zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durch verschiedene Maßnahmen forciert. Zudem werden sowohl innovative Unternehmensgründungen als auch bereits existierende Unternehmen durch spezielle Förderprogramme unterstützt. Zu berücksichtigen ist auch das geschlechtsspezifisch unterschiedliche Gründungsverhalten. Gerade im ländlichen Raum soll daher das wirtschaftliche Potenzial von Gründerinnen gezielt erschlossen werden. Gerade für Rheinland-Pfalz, das in weiten Teilen ländlich geprägt ist, bieten sich hier bislang erst unzureichend erschlossene Entwicklungsmöglichkeiten.

Rheinland-Pfalz sieht sich ganz besonders als Land des wirtschaftlichen Mittelstands. Stärker als im Bundesdurchschnitt ist die Wirtschaft des Landes mittelständisch geprägt. Die Vielzahl mittelständischer Betriebe wirkt stabilisierend auf die Wirtschaftsentwicklung. In Zeiten strukturellen Wandels, in denen die Abhängigkeit von wenigen großen und global agierenden Unternehmen auch erhebliche Risiken darstellen kann, bedeutet eine vielfältige mittelständisch geprägte Wirtschaft eine Streuung des Risikos.

Gerade in Rheinland-Pfalz, das in weiten Teilen ländlich geprägt ist und nur anteilig an Metropolregionen beteiligt ist, sind die mittelständischen Betriebe wichtige Arbeitgeber und die bedeutendsten Anbieter von Ausbildungsplätzen; dies trägt wesentlich zur Entwicklung der ländlichen Räume und zur Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Stadt und Land bei. Die ländlichen Räume werden auch in Zukunft kaum von Großunternehmen geprägt sein. Ihre Zukunft hängt in starkem Maße von der Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft ab.

Neben einem rein innovatorischen Denken spielt ebenso eine Kontinuität im Wirtschaftsleben des Mittelstands eine nicht unwesentliche Rolle. Kontinuität auch im Sinne der Integration älterer Menschen mit ausgeprägter Lebens- und Berufserfahrung in den Wirtschaftsprozess, nicht im Sinne von Innovationsabwehr oder Stillstand. Der Wandel der Altersstruktur in der Bevölkerung bietet gerade den mittelständischen Unternehmen die Chance, die spezifischen Fähigkeiten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärkt zu nutzen und ihre Potentiale, z. B. durch periodische Qualifizierungsmaßnahmen, gezielt zu fördern.

Die rheinland-pfälzische Wirtschaftspolitik will diese Potenziale des Mittelstands im Interesse der gesamten Gesellschaft stärken und unterstützen. Die Stärkung der planerischen Rahmenbedingungen für den Erhalt und die weitere Ansiedlung mittelständischer Unternehmen auch in ländlichen Bereichen trägt zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bei. Ein wichtiger Baustein ist die Schaffung gleichwertiger Bedingungen hinsichtlich einer flächendeckenden Kommunikationsinfrastruktur, um schnelle Kommunikation auch in den ländlichen Räumen zu gewährleisten.

Ein ebenso wichtiges Moment der Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes ist die Qualität seiner Verwaltung. Die öffentliche Verwaltung muss zukünftig ein wachsendes Aufgabenspektrum mit geringer werdenden Ressourcen wahrnehmen. Gleichzeitig verändern sich die Wertschöpfungsketten der Wirtschaft, was entsprechende Veränderungen in der Verwaltung zur Folge hat. Um den Erfordernissen der Unternehmen gerecht zu werden und echte Mehrwerte für die Wirtschaft zu erarbeiten, ist die Orientierung auf ein "branchenorientiertes eGovernment" erforderlich. Von einer modernen und innovativen Verwaltung wird zukünftig erwartet, dass Anträge jederzeit vom Büro, von Zuhause oder von öffentlichen Terminals übermittelt und Genehmigungen schnell über das Internet eingeholt werden können.

Durch Konversion zu neuen Strukturen

Das Land Rheinland-Pfalz ist von tief greifenden Strukturveränderungen in traditionellen Industriezweigen und in der Landwirtschaft sowie besonders von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Truppenabbaus betroffen. Trotz des fortschreitenden Truppenabbaus bleibt Rheinland-Pfalz aber ein bedeutender Standort nationaler und internationaler militärischer Einheiten. Durch den Abbau von Standorten entsteht mit der militärischen Konversion eine langfristige ordnungs- und strukturpolitische Aufgabe, in die auch Projekte der zivilen Konversion, d.h. industriell-gewerblichen sowie ehemalige Bahn- und Postflächen, einzubinden sind. Die betroffenen Räume sollen weiterhin bei den Bemühungen unterstützt werden, um Chancen für alternative Entwicklungen zu erkennen und für erfolgreiche Maßnahmen zu nutzen.

Eine "gestaltende" Strukturpolitik ist Grundlage, um Entwicklungschancen von Regionen und Kommunen nutzen und erhalten zu können. Schlüsselbedingungen für die Bewältigung des Strukturwandels werden Entwicklungsgeschwindigkeit und Innovationsfähigkeit sein. Notwendig sind

übergreifende und integrierte strategische Konzepte, die auf Regionen, Branchen oder Personen bezogene Netzwerke nutzen sowie ein effektives Projektmanagement.

Die Landesregierung verfolgt die Strategie "die Stärken stärken". Dazu werden Entwicklungsbe-
reiche und Standorte ausgewiesen, die durch Förderpolitik zu unterstützen sind und in denen
Synergien genutzt und Potentiale gebündelt werden sollen. Die zentralörtlichen Strukturen, die der
Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung dienen, sollen in flexibler Form weiterentwickelt und
insbesondere in den ländlichen Räumen durch eine kleinteilige und angemessene Strukturpolitik,
z. B. im Rahmen der Politik der ländlichen Entwicklung und der Dorferneuerung, gestaltet und un-
terstützt werden.

Einer regionalen Clusterbildung im Sinne thematischer Schwerpunktbildungen ist besondere Be-
deutung beizumessen. Dabei sollen Forschungs- und Entwicklungspotentiale strukturpolitisch ge-
nutzt und in Arbeitsplätze umgesetzt werden. So wurde am Standort Kaiserslautern, aufbauend
auf den vorhandenen Kompetenzen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fach-
hochschule, mit der Gründung der ersten beiden Fraunhoferinstitute in Rheinland-Pfalz im Jahr
2001 ein Informations- und Kommunikationsstandort von besonderer Bedeutung etabliert, der
auch zur internationalen Vernetzung der Region in erheblichem Maße beiträgt. Die Neugründung
des Max-Planck-Instituts für Softwaresysteme an den Standorten Kaiserslautern und Saarbrücken
ergänzt dieses Netzwerk. Diese gebündelten Kompetenzen stellen über den engeren Standort
hinaus den Austausch von Know-how sicher und bilden oft eine Grundlage für das Entstehen na-
tionaler und internationaler Netzwerke.

Im Zuge der demographischen Veränderungen und der damit einhergehenden, vermehrt zu er-
wartenden Leerstände in Innenstädten sind zentrale und zentrumsnahe Konversionsflächen unter
besonderer Berücksichtigung der Attraktivitätssteigerung der Innenstädte mit Priorität dauerhaft
umzunutzen, um ein lebenswertes Umfeld zu wahren bzw. zu schaffen und derartigen Entlee-
rungstendenzen entgegen zu wirken. Bei der Entwicklung von Konversionsflächen, vor allem in
den Außenbereichen, ist zuerst die Nachfrage nach weiteren Flächen zu evaluieren und bei gerin-
gem oder keinem Bedarf auch die Flächenrenaturierung in Erwägung zu ziehen.

Interkommunale Kooperation

Rheinland-Pfalz verfügt über ein über Jahrzehnte bewährtes und leistungsfähiges kommunales
Gefüge, das für die sich stellenden Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Bürgernähe
und Effizienz anzupassen und zu optimieren ist. Unabhängig von der anstehenden Umsetzung ei-
ner Verwaltungs- und Gebietsreform (Aufgaben- und Funktionalreform) sind die Chancen der
kleinteiligen Gemeindeform über formelle Kooperationsstrukturen (z. B. Zweckverbände und
Vereinbarungen) sowie informelle Strukturen zu nutzen. Das Land setzt deshalb neben den ko-
operativen Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen zusammen mit Bürgern und Wirtschaft das Ge-
meinwesen weiterentwickelt wird, insbesondere auf Zusammenarbeit zwischen den Gebietskör-
perschaften. Die anstehenden Herausforderungen machen es erforderlich, dass Gebietskörper-
schaften bereits im bestehenden System bereit sind, verstärkt miteinander zu kooperieren. Hier
gilt es, bestehende und neue Umsetzungsmechanismen für Gebietskörperschaften übergreifende
Kooperationen zu finden. Dies betrifft insbesondere Räume, in denen Infrastruktureinrichtungen in
der derzeitigen Intensität nicht mehr flächendeckend vorgehalten werden können und die betrof-

fenen Gebietskörperschaften entsprechende Aufgaben gemeinsam regeln sollten.

Hinsichtlich der immer knapper werdenden finanziellen Mittel sind Förderprogramme und -mittel auf der Grundlage von kooperativen Entwicklungskonzepten besser aufeinander abzustimmen, sowie diejenigen Gebietskörperschaften zu unterstützen, die in eigener Verantwortung interkommunale Kooperationen umsetzen. Kooperationsansätze sind sowohl in der Regional- und Landesplanung als auch auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechend zu unterstützen.

Nachhaltige Energie- und Klimaschutzpolitik

Rheinland-Pfalz verfolgt eine technologieoffene Energiepolitik ohne Nutzung der Kernenergie und strebt insgesamt einen ausgewogenen zukunftsfähigen Energiemix der verschiedenen Energieträger an. Angesichts der engen Wechselwirkung zwischen Raumentwicklung und Energieverbrauch sind insbesondere alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf auszurichten, ihren Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele zu leisten.

Nachhaltige Energienutzung sichert die dauerhafte Verfügbarkeit geeigneter Energieressourcen. Auch zukünftigen Generationen muss eine sichere und preiswerte Energieversorgung dauerhaft zur Verfügung stehen. Wettbewerbsfähigkeit, Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung und Klimaschutz sind zu gewährleisten. Negative Auswirkungen der Energiegewinnung, des Energietransports und der Nutzung gilt es zu minimieren. Nur so lassen sich zugleich Qualität, Kontinuität und Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz sowie die Sicherheit der Arbeitsplätze gewährleisten.

Eine zukunftsgerechte, klimaverträgliche Energiepolitik beruht auf drei Säulen: Energieeinsparpotenziale mobilisieren, Effizienztechnologien fördern und erneuerbare Energien ausbauen. Mit Blick auf die dauerhafte Versorgungssicherheit und die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung unterstützt die Landesregierung alle Maßnahmen, die der Einsparung fossilen Energieverbrauchs dienen. Neue dezentrale Erzeugungs-, Netz- und Speichertechnologien sind voran zu bringen. Sie tragen dazu bei, den Transport und Verbrauch von Elektrizität und fossilen Energieträgern zu minimieren und leisten einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Ausbau regionaler und lokaler Energiebereitstellung. Insbesondere in den Bereichen Biomasse, Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft und Geothermie liegen beachtliche Potenziale, die regional differenziert verstärkt genutzt werden sollen. Dies dient auch einer größeren Unabhängigkeit von Energieimporten. In Rheinland-Pfalz wird derzeit nur ca. 1/3 des Stromverbrauchs erzeugt. Im Hinblick auf die mit Investitionen in die Stromerzeugung verbundene Wertschöpfung und Arbeitsplätze sind auch Projekte fossiler Stromerzeugung gewünscht, soweit sie hohe Stromeffizienz ausweisen. Es sind hierbei Standorte zu bevorzugen, die möglichst eine umfassende Wärmenutzung ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der energie- und landwirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ist die verstärkte energetische Verwertung von Biomasse auch in Rheinland-Pfalz eine Entwicklungsperspektive mit Wachstumspotential. Rheinland-Pfalz ist das walddreichste Bundesland. Deshalb wird das Land zukünftig seinen eigenen, in reichem Maß vorhandenen nachwachsenden Rohstoff Holz verstärkt zur Energieerzeugung nutzen. Rheinland-Pfalz ist ein in hohem Maß durch Wald und Landwirtschaft geprägtes Land. Da auf Grund der Öl- und Gaspreisentwicklung Holzenergie schon eine gewisse Zeit wirtschaftlich wettbewerbsfähig ist, konnten in den letzten Jahren sehr viele Holzenergieprojekte erfolgreich umgesetzt werden. Diese schöpfen das mögliche Potential

heute schon weitgehend aus. Der Schwerpunkt der weiteren Potentialerschließung liegt daher derzeit bei der energetischen Verwertung von Grünschnitt und dem zunehmenden Anbau von Energiepflanzen, vor allem für die Biogaserzeugung.

Die Biogaserzeugung eröffnet der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft eine zusätzliche Einkommensquelle, die zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation beitragen und die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe begünstigen kann. Mit der energetischen Biomassennutzung einhergehende Auswirkungen auf Landschaftsfunktionen und Raumnutzungen sind dabei frühzeitig regional zu identifizieren, um einen natur- und raumverträglichen Ausbau sicherzustellen.

Von besonderer Bedeutung für Rheinland-Pfalz ist auch die Energiegewinnung aus Erdwärme (Geothermie). Für die oberflächennahe Geothermie kommt der weit überwiegende Teil der Landesfläche in Frage, während für Anlagen in großer Tiefe im Oberrheingraben ein hohes natürliches Potential vorhanden ist. Erste Versuche sind hier viel versprechend verlaufen. Nutzungsmöglichkeiten zur Strom- und Heizwärmeerzeugung sollen insbesondere in der Vorder- und Südpfalz vorangetrieben werden.

Der Kultur- und Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz, qualifizierende Aus- und Weiterbildung

Wissenschaft und Kultur leisten einen essentiellen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung unserer gesellschaftlichen Grundlagen. Spitzenleistungen in beiden Bereichen sichern die überregionale Wahrnehmung des Landes und sind damit ein bedeutsamer Standort- und Wirtschaftsfaktor. Die Wettbewerbsfähigkeit der kulturellen Angebote sowie der Universitäten und Fachhochschulen ist in diesem Sinne zu stärken und ihr Profil zu schärfen.

Das Kulturland Rheinland-Pfalz ist geprägt von zahlreichen historischen Denkmälern, Domen, Burgen, Schlösser, von antiken Bauten und von jüdischen Kultstätten. Vier UNESCO-Weltkulturerbe-Einträge belegen den Rang des Kulturlandes. Rheinland-Pfalz ist aber auch eine Region mit einer lebendigen Kulturszene, die sich ganzjährig in gut besuchten Kultureinrichtungen präsentiert. Zwischen Mai und Oktober sorgt der Kultursommer Rheinland-Pfalz für kreative und innovative Kulturereignisse, die im ganzen Land an den schönsten Schauplätzen zu erleben sind.

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Hochschulbereich stellt das Land seinen Universitäten und Fachhochschulen von 2005 - 2009 insgesamt 125 Millionen Euro im Rahmen des Programms "Wissen schafft Zukunft" zusätzlich zur Verfügung. Damit soll die Grundausstattung der Hochschulen weiter verbessert und Spitzenleistungen gefördert werden. Auch die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur, die Reform der Lehrerausbildung, der Ausbau der dualen Studiengänge, eine Erleichterung der Übergänge von der Schule zur Hochschule sowie ein deutlicher Ausbau des Angebots an Kinder-Unis, Ferienkursen und für Frühstudierende sollen hierzu beitragen. In gleichem Maß sind Qualität der Lehre, Nachwuchsförderung und Forschung weiter anzuheben sowie der Wissenstransfer auszubauen.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist in einem zweistufigen Verfahren die Einrichtung von Internationalen Schulen für Graduierte und Exzellenzschulen für Graduierte beabsichtigt. Zur Festigung von Rheinland-Pfalz als Bildungs- und Wissensstandort ist neben einem höheren Anteil an Studierenden eine besondere Förderung hochqualifizierten wissenschaftlichen

Nachwuchses erforderlich.

Zur Profilbildung in der Forschung sollen Forschungszentren miteinander vernetzt und finanziell unterstützt werden, die hervorragende Leistungen vorzuweisen haben. Diese bilden die Grundlage für die Einrichtung so genannter Exzellenzcluster. Dazu zählen Kooperationen inner- und außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, die international bereits jetzt hervorragend positioniert sind und die durch diese besondere Förderung ihre internationale Spitzenklasse weiter festigen und möglichst ausbauen können. Diese Maßnahmen ergänzen das bestehende Programm "Neue Technologien, Umweltforschung und Förderung der interdisziplinären Forschung", welches Kompetenzzentren und Forschungsschwerpunkte an den rheinland-pfälzischen Hochschulen fördern, die sich sowohl auf den Bereich der Grundlagenforschung als auch auf den Bereich der anwendungsorientierten Forschung beziehen. Darüber hinaus verfolgt die "Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation" den Zweck, die wissenschaftliche und technologische Entwicklung im Land zu fördern.

Zur Erhöhung des Frauenanteils im Hochschulbereich mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sollen auch zukünftig Maßnahmen zum Abbau bestehender Benachteiligungen sowie der Unterrepräsentanz von Frauen in bestimmten Studiengängen und bei den Lehrenden sowie im Bereich der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung ergriffen werden.

Die zum eigenverantwortlichen und erfolgreichen Handeln notwendigen Kompetenzen werden in den vier Bildungssektoren der außerschulischen und schulischen, universitären und Weiterbildung, kontinuierlich aufgebaut. Weiterbildung ermöglicht den weitergehenden oder nachträglichen Erwerb notwendiger Fähigkeiten und Fertigkeiten und hilft bisher unentdeckte Potenziale zu erschließen.

Lebenslanges Lernen ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern von Rheinland-Pfalz individuell einen konstruktiven Umgang mit dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Weiterbildung dient hierbei der Entwicklung des Menschen in seinen ganzheitlichen persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen. Sie trägt dazu bei, Chancengerechtigkeit zu verwirklichen, Bildungsdefizite abzubauen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu vertiefen, zu ergänzen und zu erweitern. Sie führt dadurch zu mehr Eigenverantwortung, verstärktem selbstbestimmten Handeln sowie zunehmender Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben. Lebenslanges Lernen bedeutet deshalb dauerhaftes Lernen während des gesamten Lebens, nicht nur anlassbezogene oder periodische Weiterbildung, um auch den sich ständig verändernden Anforderungen im Berufsleben ebenso wie im Alltag gerecht zu werden. Im Sinne des Gender Mainstreaming und angesichts der demographischen Veränderungsprozesse sollen daher auch denjenigen Bevölkerungsteilen angemessene Möglichkeiten zur Weiterbildung ermöglicht werden, die aufgrund der Familienphase temporär aus dem Berufsleben ausscheiden. Dies sind in der Regel die Mütter.

Lebenslanges Lernen ist ein zentraler Ansatzpunkt zur Bewältigung der Anforderungen der Globalisierung und des demographischen Wandels in der Wissensgesellschaft. Angebote für bildungsferne Gruppen, Menschen mit Migrationshintergrund und mit Kindern, Berufsrückkehrerinnen sowie ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger übernehmen eine wichtige Funktion. Insbesondere die anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung und die Volkshochschulen bieten bereits heute ortsnah und flächendeckend ein breites Angebot.

Nicht zuletzt der demographische Wandel erfordert unabdingbar die Integration und die Weiterbildung älterer Menschen. Damit sich auch künftig ältere Menschen aktiv, beispielsweise im Ehrenamt, engagieren können und somit in der Lage sind u. a. soziale Aufgaben zu übernehmen, ist eine frühzeitig beginnende ständige Qualifizierung in entsprechenden Bereichen notwendig.

Weiterbildung wird damit als weicher Standortfaktor zu einem Instrument mit hoher Bedeutung für räumliche Entwicklungsprozesse.

Soziales und aktives Rheinland-Pfalz

Familienpolitik und die Gestaltung einer kinderfreundlichen Gesellschaft sind zentrale Herausforderungen. Diesem Anspruch gerecht zu werden ist nur möglich, wenn Familien und ihre Bedürfnisse konsequent in allen relevanten Entscheidungs- und Gestaltungsbereichen angemessene Berücksichtigung finden. Es handelt sich um eine Aufgabe, die nicht nur die öffentliche Verantwortung betrifft, sondern ganz wesentlich auf die Mitwirkung nicht staatlicher Organisationen und Institutionen, aber auch der Wirtschaft angewiesen ist. Zum Kernbereich einer familienorientierten sozialen Infrastruktur gehören neben wohnort- bzw. arbeitsplatznahen Kindertagesstätten und Schulen insbesondere die Familienbildungsstätten, die Familienzentren und die sozialen Beratungsstellen freier und öffentlicher Träger (wie z. B. auch Frauenzufluchts- und Frauenberatungsstellen).

Die Lebens- und Wohnumfelder für und mit Kindern und Jugendlichen in der unmittelbaren Wohnumgebung sind nachhaltig und kindgerecht und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen von Mädchen und Jungen an ihre Lebens- und Wohnumgebung weiterzuentwickeln. Sie bieten die direkte Möglichkeit, intensive Erfahrungen in und mit der Natur zu machen. Der direkte Umgang mit Wasser, Erde, Pflanzen und natürlichen Materialien schafft ferner das grundlegende Verständnis, sich später aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der Veränderung der Haushaltsstrukturen sind die Angebote der Altenhilfe und der Pflege weiter zu entwickeln. Eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit ambulanten Pflegediensten und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ist vorzuhalten. Hierzu dient ein Pflegemix aus professionellen, familiären und bürgerschaftlichen Pflegestrukturen. Auch die Förderung von gemeinschaftlichen Wohnformen für das Alter und die Unterstützung von ambulanten Wohn- und Pflegeangeboten ist voranzutreiben. Die Stärkung von Nachbarschaftshilfen und stützenden Netzwerken kann diese Entwicklung fördern.

Eine größtmögliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung in den grundlegenden Lebensbereichen Arbeit, Wohnen, Mobilität und Freizeit für alle Menschen, insbesondere aber für solche mit Behinderungen ist innerhalb unserer Gesellschaft zu verwirklichen. Deshalb ist der nachhaltigen barrierefreien Gestaltung der Lebensumwelt⁵ auf allen Planungsebenen entsprechendes Gewicht beizumessen.

Im Wohnungsbau dient die Barrierefreiheit der Verwirklichung der Rechte mobilitätseingeschränkter Menschen auf gleiche Chancen zur Gestaltung ihres Lebens. Durch eine barrierefreie Gestaltung der Auffindbarkeit, der Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit von Gebäuden sind durch die Ver-

⁵ siehe Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481)

zahnung von Architektur und sozialen Abläufen die Voraussetzungen für ein sicheres, eigenständiges und selbstbestimmtes Leben im vertrauten Nachbarschaftsgefüge zu schaffen. Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur und bei der Beschaffung von Fahrzeugen und der Gestaltung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden.

Bei der Förderung der Berufstätigkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen ist deren Doppelbelastung in Beruf und Familie besonders zu berücksichtigen. Neben dem weiteren Ausbau von Ganztagsbetreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche müssen deshalb Arbeitsabläufe und Arbeitswelt dahingehend optimiert werden, dass es Müttern und Vätern gleichermaßen möglich ist, ihre Berufstätigkeit auszuüben und zudem Zeit für Familie und Kinder sowie auch für das freiwillige und bürgerschaftliche Engagement zu haben. Ziele sind hierbei in erster Linie die Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit, die Berufsfelderweiterung für Frauen und Männer, die partnerschaftliche Teilung der Familienarbeit, die Erhöhung der qualifizierten Teilzeitarbeitsplätze für Frauen und Männer, flexible Arbeitszeitmodelle sowie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, was vor allem durch gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, die Förderung einer familienbewussten Arbeitswelt, die Erhöhung des Frauenanteils in Führungs- und Leitungsfunktionen und Unternehmenskultur und Personalpolitik erreicht werden kann.

Eine der wesentlichen gesellschaftspolitischen Herausforderungen ist nach wie vor, das Zusammenleben von zugewanderter und einheimischer Bevölkerung zu gestalten und Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration zu schaffen. Mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der neben der Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern erstmals sowohl eine gesetzliche Verteilungsregelung auch für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer enthält wie auch die zwingende Durchführung von Integrationskursen. Eine wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Migrantinnen und Migranten gleichermaßen in Maßnahmen zur Bildungs- und Erwerbsarbeit einbezogen werden.

Die Unterbringung und Betreuung von Spätausgesiedelten und jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion erfolgt ab dem 1. Juli 2006 nur noch im Landesdurchgangwohnheim Osthofen. Die zur Verfügung stehende Kapazität kann weiter zurückgefahren werden, wenn es auch weiterhin bei den rückläufigen Zugangszahlen bleiben sollte. Gleichwohl soll anschließend darauf Wert gelegt werden, einen möglichst gleichmäßigen Zuzug der Personengruppen in die rheinland-pfälzischen Kommunen zu gewährleisten. Außerdem soll eine zügige Teilnahme an den Integrationskursen erfolgen.

Kulturlandschaft und Tourismus

Durch jahrhundertelange traditionelle Land- und Forstbewirtschaftung sowie Bebauung, Siedlungen und Infrastrukturen sind in Rheinland-Pfalz vielfältige Kulturlandschaften entstanden, die ein reiches kultur- und naturhistorisches Erbe repräsentieren. Mit den Römerbauten in Trier, dem Kaiser-Dom zu Speyer, dem Oberen Mittelrheintal und dem Obergermanisch-rätischen Limes verfügt das Land über vier UNESCO-Welterbestätten. Dieses Erbe gilt es zu pflegen und weiterzuentwickeln. Ebenso wird sich das Land für die Anerkennung weiterer Welterbe-Projekte im Lande einsetzen.

Intakte und attraktive Kulturlandschaften stellen einen wichtigen Standortfaktor für eine erfolgreiche räumliche Eigenentwicklung, vor allem unter dem Aspekt der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit, dar. Sie sind durch eine starke regionale Identität gekennzeichnet, die u. a. eine gute Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung des Erholungswesens ("Kulturtourismus") bildet.

Der Schutz und die Gestaltung von Kulturlandschaften sind vielschichtig und bedürfen einer fachübergreifenden Koordinierung. Damit obliegt es der Raumordnung, sich in Kooperation mit dem Natur- und Denkmalschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft mit Fragen der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften zu befassen und ihre planerischen Konzepte und Instrumente darauf auszurichten.

Land- und Forstwirtschaft bilden dabei - trotz des rückläufigen Anteils an der Wertschöpfung - nach wie vor einen wesentlichen Motor einer eigenständigen Entwicklung unserer Kulturlandschaft. Die Agrarförderung bleibt deshalb ein wichtiges agrarpolitisches Instrument, um eine flächendeckende, nachhaltige und marktorientierte Land- und Weinwirtschaft zu sichern, die Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmen in Rheinland-Pfalz zu stabilisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, damit auch in Zukunft rheinland-pfälzische Landwirte und Winzer eine solide Existenzgrundlage haben. Bei der Entwicklung von Konzepten zur Agrarförderung sollen insbesondere im Bereich der Land- und Weinwirtschaft tätige und erfahrene Frauen ihre Kompetenz und ihr Wissen aktiv einbringen. Damit können neben der Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten auch für Frauen im ländlichen Bereich geschaffen werden.

Im Rahmen integrierter Konzepte sollen durch das Zusammenwirken verschiedener Maßnahmebereiche, z. B. der Landwirtschafts-, Weinbau-, Struktur-, Verkehrs-, Energie- und Tourismuspolitik, und die Bildung so genannter regionaler Entwicklungsschwerpunkte entscheidende Impulse für eine nachhaltige Entwicklung des gesamten ländlichen Raums gegeben werden. Dies schließt auch ein gestärktes zivilgesellschaftliches Engagement der Akteure vor Ort (Bottom-up-Prinzip) ein. Dies gilt auch für Projektinitiativen wie UNESCO-Weltkulturerbe Mittelrheintal, Regionalpark-Konzeptionen und Landesgartenschauen.

Bei der Entwicklung solcher Projekte und Konzepte muss künftig in verstärktem Maße auf die Verschiebungen der Altersstruktur Rücksicht genommen werden. Der demographische Wandel beeinflusst auch die Fremdenverkehrswirtschaft, die in den kommenden Jahren auf den Freizeit- und Erholungsbedarf älterer Menschen intensiv eingehen sollte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die fremdenverkehrs-thematische Ausrichtung, die barrierefreie Gestaltung und auf umfassende Erholungsangebote in der Region einzugehen, die auch von in der Mobilität eingeschränkten Menschen erreicht werden können.

Land der engagierten Bürgerinnen und Bürger

Auch innerhalb der nächsten zehn Jahre soll das gesellschaftspolitische und ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern weiter gefördert, aber auch eingefordert werden, um Menschen aller Altersklassen, unterschiedlicher kultureller Herkunft und Schichten in das gesellschaftliche Handeln einzubeziehen. Der bürgerschaftliche Einsatz auf kommunaler Ebene ist ebenso zu stärken wie in den Verbänden und Vereinen des Sports und der Kultur. Aber z. B. auch im Brand-

und Katastrophenschutz sollen die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement verbessert werden. Dabei ist ein offenes Klima auch für neue Engagement- und Organisationsformen zu schaffen. Insbesondere sind Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil von Frauen auf den Entscheidungsebenen des bürgerschaftlichen Engagements zu erhöhen.

Das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten kann bedeutende Beiträge zur sozialen und kulturellen Integration leisten. Der Dialog und die Kooperation mit Migrantenverbänden müssen daher als wichtige Bestandteile der Engagementförderung von Migrantinnen und Migranten begriffen werden.

Insbesondere die Kompetenzen und Ressourcen des immer größer werdenden Anteils älterer Menschen sind von hohem Wert für das Zusammenleben der Gesellschaft. Der veränderte Altersaufbau der Gesellschaft ist zu nutzen, um neue Formen des solidarischen Zusammenlebens und des ehrenamtlichen Engagements zu fördern. Bürgerschaftliches Engagement kann in Zukunft zusätzliche Aufgaben in der Begleitung sozialer Angebote und Leistungen übernehmen. Beispielsweise wird es im Bereich der pflegerischen Versorgung künftig darauf ankommen, die Entwicklung von Nachbarschafts-Netzwerken und anderen niedrigschwelligen Initiativen zu stärken, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen werden. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die kooperative Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen zu legen. Ehrenamtliche sind gleichberechtigt auch inhaltlich und konzeptionell an den von ihnen realisierten Projekten zu beteiligen. Die Weiterentwicklung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen soll zur Engagementförderung und zum Abbau der noch weitgehend geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung im Ehrenamt und bürgerschaftlichen Beteiligungsformen an kommunalen Entscheidungsprozessen beitragen. Dazu gehört die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern.

Darüber hinaus werden die Bevölkerungsveränderungen tief einschneidende Eingriffe in die örtlichen Vereinsstrukturen mit sich bringen. Der anstehende Bevölkerungsrückgang wird vielerorts die Vereine auf eine existenzbedrohende Mitgliederzahl schrumpfen lassen, so dass es auch in diesem Bereich zu intra- und interkommunalen Kooperationen kommen muss, um das soziale Leben vor Ort sichern zu können.

Gender Mainstreaming

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat sich zur Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming als durchgängigem Leitprinzip verpflichtet.⁶ Ziel ist es, den Gleichstellungsgedanken systematisch und von vornherein als rechtsverbindliche Handlungsmaxime in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu integrieren. Zielgruppe sind in erster Linie die politischen Akteurinnen und Akteure. Die Strategie des Gender Mainstreaming stützt den Grundgedanken der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und ist auf allen Planungsebenen umzusetzen.

⁶ Beschluss des Ministerrates vom 14. November 2000

Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

1. Landesplanerische Rahmenbedingungen

Ziele und Grundsätze

1.1 Raumstruktur

Die Landesplanung weist auf der Grundlage statistischer Analyseverfahren und einer planerischen Plausibilitätsprüfung drei Raumtypen auf. Sie verfügen über eine vergleichbare raumstrukturelle Ausgangslage und sind Grundlage für räumlich differenzierte Handlungsstrategien, die sich in den jeweiligen Fachbereichen oder in Bezug auf bestimmte Fragestellungen wie der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen und einer nachhaltigen Entwicklung sowie der Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels ergeben.

1.1.1 Die durch die Landesplanung festgelegten Raumstrukturtypen sind (Karte 1: Raumstrukturgliederung und Zentrenreichbarkeit):

Verdichtete Räume

- hochverdichtete Bereiche,
- Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und
- Bereiche mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur;

Ländliche Räume

- Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur (Verdichtungsansätzen) und
- Bereiche mit disperser (dörflich strukturierter) Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur sowie

Räume mit hoher und niedriger Zentrenreichbarkeit und Auswahlmöglichkeiten unter Zentren der mittelfentralen Ebene.

Z 1 Die Gebietskulisse der Raumkategorie Ländliche Räume stellt gemeinsam mit Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für die Landwirtschaft den Ausgangspunkt eines räumlichen Bezugsrahmens und Handlungsschwerpunktes für die entsprechende europäische und bundespolitische Förderung ländlicher Räume und der Agrarförderpolitik dar. Daraus resultierende Entwicklungsstrategien (z. B. integrierte regionale Entwicklungskonzepte oder Dorfentwicklungskonzepte) und Planumsetzungen sind mit der Landes- und Regionalplanung frühzeitig abzustimmen.

**Karte 1: Raumstrukturgliederung
im Anhang**

- Z 2 In den ländlichen Räumen außerhalb der Räume mit hoher Zentrenreichbarkeit ist die Daseinsvorsorge in geeigneten Zentralen Orten⁷ durch die Gebietskörperschaften in Kooperation zu sichern (**Sicherungsfunktion**). Die Landesregierung unterstützt entsprechende Aktivitäten im Rahmen der Ressortförderung.
- Z 3 In den Verdichtungsräumen und Räumen mit hoher Zentrenreichbarkeit ist die Daseinsvorsorge durch Kooperation und Nutzung von Synergieeffekten durch die Gebietskörperschaften gemeinsam weiterzuentwickeln (**Optimierungs- und Entwicklungsfunktion**), insbesondere in dem Maße wie es die demographische Entwicklung erfordert. Die Landesregierung unterstützt entsprechende Aktivitäten im Rahmen der Ressortförderung.
- G 4 Die Regionalplanung kann eine weitere innere Differenzierung der einzelnen Raumstrukturtypen unter funktionalen Gesichtspunkten oder Problemlagen vornehmen, sofern dies sachlich begründet ist.

Begründung/Erläuterung

Die Abgrenzung der Raumstrukturtypen erfolgt auf der Grundlage der bereits im LEP 80 festgelegten Mittelbereiche, die im LEP III als Analyseräume beibehalten wurden. Sie können trotz einer ständigen Erweiterung der Aktionsradien der Menschen auch weiterhin als wichtiger Bezugsrahmen für das Alltagsleben angesehen werden. In den Mittelbereichen Kaiserslautern, Trier und Pirmasens wurden die drei großen kreisfreien Städte als eigenständige Raumstrukturelemente ausgegliedert.

Die Raumstrukturgliederung beschreibt auf der Grundlage von Kriterien der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur (Tab. 1: Daten zur Raumstrukturgliederung) in generalisierender Form den derzeitigen Stand der großräumigen Verteilung von Bevölkerung und Siedlung.

Die Raumstrukturgliederung bildet somit eine Hintergrundinformation und stellt keine Bewertung dar. Die Mittelbereiche als räumlicher Bezugsrahmen werden anhand folgender Kriterien gruppiert:

- Bevölkerungsdichte und Anteil der Verkehrs- und Siedlungsfläche,
- Verteilung der Bevölkerung innerhalb der Mittelbereiche nach ober- und mittelzentralen Orten (gemäß LEP III) und Dörfern/ländlichen Gemeinden (Gemeinden mit 500 bzw. 1.000 und weniger Einwohnern).

⁷ siehe Kap. 3.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde

Der überlagernde, funktionale Raumtyp basiert auf

- der potenziellen Erreichbarkeit von zentralen Orten der mittel- und oberzentralen Stufe gemäß LEP III innerhalb von 30 Minuten im Individualverkehr.

Eine Berücksichtigung der Erreichbarkeit auch im Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) wäre wünschenswert, ist jedoch vor dem Hintergrund unzureichender verfügbarer Datengrundlagen nicht umsetzbar. In späteren Raumordnungsberichten soll - soweit möglich - diese Lücke gefüllt werden.

In den Verdichtungsräumen wohnen rund 70 Prozent der Bevölkerung auf 43 Prozent der Landesfläche und in den ländlichen Räumen rund 30 % der Bevölkerung auf 57 Prozent der Landesfläche. Innerhalb dieser Strukturen sind unterschiedliche Ausgangsbedingungen gegeben, die ihre jeweiligen Besonderheiten und Stärken ausmachen. Vorrangige Aufgabe von Landes- und Regionalplanung ist es nicht, diese Unterschiede auszugleichen, sondern die individuellen Stärken von Räumen ("endogenes Potential") nutzbar zu machen und auszubauen ("Stärken stärken"). In diesem Sinne haben ländliche und verdichtete Räume einen vergleichbaren Stellenwert und stellen sich als gegenseitig ergänzende Elemente der Raumstruktur dar. Sie stehen für das Land als Ganzes in Partnerschaft und in gemeinsamer Verantwortung.

Die Landesregierung legt für die Bereiche Demographie und wirtschaftliche Entwicklung einen ersten Beitrag über Stärken und Schwächen von Teilräumen vor, die die Grundlage für Handlungserfordernisse darstellt (s. Karte 2: Analyse zur Bewertung von Teilräumen). Diese können über teilräumliche Entwicklungskonzepte konkretisiert werden.

Hochverdichtete Räume sind großflächige Gebiete um die Oberzentren, die sich durch eine sehr hohe Dichte der Bevölkerung, ein hohes Angebot an Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen sowie wichtige Verkehrsverknüpfungen auszeichnen und entsprechend einen hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen ausweisen. Sie verfügen über enge räumliche und funktionale Verflechtungen mit Metropolregionen oder Verdichtungsräumen, auch der Nachbarländer.

Karte 2: Analyse zur Bewertung von Teilräumen
im Anhang

In den Verdichtungsräumen haben sich räumlich zusammenhängende Siedlungsstrukturen herausgebildet, die die jeweiligen Gemeindegrenzen überschreiten. Diese Siedlungsstruktur wird häufig auch als "Stadtregion", "Regionalstadt" bzw. "Zwischenstadt" beschrieben. Der Bevölkerung bietet sich hier die Möglichkeit innerhalb eines überschaubaren Zeit- und Entfernungsbereichs zwischen einer Vielzahl von Standorten mit quantitativ und qualitativ vergleichbaren Angeboten der Daseinsgrundfunktionen zu wählen. Diese engen funktionalen Verflechtungen werden exemplarisch durch den funktionalen Raumtyp "Zentreneerreichbarkeit" erfasst. Hier sind sowohl unter den Gesichtspunkten von Nachhaltigkeit, Gleichwertigkeit und Geschlechtergerechtigkeit als auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels viele Gestaltungs- und Ordnungsnotwendigkeiten geboten.

In den verdichteten Räumen weisen einige Teilräume eine deutliche Konzentration von mehr als der Hälfte der Bevölkerung der jeweiligen größeren zentralen Orte (Groß- und Mittelstädte) auf, in den ländlichen Räumen erreichen dagegen nur einzelne Teilräume eine entsprechende Konzentration von mehr als einem Drittel der Bevölkerung in den größeren zentralen Orten (kleinere Mittelstädte). In den übrigen Teilräumen überwiegt eine stärker disperse Verteilung der Bevölkerung auf kleinere Gemeinden bzw. ländliche Gemeinden mit Dorfcharakter.

Hat die Siedlungsfunktion in den Verdichtungsräumen ein stärkeres Gewicht als die Freiraumfunktionen, so ist es in den ländlichen Räumen umgekehrt. Die unterschiedliche Höhe des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist hierfür ein wichtiger Anhaltspunkt. Der Zugehörigkeit zum ländlichen oder verdichteten Raum kommt z. B. zur Bewältigung von Nutzungskonflikten eine wichtige Bedeutung zu.

In den Räumen mit hoher Zentreneerreichbarkeit sind acht und mehr zentrale Orte der Kategorie Mittel- und Oberzentrum in Rheinland-Pfalz erreichbar; dagegen sind in den Räumen mit niedriger Zentreneerreichbarkeit maximal drei zentrale Orte der Kategorie Mittel- und Oberzentrum in Rheinland-Pfalz erreichbar. Eine Berücksichtigung von Zentren der Nachbarländer würde nur zu begrenzten Veränderungen führen; insbesondere in den bereits begünstigten östlichen Landesteilen würde sich eine zusätzliche Erhöhung der Zahl erreichbarer Zentren ergeben, während in den westlichen Landesteilen kaum eine Verbesserung der niedrigen Zentreneerreichbarkeit erfolgen würde.

Die Erreichbarkeiten von Mittel- und Oberzentren fallen in ländlichen Räumen deutlich ungünstiger als in den Verdichtungsräumen aus. Dies ist bei der Sicherung der Daseinsgrundfunktionen und der damit verbundenen Versorgungsstrukturen zu berücksichtigen und wird im Zusammenhang mit demographischen Veränderungen in Zukunft eine Anpassung der Versorgungsstandards erforderlich machen.

Auch die Umsetzung von Entwicklungspotentialen wird durch Erreichbarkeiten sowohl im positiven wie im negativen Sinne beeinflusst. Gute Erreichbarkeiten und damit verbunden eine hohe Qualität an "Fühlungsvorteilen" begünstigen insbesondere die Verdichtungsräume und fördern die Pendelbeziehungen mit den umliegenden ländlichen Räumen.

Die Umsetzung der Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union und insbesondere auch der 2. Säule der GAP für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 in Form des Programms PAUL - "Agrarbusiness, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" hat mit dem obligatorischen Charakter der EU-Maßnahmen und des erheblichen finanziellen Gewichts für die Förderung und Entwicklung der ländlichen Räume erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Weinbau in allen Landesteilen.

Dies betrifft insbesondere die auf die Raumordnung ausstrahlenden neuen methodischen und instrumentellen Vorgehensweisen (z. B. Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte, beteiligungsorientierte Bottom-up-Ansätze, Integrierte ländliche Entwicklung, Regionalmanagement usw.), die auch in der neuen Förderperiode weiterentwickelt werden sollen.

Tab. 1: Daten zur Raumstrukturgliederung

Tabelle 1: Daten zur Raumstrukturgliederung

| Nr. MB | Name Mittelbereich | EW ¹⁾ 31.12.05 | Bevölke- rungs- dichte ¹⁾²⁾³⁾ EW/km ² | Anteil Sied- lungs- u. Ver- kehrsfläche an Bodenfläche ²⁾³⁾ | Anteil EW in Gemeinden | | OZ/MZ | Anteil Bevöl- kerung in OZ/MZ am MB |
|--|-------------------------------|------------------------------|--|---|------------------------|------------|---------------|--|
| | | | | | ≤ 500 EW | ≤ 1.000 EW | | |
| | Verdichtungsräume | Anzahl | | % | % | | Anzahl | % |
| | hoch verdichtete Räume | | | | | | | |
| 450 | Ludwigshafen | 257.516 | 1.069 | 35,3 | 0,0 | 0,0 | 2 | 70,9 |
| 21100000 | Trier, krsfr. St. | 99.843 | 853 | 30,8 | 0,0 | 0,0 | 1 | 100,0 |
| 340 | Mainz | 300.638 | 783 | 25,8 | 0,1 | 1,8 | 4 | 72,4 |
| 452 | Frankenthal | 73.001 | 716 | 26,5 | 0,0 | 1,3 | 1 | 64,7 |
| 31700000 | Pirmasens, krsfr.St. | 43.137 | 707 | 31,1 | 0,0 | 0,0 | 1 | 100,0 |
| 31200000 | Kaiserslautern, krsfr. St. | 98.372 | 703 | 27,9 | 0,0 | 0,0 | 1 | 100,0 |
| 455 | Speyer | 79.454 | 631 | 26,2 | 0,0 | 0,0 | 1 | 63,6 |
| | | | | | | | | |
| | verdichtete Räume | | | | | | | |
| 110 | Koblenz-Lahnstein | 240.859 | 476 | 21,1 | 0,3 | 2,0 | 5 | 66,8 |
| 347 | Worms | 125.273 | 399 | 19,4 | 0,9 | 4,8 | 1 | 65,1 |
| 345 | Ingelheim | 40.477 | 368 | 18,2 | 0,0 | 8,0 | 1 | 60,6 |
| 457 | Germersheim | 65.319 | 347 | 18,6 | 0,0 | 0,0 | 1 | 32,0 |
| 113 | Andernach | 70.556 | 328 | 20,0 | 0,6 | 4,8 | 1 | 41,8 |
| 122 | Neuwied | 130.655 | 306 | 17,6 | 2,6 | 10,7 | 2 | 55,2 |
| 454 | Neustadt/Weinstr. | 99.492 | 290 | 13,1 | 0,0 | 2,7 | 2 | 74,7 |
| 451 | Grünstadt | 44.808 | 275 | 17,2 | 2,8 | 13,7 | 1 | 29,7 |
| 121 | Linz | 54.604 | 274 | 20,1 | 0,0 | 1,7 | 1 | 11,0 |
| 564 | Zweibrücken | 52.545 | 269 | 17,9 | 4,2 | 13,3 | 1 | 67,0 |
| 344 | Bingen | 53.743 | 257 | 17,7 | 0,9 | 14,9 | 1 | 46,0 |
| 124 | Betzdorf-Kirchen | 100.849 | 244 | 16,2 | 2,9 | 12,4 | 3 | 27,9 |
| 343 | Bad Kreuznach | 124.157 | 240 | 15,7 | 5,1 | 17,9 | 1 | 35,2 |
| 126 | Montabaur | 104.521 | 231 | 17,3 | 6,2 | 31,9 | 3 | 19,4 |
| 456 | Landau | 128.109 | 230 | 13,8 | 2,8 | 16,6 | 4 | 51,8 |
| 346 | Alzey | 70.661 | 219 | 14,9 | 2,8 | 16,4 | 1 | 25,9 |
| 459 | Kandel-Wörth | 59.949 | 218 | 12,7 | 0,4 | 2,8 | 2 | 43,0 |
| 453 | Bad Dürkheim | 44.444 | 217 | 11,7 | 0,9 | 4,4 | 1 | 42,4 |
| 563 | Landstuhl | 44.364 | 213 | 20,7 | 2,0 | 5,4 | 1 | 20,3 |
| 116 | Bad Ems | 28.526 | 190 | 12,7 | 19,0 | 27,2 | 1 | 32,8 |
| 230 | Trier / ohne Stadt Trier | 94.202 | 160 | 13,5 | 4,8 | 14,8 | 1 | 18,9 |
| 111 | Bad Neuenahr-Ahrw. | 101.103 | 158 | 12,8 | 7,6 | 17,7 | 4 | 63,9 |
| 117 | Boppard | 31.106 | 148 | 12,4 | 14,1 | 23,7 | 1 | 52,5 |
| <i>Verdichtungsräume (EW = Anzahl, ansonsten Mittelwert)</i> | | 2.862.283 | 384 | 19,3 | 2,7 | 9,0 | | 51,9 |

Tab. 1: Daten zur Raumstrukturgliederung (2. Teil)

| Nr. MB | Name Mittelbereich | EW ¹⁾ 31.12.05 | Bevölkerungs- dichte ¹⁾²⁾³⁾ EW/km ² | Anteil Sied- lungs- u. Ver- kehrsfläche an Bodenfläche ²⁾³⁾ | Anteil EW in Gemeinden | | OZ/MZ | Anteil Bevöl- kerung in OZ/MZ am MB |
|--|------------------------------|------------------------------|---|---|------------------------|-------------|-----------|---|
| | | | | | ≤ 500 EW | ≤ 1.000 EW | | |
| | Verdichtungsräume | Anzahl | | % | % | | Anzahl | % |
| | Ländliche Räume | | | | | | | |
| 119 | Diez | 45.393 | 170 | 13,5 | 21,5 | 40,5 | 1 | 24,1 |
| 125 | Westerburg/Hachenb. | 84.855 | 169 | 15,4 | 15,7 | 46,1 | 2 | 13,5 |
| 112 | Mayen | 79.146 | 164 | 13,9 | 9,5 | 22,0 | 1 | 24,4 |
| 123 | Altenkirchen | 35.576 | 155 | 14,4 | 32,3 | 66,6 | 1 | 17,6 |
| 560 | Kaiserslautern / o. Stadt KL | 64.838 | 150 | 10,9 | 2,6 | 11,8 | 0 | 0,0 |
| 458 | Bad Bergzabern | 24.558 | 149 | 10,9 | 7,7 | 34,8 | 1 | 32,3 |
| 561 | Kusel | 76.541 | 134 | 12,0 | 18,8 | 48,3 | 2 | 9,6 |
| 562 | Kirchheimbolanden | 78.825 | 122 | 10,4 | 13,9 | 35,7 | 2 | 17,3 |
| 565 | Pirmasens / o. Stadt PIR | 60.885 | 121 | 11,3 | 5,5 | 24,1 | 0 | 0,0 |
| 342 | Kirn | 46.101 | 113 | 11,5 | 21,8 | 30,6 | 3 | 39,3 |
| 341 | Idar-Oberst./Birkenf | 87.783 | 113 | 11,1 | 19,5 | 38,7 | 3 | 49,1 |
| 237 | Bernkastel-K./Trab. | 42.926 | 112 | 11,0 | 7,3 | 25,6 | 2 | 29,7 |
| 118 | St.Goar-St.Goarsh. | 37.055 | 101 | 10,4 | 29,9 | 49,9 | 2 | 12,1 |
| 235 | Wittlich | 52.406 | 99 | 11,0 | 13,6 | 31,0 | 1 | 34,1 |
| 115 | Simmern | 64.856 | 99 | 11,6 | 28,8 | 46,4 | 2 | 20,1 |
| 236 | Saarburg | 25.519 | 94 | 10,0 | 9,0 | 25,4 | 1 | 24,5 |
| 114 | Cochem | 65.732 | 91 | 10,8 | 20,0 | 50,9 | 2 | 14,5 |
| 238 | Hermeskeil | 38.839 | 78 | 10,6 | 10,8 | 30,9 | 1 | 14,8 |
| 566 | Dahn | 25.098 | 77 | 6,5 | 10,8 | 24,4 | 1 | 19,1 |
| 234 | Bitburg | 64.346 | 72 | 10,4 | 34,3 | 52,1 | 2 | 22,5 |
| 232 | Gerolstein | 32.072 | 70 | 10,3 | 15,4 | 41,3 | 1 | 23,7 |
| 233 | Daun | 31.574 | 69 | 11,8 | 38,4 | 53,9 | 1 | 27,0 |
| 231 | Prüm | 31.636 | 43 | 7,9 | 39,3 | 63,3 | 1 | 17,0 |
| <i>Ländliche Räume (EW = Anzahl, ansonsten Mittelwert)</i> | | 1.196.560 | 112 | 11,2 | 18,5 | 38,9 | | 21,1 |
| Rheinland-Pfalz | | 4.058.843 | 205 | 14,0 | 6,7 | 16,7 | 84 | 46,1 |

¹⁾ Datenquelle: Bevölkerungsfortschreibung

²⁾ Datenquelle: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung in km²

³⁾ Das gemeinschaftliche deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet wurde nicht berücksichtigt (ca. 620 ha).

Anmerkung: Aufgrund des Verwaltungsabkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 22. Februar 1990 über die Einrichtung und Fortführung des Katasters für das gemeinschaftliche deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet nimmt dieses eine Sonderstellung bei der Flächennachweisung ein. Der rheinland-pfälzisch/luxemburgische Teil des Hoheitsgebietes - ca. 620 ha Grenzflüsse und darin liegende Inseln - wird seit der Flächenerhebung 1993 in seiner Gesamtheit im Landesergebnis von Rheinland-Pfalz nachgewiesen. Dahingegen ist der rheinland-pfälzische Anteil seit 1993 nicht mehr Bestandteil der Fläche der betroffenen Grenzkreise und -gemeinden. Dadurch ergibt sich zwischen der Summe der Verwaltungsbezirke und der Landesfläche eine Differenz von rund 620 ha.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

1.2

Demographischer Entwicklungsrahmen

- Z 5 Für die Beurteilung der demographischen Entwicklung ist die mittlere Variante der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zugrunde zu legen. Dieser räumlich differenzierte demographische Entwicklungsrahmen ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf Landesebene und der Gebietskörperschaften zugrunde zu legen. Abweichungen sind zu begründen.
- Z 6 Landkreise und einzelne Kommunen, die nach den zugrunde zu legenden Daten potenziell in besonderem Maße von alters-, geschlechts- und wanderungsspezifischen Problemen betroffen sein werden, sollen z. B. durch eine vorrangige Ressortförderung für Modellvorhaben und durch die Erstellung regionalspezifischer Konzepte - z. B. im Bereich Südwestpfalz, Eifel und Westerwald - unterstützt werden.
- Z 7 Die regionalen Raumordnungspläne sind in Bezug auf Festsetzungen, die von der demographischen Entwicklung in ihrer Region betroffen sind, innerhalb einer 3-Jahresfrist zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dieser Anpassungsbedarf ist in den regionalen Raumordnungsberichten zu dokumentieren.
- Z 8 Kommunale Planungen sind regelmäßig und nachvollziehbar mit den Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (mittlere Variante) zur Bevölkerungsentwicklung und den alters- und wanderungsspezifischen Problemstellungen ihres Bezugsraumes abzugleichen. Im Hinblick auf die zu ziehenden Schlussfolgerungen sind notwendige Maßnahmen regional zu koordinieren.

Begründung/Erläuterung

Es ist zu erwarten, dass der natürliche Bevölkerungssaldo in Rheinland-Pfalz auf längere Sicht negativ bleiben wird und sich bereits bis 2015 auf einen Rückgang um nahezu 190.000 Einwohner summiert (s. Tab. 2: Demographischer Entwicklungsrahmen). Bei einer Differenzierung nach Geschlechtern ergibt sich bei den Männern ein leicht überdurchschnittlicher Rückgang von 2,5 Prozent auf 1.927.216 Männer in 2015, während der Rückgang bei den Frauen im Rahmen der durchschnittlichen Entwicklung liegt (2.009.017 Frauen im Jahr 2015). Die jeweilige Entwicklung in den Landkreisen und kreisfreien Städten weist in Einzelfällen Unterschiede für Männer und Frauen auf (z. B. Zweibrücken und Pirmasens minus 2,7 bzw. 2,0 Prozentpunkte oder Alzey-Worms und Mainz-Bingen plus 1,9 bzw. 1,7 Prozentpunkte Differenz zwischen den Geschlechtern). Diesen Entwicklungen ist in den Raumordnungsberichten des Landes und der Regionalplanung besondere Beachtung zu schenken.

Tabelle 2: Demographischer Entwicklungsrahmen¹

| Bevölkerungsprojektion für die kreisfreien Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz 2000 - 2015 (mittlere Variante) | | | | | | |
|--|--------------------|-------------------|-----------------|-----------------|-------------------------------------|--------------|
| Kreisfreie Stadt (= KS) Landkreis (= LK) | Bevölkerung | | | | | |
| | Basisjahr | Projektion | | | Veränderung von 2000 zu 2015 | |
| | | 2000 | 2015 | nat. Saldo | W.-Saldo | Absolut |
| Räume mit Bevölkerungswachstum | 1.291.969 | 1.310.879 | - 46.747 | 65.657 | 18.910 | 1,5 |
| LK Alzey-Worms | 124.183 | 131.294 | - 2.901 | 10.012 | 7.111 | 5,7 |
| LK Neuwied | 184.278 | 188.027 | - 7.777 | 11.526 | 3.749 | 2,0 |
| LK Donnersbergkreis | 78.401 | 79.653 | - 3.296 | 4.548 | 1.252 | 1,6 |
| LK Westerwaldkreis | 201.840 | 204.991 | - 6.246 | 9.397 | 3.151 | 1,6 |
| LK Mayen-Koblenz | 210.812 | 212.681 | - 9.837 | 11.706 | 1.869 | 0,9 |
| LK Germersheim | 123.362 | 124.432 | - 2.248 | 3.318 | 1.070 | 0,9 |
| LK Mainz-Bingen | 194.156 | 194.735 | - 3.843 | 4.422 | 579 | 0,3 |
| KS Landau in der Pfalz | 41.122 | 41.178 | - 1.926 | 1.982 | 56 | 0,1 |
| LK Bad Dürkheim | 133.815 | 133.888 | - 8.673 | 8.746 | 73 | 0,1 |
| Räume mit geringem demographischen Problemdruck | 960.859 | 948.640 | - 48.701 | 36.482 | - 12.219 | - 1,3 |
| LK Trier-Saarburg | 137.610 | 137.295 | - 5.946 | 5.631 | - 315 | - 0,2 |
| LK Ahrweiler | 129.462 | 128.989 | - 7.378 | 6.905 | - 473 | - 0,4 |
| LK Rhein-Hunsrück-Kreis | 105.380 | 104.945 | - 4.785 | 4.350 | - 435 | - 0,4 |
| LK Rhein-Pfalz-Kreis | 146.986 | 145.336 | - 6.872 | 5.222 | - 1.650 | - 1,1 |
| LK Daun | 64.367 | 63.104 | - 2.945 | 1.682 | - 1.263 | - 2,0 |
| LK Südliche Weinstraße | 109.375 | 107.192 | - 6.172 | 3.989 | - 2.183 | - 2,0 |
| LK Kaiserslautern | 110.103 | 107.858 | - 5.230 | 2.985 | - 2.245 | - 2,0 |
| LK Bad Kreuznach | 157.576 | 153.921 | - 9.373 | 5.718 | - 3.655 | - 2,3 |
| Räume mit hohem demographischen Problemdruck | 1.781.729 | 1.676.714 | - 92.896 | - 12.119 | - 105.015 | - 5,9 |
| KS Worms | 80.361 | 78.330 | - 3.823 | 1.792 | - 2.031 | - 2,5 |
| LK Altenkirchen (Ww) | 137.223 | 133.330 | - 6.224 | 2.331 | - 3.893 | - 2,8 |
| KS Speyer | 49.776 | 48.135 | - 2.005 | 364 | - 1.641 | - 3,3 |
| LK Berncastel-Wittlich | 113.899 | 110.132 | - 6.759 | 2.992 | - 3.767 | - 3,3 |
| KS Frankenthal (Pfalz) | 47.763 | 46.144 | - 2.669 | 1.050 | - 1.619 | - 3,4 |
| LK Rhein-Lahn-Kreis | 129.082 | 124.466 | - 8.163 | 3.547 | - 4.616 | - 3,6 |
| LK Bitburg-Prüm | 96.468 | 92.213 | - 4.878 | 623 | - 4.255 | - 4,4 |
| LK Cochem-Zell | 65.664 | 62.757 | - 4.312 | 1.405 | - 2.907 | - 4,4 |
| KS Neustadt a.d.W. | 53.917 | 51.260 | - 3.091 | 434 | - 2.657 | - 5,0 |
| KS Trier | 99.410 | 93.976 | - 5.668 | 234 | - 5.434 | - 5,5 |
| LK Südwestpfalz | 105.378 | 99.401 | - 7.491 | 1.514 | - 5.977 | - 5,7 |
| LK Kusel | 78.685 | 74.219 | - 5.132 | 666 | - 4.466 | - 5,7 |
| KS Koblenz | 107.950 | 101.276 | - 5.247 | - 1.427 | - 6.674 | - 6,2 |
| LK Birkenfeld | 90.294 | 84.004 | - 6.285 | - 5 | - 6.290 | - 7,0 |
| KS Zweibrücken | 35.719 | 33.033 | - 1.934 | - 752 | - 2.686 | - 7,5 |
| KS Kaiserslautern | 99.825 | 91.931 | - 4.921 | - 2.973 | - 7.894 | - 7,9 |
| KS Mainz | 182.870 | 167.706 | - 3.803 | - 11.361 | - 15.164 | - 8,3 |
| KS Ludwigshafen a. Rh. | 162.233 | 146.058 | - 6.195 | - 9.980 | - 16.175 | - 10,0 |
| KS Pirmasens | 45.212 | 38.343 | - 4.296 | - 2.573 | - 6.869 | - 15,2 |
| Rheinland-Pfalz | 4.034.557 | 3.936.233 | -188.344 | 90.193 | -98.324 | -2,4 |

¹ Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Bad Ems 12/2003

Im Zeitraum bis 2015 ist weder durch eine Erhöhung der Geburtenrate noch durch eine Erhöhung der Lebenserwartung mit einer spürbaren Veränderung dieser Entwicklungstendenzen zu rechnen. Damit tragen insbesondere die Binnen- bzw. Außenwanderungen zu den gestaltbaren Faktoren in der regionalen Bevölkerungsentwicklung bei, indem sie den Rückgang entweder verstärken oder mildern bzw. es gelingt, den natürlichen Rückgang überzukompensieren. Letzteres gilt aber voraussichtlich allein für eine kleine Gruppe der Gebietskörperschaften. Darüber hinaus erreichen die Binnenwanderungen eine vergleichbare Größenordnung wie die Außenwanderungen über die Landes- bzw. Staatsgrenzen. Jedoch haben diese beiden Komponenten in den einzelnen Gebietskörperschaften ein sehr unterschiedliches Gewicht (Karte 3: Demographisches Wachstum und Schrumpfung).

Der demographische Wandel betrifft insbesondere die Veränderung der Altersstrukturen (s. Tab. 3: Räume mit besonderen altersspezifischen Problemschwerpunkten und Karte 4: Räume mit besonderen altersspezifischen Problemschwerpunkten).

Dies gilt insbesondere für:

- Räume mit einem Wanderungsverlust und Sterbeüberschuss: kreisfreie Städte Ludwigshafen, Mainz, Koblenz, Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken;
- Räume mit einem überdurchschnittlichen Anstieg der Alterung (75 Jahre und älter): Landkreise Trier-Saarburg, Germersheim, Rhein-Pfalz, Mainz-Bingen und Südwestpfalz sowie die kreisfreie Stadt Frankenthal;
- Räume mit einem überdurchschnittlichen Rückgang des Anteils junger Bevölkerung (unter 20 Jahre): Landkreise Südwestpfalz, Cochem-Zell, Stadt Neustadt a.d.W., Birkenfeld, Kusel sowie die kreisfreien Städte Trier, Pirmasens und Ludwigshafen;
- Räume mit einem überdurchschnittlichen Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20 - 60 Jahre): kreisfreie Städte Pirmasens, Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern, Zweibrücken, Koblenz und Speyer sowie der Landkreis Birkenfeld.

**Karte 3: Demographisches Wachstum und Schrumpfung
im Anhang**

Tabelle 3: Ausgewählte Räume mit besonderen altersspezifischen Aspekten, 2000 - 2015 (mittlere Variante)

| Räume | Problemschwerpunkte Veränderung in % | | | |
|--------------------------|--|---|---|--|
| | unter 20 J. | 20 - 60 J. | 60 - 74 J. | 75 J. u. älter |
| RLP (in %) | - 16,1 | - 2,7 | - 1,1 | 35,8 |
| RLP (absolut) | - 141.282 | - 59.063 | - 7.635 | 109.656 |
| Kreisfreie Städte | | | | |
| Pirmasens | - 25,7 | - 15,1 | - 24,4 | |
| Trier | - 22,1 | | | |
| Neustadt a.d.W. | - 19,8 | | | |
| Ludwigshafen | - 19,4 | - 11,1 | - 12,6 | |
| Mainz | | - 10,4 | | |
| Kaiserslautern | | - 8,3 | | |
| Zweibrücken | | - 7,3 | | |
| Koblenz | | - 7,3 | | |
| Speyer | | - 5,5 | | |
| Frankenthal | | | | 47,0 |
| Landkreise | | | | |
| Südwestpfalz | - 24,2 | | - 10,3 | 54,0 |
| Cochem-Zell | - 19,9 | | | |
| Birkenfeld | - 19,7 | - 5,5 | - 13,1 | |
| Kusel | - 19,5 | | | |
| Alzey-Worms | | + 3,9 | + 19,2 | 45,2 |
| Trier-Saarburg | | | | 47,3 |
| Germersheim | | | | 67,9 |
| Rhein-Pfalz-Kreis | | | | 67,1 |
| Mainz-Bingen | | | + 14,9 | 49,0 |
| Kaiserslautern | | | | 44,4 |
| Südl. Weinstraße | | | | 44,4 |
| Anmerkungen: | alle Teilräume negativ | wenige Teilräume positiv (8) | überwiegend negativ (21 von 36) | alle Teilräume positiv |
| | Abweichung um 20 % vom Landesdurchschnitt (> - 19,3 %) | Abweichung um 100 % vom Landesdurchschnitt (> - 5,4/>+ 2,7) | Abweichung um 700 % vom Landesdurchschnitt (>+ 7,7/> - 9,9) | Abweichung um 20 % vom Landesdurchschnitt (> + 43 %) |

Quelle: Rheinland-Pfalz 2050, Zeitreihen, Strukturdaten, Analysen; Bd. II. Auswirkungen der demographischen Entwicklung, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2004, (Tab. A.1.7)

**Karte 4: Räume mit besonderen altersspezifischen Problemschwerpunkten
im Anhang**

Eine Betrachtung nach Geschlechtern weist insbesondere bei den älteren Menschen deutliche Verschiebungen auf: In der Altersgruppe der 60-bis 75-Jährigen macht der Frauenanteil etwa 52 Prozent aus. Bei den 75- bis 85-Jährigen verschiebt sich das Verhältnis von rund 67 Prozent Frauen zu 33 Prozent Männer im Jahr 2000 auf 58 zu 42 Prozent im Jahr 2015 und bleibt danach ungefähr konstant. Auch bei den 85 Jahre und älteren Hochbetagten steigt die Zahl der männlichen Einwohner überdurchschnittlich.⁸

Die demographischen Zahlen können keine festen Größen darstellen. Sie stellen eine zu berücksichtigende Größenordnung dar, indem sie eine generelle Entwicklungsrichtung angeben, die vor dem Hintergrund bestimmter, plausibler Annahmen und dem derzeitigen Kenntnisstand zu erwarten ist. In Bezug auf einzelne Altersgruppen und Wanderungsbewegungen sind entsprechende Veränderungen bereits deutlich erkennbar. Teilräumlichen Entwicklungen kann - auch durch planerische Maßnahmen unterstützt - eine gegenüber der grundsätzlichen Tendenz unterschiedliche Entwicklungsrichtung gegeben werden; dies wird jedoch in der Regel eine Verschärfung der Entwicklungsrichtung an anderer Stelle bedeuten. Raumbedeutsame Planungen sind entsprechend interkommunal bzw. regional abzustimmen.

Veränderungen von Rahmenbedingungen müssen zu einer Anpassung der Modellrechnung führen. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt in den Raumordnungsberichten.

Der demographische Wandel kann insbesondere in den ländlichen Räumen aufgrund der niedriger werdenden Bevölkerungsdichte die wirtschaftliche Tragfähigkeit für öffentliche und private Versorgungseinrichtungen gefährden. Die bereits im Zeitraum des LEP IV deutlich werdenden Verschiebungen in den Altersstrukturen erfordern sowohl in den ländlichen als auch in den Verdichtungsräumen Anpassungen beim alters- und versorgungsspezifischen Infrastrukturbedarf und auf den Wohnungsmärkten. Dies kann auch mit steigenden Belastungen für die Personen, die für die Versorgungsarbeit zuständig sind, verbunden sein. Mit der Initiierung und Unterstützung von Modellvorhaben und Regionalstudien sind beispielhaft Lösungsansätze aufzuzeigen, die mittel- bis langfristig auch in anderen Teilräumen umzusetzen sind. Mit der Initiierung und Unterstützung von Modellvorhaben und Regionalstudien sind unter Berücksichtigung der Strategie des Gender Mainstreaming beispielhaft Lösungsansätze aufzuzeigen, die mittel- bis langfristig auch in anderen Teilräumen umzusetzen sind.

⁸ vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfalz 2050 - Zeitreihen, Strukturdaten, Analysen, Bad Ems 2004, S. 154

In den Raumordnungsberichten und durch die Raumbbeobachtung der obersten Landsplanungsbehörde ist dieser statistische Entwicklungsrahmen vor dem Hintergrund tatsächlicher Entwicklungen und möglicher veränderter Rahmenbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.3

Gleichwertige Lebensbedingungen und Nachhaltigkeit

- Z 9 Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes sind Zugangsmöglichkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen gemeinsam von Land und Gebietskörperschaften zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Raumstrukturgliederung kann eine räumliche Differenzierung dieser Zugangsmöglichkeiten und Qualitäten der Grundversorgung erfolgen.
- Z 10 Programme und deren Umsetzung durch Planung und Projektentwicklung sind am Prinzip der Nachhaltigkeit und am Prinzip des Gender Mainstreaming auszurichten.
- G 11 Regional- und Bauleitplanung berücksichtigen bei der Aufstellung ihrer Programme und Pläne sowie im Rahmen der Projektentwicklung insbesondere Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung. Diese Kernindikatoren der Raumordnung können regions- und ortsspezifisch differenziert und konkretisiert werden.
- G 12 Auf Grundlage der Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgt in den Raumordnungsberichten eine regelmäßige Berichterstattung über erfolgte Maßnahmen und deren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung. Der Aspekt der teils räumlichen Geschlechtergerechtigkeit soll in diesem Rahmen besonders berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung

Gleichwertigkeit ist ein anerkanntes und normiertes Prinzip, das durch die landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms konkretisiert wird. Das Ziel einer flächendeckend angemessenen Versorgung mit den Daseinsgrundfunktionen (s. Tab. 4: Vorschläge für Mindestversorgungsstandards) des modernen Lebens ist grundsätzlich erreicht. Das mit dem Ausbau einer angemessenen Infrastrukturausstattung in den zentralen Orten verfolgte Ziel einer dezentralen Konzentration ist weitgehend verwirklicht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Abbau regionaler Disparitäten der Daseinsvorsorge geleistet worden.

Gleichwertigkeit bedeutet nicht, dass überall die gleichen Versorgungsstandards und Leistungsangebote vorhanden sein müssen. Vor dem Hintergrund der Raumstrukturgliederung ist in den ländlichen und in den verdichteten Räumen ein den jeweiligen Nachfrage- und Auslastungsverhältnissen angepasstes und qualitativ ausreichendes Niveau der Daseinsvorsorge zu sichern. Hierbei sind zumutbare Erreichbarkeiten und die Wirtschaftlichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen. In Regionen, die von besonderen Schrumpfungsprozessen bezüglich der

demographischen Entwicklung betroffen sind, sollte eine angemessene Versorgung insbesondere durch interkommunale Kooperation sichergestellt werden.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat der Verwendung ausgewählter Indikatoren der Nachhaltigkeit in Rheinland-Pfalz zugestimmt.⁹ Damit wurde eine wichtige bundesweit gemeinsame Basis der Länder zur nachhaltigen Entwicklung geschaffen. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass Bund und Länder die gemeinsamen Indikatoren vorrangig berücksichtigen. Das Landesentwicklungsprogramm berücksichtigt einen ausgewählten Katalog an raumrelevanten Indikatoren die einen direkten Zielbezug zum Handlungsfeld nachhaltige Raumentwicklung darstellen (s. Tab. 5: Nachhaltigkeitsindikatoren). Besondere Bedeutung kommt aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht den Handlungsfeldern:

- Siedlungsentwicklung und Wohnen mit den Indikatoren Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr und infrastrukturelle Versorgung,
- häusliche Bodennutzung,
- (regionale) Wirtschaftskraft/Wertschöpfung,
- Flächenproduktivität,
- Ressourcennutzung und Klimaschutz und
- Energieproduktivität

zu. Im Rahmen einer integrativen Vorsorge- und Entwicklungsplanung ist es originäre Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung wirtschaftliche Entwicklungen und soziale und räumliche Sicherheit und Gerechtigkeit mit der langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in den Einklang zu bringen. Mögliche Nutzungskonflikte sind frühzeitig zu erkennen und im Sinne der Nachhaltigkeit zu lösen.¹⁰

Die Regional- und Bauleitplanung kann bei Bedarf weitere Indikatoren für ein Monitoring und Controlling definieren. Geeignetes Instrument zum Aufbau eines Controlling und Monitoring zur Implementierung einer nachhaltigen Raumentwicklung sind die periodisch zu erstellenden Raumordnungsberichte auf Landes- und regionaler Ebene.

Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) ist integraler Bestandteil und Querschnittsaufgabe in der Nachhaltigkeitsstrategie für Rheinland-Pfalz und auf allen politischen Ebenen und in den Fachplanungen verankert (Amsterdamer Vertrag vom 1. Mai 1999, Beschluss der rheinland-pfälzischen Landesregierung vom 14. November 2000, § 1 Abs. 3 GGO, § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 1 Abs. 2 LPIG Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Indikatoren sind daher grundsätzlich nach Geschlecht differen-

⁹ 62. Umweltministerkonferenz, 6. und 7. Mai 2004 in Bad Wildungen

¹⁰ vgl. auch den Beschluss der 33. Ministerkonferenz für Raumordnung "Leitbild Management räumlicher Ressourcen" vom 30. Juni 2006

ziert darzustellen. Ausnahmen sind zu begründen.

Tabelle 4: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards in Bereichen mit unterschiedlicher zentralörtlicher Funktion

| Mindestversorgungsstandards | Zentralitätsstufe | | |
|---|-------------------------------------|------------------|------------------|
| | OZ ¹⁾ | MB ²⁾ | MZ ⁴⁾ |
| • Bevölkerung | ca. 100.000 Einwohner ¹⁾ | | |
| • Erreichbarkeit (Zielwert/Zumutbarkeit im MIV) | 60/90Min | | 30/45 Min |
| • Gesundheit/Pflege | | | |
| - Krankenhaus Grundversorgung (ggf. Fachkrankenhaus) | | x | x ⁴⁾ |
| - Krankenhaus Schwerpunktversorgung (ggf. Maximalversorgung) | x ¹⁾ | | |
| - Ambulante-Pflegedienste (APD) | | x | x |
| - stationäre Pflegeeinrichtungen (teilstationär und vollstationär) | | x | x |
| • Kultur | | | |
| - Theater/Orchester (öff. Trägerschaft) | x ¹⁾ | | |
| • Weiterbildung | | | |
| - qualifizierte öff. Bibliothek ⁵⁾ | | x | x ⁴⁾ |
| - Volkshochschule und/oder Ortsstelle einer anerkannten Landesorganisation | | x | |
| • Bildung | | | |
| - Gymnasium / Integrierte Gesamtschule (mit Ganztagsangebot mit Abschluss Hochschulreife) | | x | x ⁴⁾ |
| - Berufsbildende Schule | | x | x ⁴⁾ |
| - Fachhochschule/Universität/Forschungseinrichtungen | x ¹⁾ | | |
| • Sport | | | |
| - Sportstätten überregionaler Bedeutung/Veranstaltungsstätten | x ¹⁾ | | |
| • Behörden/Gerichte | | | |
| - Amtsgericht | | x | x 1 v. 3 |
| - Finanzamt | | x | |
| - Agentur für Arbeit | | x | |
| - Landgericht | x ¹⁾ | | |
| • Verkehr | | | |
| - Bahnhof, Haltepunkt (RLP-Taktverkehr) | | x | x ⁴⁾ |
| - IC/ICE Haltepunkt | x ¹⁾ | | |

x = notwendige Ausstattung im Regelfall für die jeweilige Zentralitätsstufe

1) vgl. Entschließung der MKRO „Oberzentren“ vom 16. Juni 1983

2) Mittelbereich/mittelzentraler Funktionsraum

3) vgl. Blotvogel Hans H.: Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Konzeptes, Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 217, Hannover 2002

4) vgl. Entschließung der MKRO „Zentralörtliche Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 15. Juni 1972 sowie die Fortschreibung und Konkretisierung der Ausstattungskataloge in den vorhergegangenen Landesentwicklungsprogrammen Rheinland-Pfalz (LEP 68, LEP 80 und LEP III/95)

5) Kriterien: fachliche Leitung durch eine Diplom-Bibliothekskraft, Mindestbestand von 1,5 Medien je Einwohner; Verhältnis von Entleihungen zu Einwohnern: mindestens 3; mindestens 1 € Erwerbungsset je Einwohner

1.4 Gender Mainstreaming

- Z 13 Programme und deren Umsetzung durch Planung und Maßnahmen sind am Prinzip des Gender Mainstreaming auszurichten.
- G 14 Raumrelevante Planungen und Maßnahmen sollen geeignete Beteiligungsprozesse nutzen¹¹ und anhand anerkannter Verfahren¹² auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft werden.
- G 15 Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Planung und bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten soll sicher gestellt werden. Sollte die Zusammensetzung der Gremien dies nicht gewährleisten können, ist dies durch die Beteiligung von Gruppierungen und Verbänden, die die Belange des unterrepräsentierten Geschlechtes vertreten, sicher zu stellen.
- Z 16 Die Regionalplanung hat eine Evaluierung der Umsetzung von Gender Mainstreaming durchzuführen und zu dokumentieren.
- Z 17 Auf der Grundlage der Strategie des Gender Mainstreaming erfolgt in den Raumordnungsberichten eine regelmäßige Berichterstattung über Maßnahmen und deren Beitrag zur Chancengleichheit in der räumlichen Planung.
- Z 18 Bei Planungen und Maßnahmen sind die Indikatoren zur teilräumlichen Geschlechtergerechtigkeit zu beachten. Die Indikatoren sind durch die Regionalplanung weiter zu differenzieren.

Begründung/Erläuterung

Die Sicherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für alle Teile der Bevölkerung erfordert zukünftig eine zielgruppenspezifisch ausgerichtete Planung. Themen wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Ehrenamt und Familienfreundlichkeit und soziale Kompetenz gewinnen an Bedeutung und werden zu "harten" Standortfaktoren im Wettbewerb innerhalb und zwischen den Regionen.

Deshalb hat sich die Landesregierung von Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 14. November 2000 auf Gender Mainstreaming als Strategie und durchgängiges Leitprinzip verpflichtet. Bei dem Gender Mainstreaming-Ansatz handelt es sich um eine rechtsverbindliche Handlungsmaxime für alle politischen Akteurinnen und Akteure. Ziel ist es, den Gleichstellungsgedanken systematisch und von vornherein zur Handlungsmaxime in allen Bereichen und auf allen Planungsebenen zu machen. Die Umsetzung des

¹¹ siehe Broschüre "Vielfalt nutzen - Zukunft gemeinsam gestalten, Empfehlung für Beteiligungsprozesse und Gender Mainstreaming in der ILE in Rheinland-Pfalz", Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, 2005

¹² vgl. Instrumententwicklung "Gender Impact Assessment" für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Einführung des Gender Mainstreaming Ansatzes in der Umweltpolitik, www.bmu.de/gender

Konzeptes des Gender Mainstreaming in die räumliche Planung (Gender Planning) entspricht der Leitvorstellung der Sicherung und Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit (§ 1 LPIG) und leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung.

Die Gender Strategie umfasst auch die Politik für ältere Menschen. Das Leben ist auch im Alter geprägt von der individuellen Biographie und einem Rollenverständnis, das sich nach Austritt aus dem Berufsleben wandeln kann. Hinsichtlich der für ältere Menschen relevanten Infrastruktur geht es zum Beispiel um Wohn- und Bildungsangebote oder um Unterstützung und pflegerische Hilfen, die den unterschiedlichen Interessen von Frauen und Männern entsprechen müssen. Dies erfordert auch die Erprobung alternativer Modelle, z. B. bezüglich medizinischer mobiler Dienste oder zugehender Hilfeangebote. Auch künftig soll daran festgehalten werden, die Daseinsvorsorge weitestgehend im Rahmen des individuellen Lebensraumes zu realisieren.

Die Analyse von raumrelevanten Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Frauen und Männer erfordert qualifizierte Informationsgrundlagen (Datenbasen, Indikatoren) und ein fundiertes Wissen um potenzielle geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu erkennen und zu minimieren. Die Ebene der Region ist hier eine geeignete Bezugsgröße. Sowohl die Datengrundlagen als auch die Indikatoren müssen dahingehend untersucht werden, ob sie die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern adäquat abbilden. Ist dies nicht der Fall, sind diese entsprechend zu modifizieren. In den Raumordnungsberichten sind hierfür erste Beiträge zu leisten.

Im Gender-Bericht zu den regionalen Raumordnungsplänen ist die Zusammensetzung von Gremien zu berücksichtigen, die Beteiligung von Gruppierungen und Verbänden, die geschlechtsspezifische Belange vertreten sowie Maßnahmen, die zum Abbau bestehender Ungleichgewichte beitragen können.

Durch die Landesplanungsbehörden wird eine systematische, geschlechtsdifferenzierte Darstellung bei der Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung raumbedeutsamer Daten und eine genderorientierte Indikatorenauswahl angestrebt.

Tabelle 5: Nachhaltigkeitsindikatoren

| Zielbezug | Handlungsfeld | Indikator | Rheinland-Pfalz | |
|--|---|--|---|---|
| | | | ist | soll |
| Ökonomische Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wirtschaften | Wertschöpfung | Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (2004; in jeweiligen Preisen) | 54.429 € | sichern |
| | Wirtschaftsstruktur/ Branchenvielfalt | Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den 3 beschäftigungsstärksten Branchen der Region an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt (verarbeitendes Gewerbe, Handel, Gesundheitswesen) | 46 % | reduzieren |
| | Energieproduktivität | Energieverbrauch je Bruttowertschöpfung | 3.047 GJ pro 511 € Wertschöpfung | reduzieren |
| Soziale und räumliche Gerechtigkeit/gleichwertige Lebensverhältnisse | Gleichberechtigter Zugang zu Erwerbstätigkeit und Einkommen | Erwerbspersonen (2005 in %) Weiblich Männlich | 42,3 55,5 | steigern |
| | Siedlungsentwicklung und Wohnen | <p>Infrastrukturelle Versorgung Erreichbarkeit im motorisierten Individualverkehr (MIV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mittelzentrale Einrichtungen (Mittelzentren) • oberzentrale Einrichtungen (Oberzentren) | <p>100 % der Bev. in 30 min (MIV)</p> <p>100 % der Bev. in 45 min (MIV)</p> | <p>MIV sichern 45 min im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)</p> <p>MIV verbessern 90 min ÖPNV</p> |
| Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen | Ressourcennutzung und Klimaschutz | <p>CO₂-Emissionen je Einwohner (2002 in t)</p> <p>Anteil erneuerbarer Energien an der Nettostromerzeugung (2005 in %)</p> | <p>10,7</p> <p>13,4</p> | <p>reduzieren (Kyoto)</p> <p>steigern (Verdopplungsziel EU)</p> |
| | Bodennutzung | Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (1999 - 2003) | 4,4 - 6,4 ha/Tag | reduzieren |

2. Entwicklung von Räumen und Standorten

Leitbild "Entwicklung"

Eine räumlich gleichwertige und nachhaltige Entwicklung des Landes als Ganzes und seiner Teilräume soll die jeweiligen endogenen Potenziale sowohl durch Initiativen aus den Teilräumen als auch durch die Rahmenvorgaben des Landesentwicklungsprogramms mobilisieren.

Eine zukunftsorientierte Landespolitik definiert sich über die wachsenden Herausforderungen und den daraus erforderlichen Strukturwandel. Das Land und seine Regionen werden zukünftig einem verstärkten Wettbewerb von außen, sowie Städte und Gemeinden einem verstärkt wirkenden Anpassungs- und Wettbewerbsdruck untereinander ausgesetzt sein. Nur mit einer "gestaltenden Strukturpolitik" werden die Entwicklungschancen der Regionen und Kommunen erhalten werden können. Die Entwicklungsgeschwindigkeit und die Innovationsfähigkeit werden bei der Bewältigung des vielfältigen Strukturwandels Schlüsselbedingungen sein.

Eine nachhaltige Steigerung der ökonomischen Basis setzt am weiteren Ausbau sich selbst tragender Wirtschaftsstrukturen und der Unterstützung von Innovations- sowie Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeiten in geeigneten Räumen und an geeigneten Standorten an. Damit werden die jeweiligen Qualitäten von Unterschiedlichkeiten und die Stärkung der Besonderheiten von Teilräumen in den Mittelpunkt gerückt ("Stärken stärken").

Das Ziel einer neuen Entwicklungs- und Bündelungsstrategie ist die Verbesserung der regionalen Wertschöpfung. Zur Erfüllung dieser Doppelstrategie der regionalen Anpassung und Stärkung der zentralen Schwerpunkte dienen regionale und standortgebundene Projekte, die über individuell angepasste und optimierte Verfahrens- und Förderregularien in kurzen Zeiträumen erfolgreich umgesetzt werden sollen.

Mit der Bildung von Innovationsnetzwerken (Clustern), die sich in regionalen, thematischen, wirtschafts- und forschungsbezogenen Verbänden organisieren, werden die jeweiligen regionalen Entwicklungspotenziale gebündelt und weiter gestärkt.

Durch die Umsetzung in der regionalen Dimension wird ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der landespolitisch bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkte ("Leuchttürme") gelegt. Aus diesen zentral ausgebildeten Strukturmittelpunkten wird die Stärkung der Wirtschaftskraft und Leistungsfähigkeit mit dem primären Ziel der Schaffung weiterer Arbeitsplätze und der Erhalt der wirtschaftlichen Vorreiterrolle auf das gesamte Land Rheinland- Pfalz ausstrahlen und flächendeckend zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen. Die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene und mittelständische Branchenstruktur sollen regelmäßig angepasst und verbessert werden.

Die zentrale Binnenlage des Landes mit Grenzen zu drei europäischen Nachbarstaaten und vier deutschen Ländern erfordert die Berücksichtigung und den Aus-

bau vielfältiger grenzüberschreitender Verflechtungen und Austauschbeziehungen, die für die weitere Entwicklung des Landes aufzugreifen und gemeinsam mit den Nachbarn zu nutzen sind. Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) und darauf aufbauend das Raumentwicklungskonzept (REK) Saar-Lor-Lux+ oder das "Zukunftsbild 2020" für die Großregion enthalten beispielhaft politische Ziele und Optionen für grenzüberschreitende Entwicklungen. Sie sind in Handlungsprogrammen mit konkreten Maßnahmen und Initiativen umzusetzen.

Dies gilt gleichfalls für die durch die Ministerkonferenz für Raumordnung benannten europäischen Metropolregionen (EMR). Sie stellen im Globalisierungsprozess die urbanen Eckpfeiler im internationalen Wettbewerb und Kernräume wirtschaftlicher Dynamik dar.

Darüber hinaus bilden Bereiche um die Oberzentren und großen Mittelzentren weitere Kernelemente für Entwicklungs- und Wachstumsprozesse (landesweit bedeutende Entwicklungsbereiche). Diese ergänzen das System der grenzüberschreitenden und in der Bedeutung und Funktion über die Landesgrenze ausstrahlenden Entwicklungsräume, die sich im nationalen und globalen Rahmen zu bewähren haben (Karte 5: Leitbild Entwicklung).

Die ländlichen Räume, die insbesondere durch suburbane Strukturen und Landschaften mit dörflichem Charakter geprägt sind, sollen als eigenständige Lebensräume unter Wahrung der landschaftstypischen Eigenarten, insbesondere Kulturlandschaften, weiterentwickelt werden. Die Maßnahmen unterstützen die nationale und europäische Förderpolitik für den ländlichen Raum.

Damit sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft gesteigert, Umwelt und Landschaft verbessert, die Lebensqualität verbessert und die lokale Wirtschaftsstruktur diversifiziert werden. Entwicklungspotentiale sollen über die Erschließung der regionalen Ressourcen genutzt und in lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe eingebracht werden. Entwicklungsprozesse sind in geeigneten Teilräumen und vor Ort unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit, der Zukunftsfähigkeit und der demographischen Rahmenbedingungen sowie der Strategie des Gender Mainstreaming umzusetzen.

Da Entwicklungsprozesse immer weniger von einzelnen Gebietskörperschaften allein gestaltet werden können, kommt der interkommunalen Zusammenarbeit in ihren vielfältigen Organisationsformen eine zentrale Bedeutung zu. Die Rahmenbedingungen zum Erhalt einer leistungsfähigen und effizienten kommunalen Selbstverwaltung sind dauerhaft zu wahren.

**Karte 5: Leitbild Entwicklung
im Anhang**

Der sich verstärkende demografische Wandel stellt besonders für die ländlichen Bereiche eine große Herausforderung dar. Die öffentliche Infrastruktur ist über leistungsfähige, zukunftsorientierte und bürgernahe Kommunalstrukturen angemessen und nachhaltig zu sichern. Politik, Wissenschaft, Kommunen und die kommunalpolitischen Kräfte sollen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes die für die Zukunft bestmöglichen Strukturen entwickeln. Die Landesregierung wird diese Bemühungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern.

Ziele und Grundsätze

2.1 Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen

- 2.1.1 G 19 Die besonderen Entwicklungschancen von Räumen mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen sollen genutzt werden, indem Vorhaben mit landesweiter Bedeutung unterstützt, identifiziert und grenzüberschreitend abgestimmt werden.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist zu unterstützen durch:

- Z 20 - die Regionalplanung mit der Erarbeitung von grenzüberschreitenden oder abgestimmt erarbeiteten Raumentwicklungskonzepten;
- G 21 - die Fachressorts mit einer Bereitstellung und Bündelung des Mitteleinsatzes für Maßnahmen und Projekte, die z. B. auch eine Herausbildung und Weiterentwicklung von sog. Clusterkonzepten ermöglichen;
- Z 22 - eine frühzeitige Verzahnung grenzüberschreitender Verkehrsplanungen;
- Z 23 - eine grenzüberschreitende Abstimmung der Bauleitplanung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit.
- G 24 Entwicklungsorientierte Netzwerke (Cluster), insbesondere zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung, Kammern usw. sollen ausgebaut und gefördert werden. Die Belange von Frauen sind hier besonders zu berücksichtigen, da diese bislang in solchen Prozessen unterrepräsentiert sind.
- 2.1.2 G 25 Rheinland-Pfalz ist insgesamt Bestandteil des nordwesteuropäischen Raumes (NWE)¹³ und weiterer europäischer Programmräume. Die Zusammenarbeit mit Partnern in grenzüberschreitenden Projekten ist im Rahmen der von der Europäischen Union vorgesehenen Förderprogramme auszubauen. Das Ziel 3 "Europäische territoriale Zusammenarbeit" mit seinen jeweiligen Programmen stellt in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 hierzu eine weitere Basis dar.¹⁴
- 2.1.3 G 26 Der Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnern in grenzüberschreitenden Projekten betrifft Rheinland-Pfalz insbesondere
- als Teil der Großregion (mit den Partnerregionen Großherzogtum Luxemburg, Lothringen, Saarland, Wallonien und Rheinland-Pfalz),
 - als Teil des Mandatsgebietes der Oberrheinkonferenz,
 - als Teil des Kooperationsraumes PAMINA.
- 2.1.4 G 27 Europäische Metropolregionen

¹³ Bezugsraum des EU-Förderraums Interreg IV B

¹⁴ s. INTERREG IV a mit seinen drei Ausrichtungen A, B und C als Gemeinschaftsinitiative. In der neuen Strukturfondsperiode 2007 - 2013 wird INTERREG das 3. Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit", das aus der grenzübergreifenden, der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit besteht (VO (EG) Nr. 1083/2006) vom 11. Juli 2006.

Die Kerne der Metropolregionen und ihre wirtschaftsstarke Bereiche sollen als Entwicklungsmotoren für die angrenzenden Räume, benachbarten Regionen und das Land insgesamt genutzt werden. Dies betrifft:

- das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Main,
- das Oberzentrum Ludwigshafen und der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar und
- den rheinland-pfälzischen Teil des Kooperationsraumes Bonn - Ahrweiler als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr.

2.1.5 G 28 In den Grenz- und Überlappungsbereichen der Metropolregionen sind von den Gemeinden die bestehenden Entwicklungschancen aufzugreifen und für die Eigenentwicklung zu nutzen.

2.1.6 G 29 Entwicklungsbereiche im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang und mit landesweiter Bedeutung sollen in Zusammenarbeit ihre Chancen nutzen. Dies betrifft beispielsweise:

- das bestehende Städtetz Lahn-Sieg-Dill,
- den Bereich der Städte Zweibrücken und Homburg/Saarland und
- den Bereich der Städte Diez und Limburg/Hessen.

2.1.7 G 30 Die Vernetzung von grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen und die Sicherung ihrer ökologischen und ökonomischen Funktionen ist weiterzuentwickeln. Dies betrifft:

- die "Erlebnisregion Nationalpark Eifel" als Teil des deutsch-belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel im Dreiländereck Deutschland/Belgien/Luxemburg,
- das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen im Grenzraum Frankreich/Rheinland-Pfalz und
- den Naturpark Südeifel im deutsch-luxemburgischen Grenzraum.

Begründung/Erläuterung

Rheinland-Pfalz gehört zu dem EU-Förderprogrammraum Nordwesteuropa (NWE). Hier werden bereits aus der Gemeinschaftsinitiative INTERREG gemeinsame Projekte unter Partnern aus dem Kooperationsraum gefördert, die folgende fünf Prioritäten betreffen:

- ein attraktives und kohärentes System von Großstädten, mittelgroßen Städten und Regionen,
- ex- und interne Erreichbarkeit,
- Wasserressourcen und Verhütung von Überschwemmungsschäden,
- sonstige natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe sowie
- Förderung der territorialen Integration über die Meeresgebiete Nord-

westeuropas hinweg.

Zu den Schwerpunkten des Programms INTERREG IIIa zählen z. B. die städtische und ländliche Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur, Arbeitsmarkt und Bildung, Natur und Landschaft sowie die soziale Integration.

Mit dem Programm INTERREG III in seinen drei Fördersträngen A grenzüberschreitende, B transnationale und C interregionale Zusammenarbeit, werden die verschiedenen prioritären Themen abgedeckt, und es konnten in der Förderperiode 2001 bis 2006 erfolgreiche Projekte initiiert werden. Seine Fortsetzung ist sowohl für konkrete Entwicklungen als auch zur Bildung europäischer Kompetenz unter den Partnern zu nutzen.

Rheinland-Pfalz ist insgesamt Bestandteil des Mandatsgebietes der Oberrheinkonferenz. Zur Verstetigung der Zusammenarbeit und zur Stärkung dieser Großregion in Europa soll es ein gemeinsames Programm mit drei geographischen Verwaltungseinheiten geben, die den Gebieten der drei aktuellen INTERREG III A-Programme entsprechen. Die Projekte sollen sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Wirtschaft: Die Wettbewerbsfähigkeit der interregionalen Wirtschaft stärken und fördern, die Innovation unterstützen und die Beschäftigung fördern.
- Raum: Die Qualität des Lebensraums verbessern, die Attraktivität der Regionen und den Umweltschutz stärken.
- Menschen: Den Erwerb und die Verbreitung des Wissens entwickeln, das Kulturerbe aufwerten und die soziale Kohäsion stärken.

Für die erweiterte Zusammenarbeit im metropoliten geprägten Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz (ORK) sind geeignete Kooperationsformen auf der Grundlage der Raumordnungscharta Oberrhein 21 und des raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens der ORK zu suchen.

Im deutsch-französischen Kooperationsraum PAMINA, der die Südpfalz, den mittleren Oberrhein und das Nordelsass umfasst, ist der grenzüberschreitende kommunale Zweckverband REGIO PAMINA begründet worden. Dieser Zweckverband verfügt über umfassende Kompetenzen, die im Interesse der kommunalen Mitglieder und der Teilregion für die Umsetzung von Entwicklungspotentialen zu nutzen sind.

Der Moselraum Trier - Thionville und Luxemburg ist als Städtetz von europäischer Bedeutung insbesondere mit dem Oberzentrum Trier als Bindeglied zu Luxemburg und als Bestandteil des Städtetzes Quattropole Trier/Luxemburg/Metz/Saarbrücken zu entwickeln. Trier ist mit dem Hafen Ehrang auch ein Logistik-Knotenpunkt, dessen Potentiale auszubauen sind. Die mit dem Wissenschaftspark Trier (WIP) eingeleitete Profilierung

als IT und Medien-Standort ist insbesondere mit dem Ausbau der landesinternen und grenzüberschreitenden Verflechtungen fortzusetzen. Als Bestandteil der europäischen Großregion Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonie-Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens sind auch die Vorschläge des "Zukunftsbildes 2020" wie z. B. der Ausbau der Sprachkompetenz, der interkulturellen Kompetenz, der Forschungszusammenarbeit und Innovationsfähigkeit sowie der Verkehrsinfrastruktur umzusetzen.

Das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sollen sich mit ihren spezifischen Stärken als Kernraum in die Europäische Metropolregion Rhein-Main einbringen. Mainz mit dem Sitz des Landesfernsehsenders SWR und des nationalen Fernsehsenders ZDF soll sich weiterhin als Koordinator des Medienkompetenznetzwerkes in der Region profilieren. Außerdem sollte das Kompetenznetz Logistik ausgebaut werden, in dem es u.a. eine zentrale Hafen-Funktion der Metropolregion übernimmt.

Der rheinland-pfälzische Teil des Kooperationsraums Bonn - Ahrweiler soll sich mit seinen spezifischen Stärken in die Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr einbringen.

Der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar - insbesondere mit den kooperierenden Oberzentren Ludwigshafen a. Rhein-Mannheim/Baden-Württemberg - soll sich mit seinen spezifischen Stärken in die wirtschaftliche Sicherung und Weiterentwicklung der Region einbringen. Das Oberzentrum Ludwigshafen kann Profilierungschancen im Schnittbereich von Chemie und Gesundheit/Life Sciences sowie IT/Medien weiter ausbauen, um die Transformation vom Industrie- zum Dienstleistungssektor voranzutreiben. Weiterhin ist die Region ein wichtiger Logistikplatz mit mehreren Häfen sowie Bahn- und LKW-Umschlagplätzen. Dieser Verbund soll weiter ausgebaut werden.

Den Bereich des Städteneztes Lahn-Sieg-Dill mit dem gemeinsamen Mittelzentrum Kirchen/Betzdorf und dem Oberzentrum Siegen/NRW sowie dem mittelzentralen Bereich Altenkirchen/Hachenburg/Wissen sind die Verflechtungen mit dem Nachbarland Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage einer Entwicklungsstrategie auszubauen.

Im Bereich des Städteneztes der Städte Zweibrücken und Homburg/Saarland sind unter Berücksichtigung des REK SLL+ und der Westpfalzstrategie die Verflechtungen mit dem Saarland und Lothringen/ Frankreich auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes auszubauen und durch Projekte umzusetzen.

Die Kooperation im Bereich der Mittelzentren Diez-Limburg/Hessen ist auf der Grundlage eines teilräumlichen Entwicklungskonzeptes weiter auszu-

bauen.

Im Dreiländereck Deutschland/Belgien/Luxemburg ist insbesondere in der "Erlebnisregion Nationalpark Eifel" der Tourismus durch geeignete Maßnahmen auf Landes- und regionaler Ebene grenzüberschreitend auszubauen.

Die Biosphärenreservate Pfälzerwald-Nordvogesen, der Nationalpark Eifel und der Naturpark im deutsch-luxemburgischen Grenzraum sollen die natürlichen und ökologischen Zusammenhänge sichern und die örtliche Entwicklung nachhaltig fördern.

- 2.2 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte**
- 2.2.1 Z 31 Ergänzend zu den Räumen mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen werden weitere Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte mit landesweiter und regionaler Bedeutung definiert. Diese heben sich als Exzellenzzentren durch eine Clusterbildung mit unternehmensnahen Dienstleistungen, im gewerblich-industriellen und wissenschaftlichen Bereich hervor und sind durch regionale oder auch an Standorte gebundene Projekte oder Projektfamilien gekennzeichnet.
- Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen sind:
- Koblenz/Region Mittelrhein, einschließlich des Raumes um den ICE-Bahnhof Montabaur und das Weltkulturerbe Obergermanisch-Raetischer Limes,
 - Kaiserslautern/Region Westpfalz,
 - Trier/Luxemburg.
- Z 32 Die großen Städte des Landes, insbesondere die fünf Oberzentren, sind in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.
- 2.2.2 Z 33 Entwicklungsbereiche mit ländlicher Raumstruktur und landesweit bedeutsamen mittelzentralen Funktionen sind:
- der Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt-Hahn,
 - der Entwicklungsbereich Eifel,
 - der Entwicklungsbereich Nahe.
- 2.2.3 G 34 Die Regionalplanung kann das System der Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte durch weitere Vorschläge mit regionaler Bedeutung ergänzen.
- Z 35 Die landesplanerischen Festsetzungen für Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte sind durch Entwicklungskonzepte für den jeweiligen Gesamttraum oder für Teilräume zu konkretisieren, die die Grundlage für eine Förderung aus Landesmitteln darstellen.
- 2.2.4 G 36 Die Nutzung der Potentiale der militärischen und zivilen Konversionsflächen wird die Landesregierung durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen der Beratung und Förderung unterstützen und damit eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen. In den nächsten zehn Jahren sind landesweit bedeutsame Konversionsstandorte, die mit überörtlich relevanten Effekten verbunden sind, im Rahmen der Standort- und Raumkonversion vorrangig als Entwicklungsschwerpunkte zu berücksichtigen und weiter zu entwickeln.

Begründung/Erläuterung

In den Oberzentren ist insbesondere durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie im Wohnungsbau einer Überalterung der Bevölkerung und einem starken Rückgang der Familien mit Kindern entgegenzuwirken, um die Tragfähigkeit überörtlich bedeutsamer Einrichtungen und deren Finanzierung sicherstellen zu können. Eine besondere Herausforderung stellt die in einzelnen großstädtischen Wohnquartieren beobachtbare sozialräumliche Segregation dar, der durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken ist.

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes "Westpfalzstrategie" soll Kaiserslautern zu einem internationalen Zentrum für Informationstechnologie aufgewertet werden (Informationstechnologie-Cluster/"Stadttechnopole"). Dafür soll eine Stärkung als Forschungs- und Entwicklungsstandort sowie als Bildungsstandort erfolgen. Die Ausstrahlungseffekte der Airbase Ramstein sind für regionale Entwicklungsprozesse zu nutzen und auszubauen. Der Konversionsstandort Flugplatz Sembach kann Ergänzungsfunktionen übernehmen.

Insbesondere die beiden Konversionsstandorte Zweibrücken und Pirmasens sind mit ihren Potentialen einzubinden. Am Flughafen Zweibrücken wird das Vier-Säulenkonzept (Flugbetrieb, Multimedia-Internetpark, DOZ, Freizeit) in Richtung auf ein Dienstleistungszentrum, Gewerbe und Informationstechnologie-Cluster weiter entwickelt und ausgebaut.

Pirmasens ist als regionales wissenschaftliches Dienstleistungszentrum zu entwickeln (Fachhochschule mit ihren Studiengängen Technische Logistik, Textil-, Chemie-, Kunststoff-, Leder- und Schuhtechnik).

Im Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt-Hahn ist auf der Grundlage eines teilräumlichen Entwicklungskonzeptes die Sicherung und Weiterentwicklung des Flughafens Frankfurt-Hahn für Fracht- und Personenflugverkehr mit internationaler Bedeutung zu konkretisieren und der Ausbau der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur¹⁵ (insbesondere der vier-spurige Ausbau der B 50, die Reaktivierung der Hunsrückbahn sowie der Ausbau des Hochmoselübergangs) und die Nutzung der Impulse für gewerbliche Entwicklungen und den Tourismus im Umfeld der Region zu präzisieren. Die Maßnahmen sind durch die Landes- und die Kommunalpolitik zu unterstützen und im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung verbindlich zu sichern.

¹⁵ siehe hierzu auch Kap. 5.1 Verkehr

Im Entwicklungsbereich Eifel sind die Entwicklungschancen auf der Grundlage der Verbindungsfunktion in den Wirtschaftsraum Nordrhein-Westfalen, der erzielten Erfolge im Rahmen der militärischen Konversion, der gut positionierten mittelständischen Struktur und der naturräumlichen Potentiale weiter auszubauen.

Im Entwicklungsbereich Nahe sind die Entwicklungsimpulse des Umweltcampus Birkenfeld auszubauen sowie im östlichen Teil die Impulse der Metropolregion Rhein-Main zu nutzen.

Im Entwicklungsbereich Koblenz sind die oberzentralen Funktionen auszubauen und mit den zentralörtlichen Funktionen der übrigen Zentralen Orte zu verknüpfen. Die Kompetenzen im IT-Medien Bereich sind in der Region auszubauen. Die Potentiale in den Bereichen Gesundheit/Life-Sciences sowie Verwaltung/Bundeswehr sind zu prüfen. Die Durchführung der Bundesgartenschau 2011 ist zur Stärkung weicher Standortfaktoren und der regionalen Identität zu nutzen.

Der ICE-Bahnhof Montabaur ist hierbei als Kern eines diversifizierten tertiären Entwicklungsschwerpunktes und einer neuen stadtreionalen Strukturbildung zu nutzen. Im Bereich Montabaur ermöglicht die Verbindung mit der A3 auch eine Weiterentwicklung als Logistikstandort.

Der Teilbereich Mayen ist auf der Grundlage seiner Verkehrsanbindung und der Lage zum oberzentralen Entwicklungsbereich Koblenz als Gewerbe- und Dienstleistungszentrum zu entwickeln.

Maßstab für die Projektförderung ("Leuchtturmprojekte") in den landespolitisch bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkten sind ihre nachhaltige Wirkung, die vorrangige Schaffung von Arbeitsplätzen und eines wesentlichen Beitrags zum Strukturwandel, ihre Ausrichtung am Prinzip des Gender Mainstreaming sowie ihr Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seiner Regionen. Diese Leuchtturmprojekte können raumbezogene oder auch Standort gebundene Projekte oder Projektfamilien sein.

Vorrangige Beispiele für Projekte mit regional ausstrahlender Dimension sind:

- das Mittelrheintal,
- der Limes,
- die Westpfalzstrategie,
- das Entwicklungskonzept Hunsrück/Flughafen Frankfurt- Hahn,
- das Zukunftskonzept Baumholder und
- die Vulkanparkregion.

Vorrangige Beispiele für Projekte mit Standort bezogener Dimension sind:

- Technologiekonzepte in Kaiserslautern, Mainz, Trier, Pirmasens, Zweibrücken, Birkenfeld, Koblenz sowie anderen bedeutenden Forschungs- und Entwicklungsstandorten,
- Konversionsprojekte in Kaiserslautern, Zweibrücken, Pirmasens, Birkenfeld, Trier, Hahn, Bitburg, Koblenz, Mainz, Worms, Landau,
- Stadtumbau in Pirmasens und Ludwigshafen,
- Bewältigung der Bundeswehrstrukturreform in Mendig, Hermeskeil und Westerburg,
- Bundesgartenschau in Koblenz und Landesgartenschau in Bingen,
- Rheinquerung bei St. Goar/St. Goarshausen
- Erlebnisregion Nürburgring,
- Zweite Rheinbrücke Wörth - Karlsruhe,
- Bundeswehrstandort Rheinböllen,
- ICE-Haltepunkt Montabaur,
- Ausbau der Güterverkehrszentren als Logistikstandorte.

Darüber hinaus können sich weitere herausragende Schwerpunkte der Innenstadt- und Bahnbrachenentwicklung als zukünftige Aufgabe ergeben. Dies gilt ebenso für eine frühzeitige Vorbereitung auf einen weiteren Abzug amerikanischer Streitkräfte aus Rheinland-Pfalz.

Die Landesregierung wird in diesem Entwicklungsprozess beraten, fördern, sich an der Erarbeitung von Entwicklungsstrategien beteiligen und Investitionen absichern. Dies wird zumeist im Verbund öffentlich-privater Partnerschaften (PPP) erfolgen. Eine weiterhin erfolgreiche Strukturpolitik bedingt die Anpassung der Förder- und Rechtsinstrumente sowie auch flexible Beratungsinstrumente auf der politischen Entscheidungsebene.

2.3

Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes

- G 37 In Ergänzung und in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsbereichen und -schwerpunkten wird mit der Entwicklung der ländlichen Räume eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen sowie der touristischen Betriebe, der Umweltsituation und allgemein der Arbeits- und Lebensbedingungen im gesamten ländlichen Raum angestrebt.
- Z 38 Im Rahmen der ländlichen Entwicklung sind auf der Grundlage lokaler Initiativen geeignete Bereiche und Standorte mit ihren spezifischen teilräumlichen Entwicklungspotentialen im Rahmen der europäischen und der nationalen und der rheinland-pfälzischen Fördermöglichkeiten zu unterstützen. Die teilräumlichen Stärken sind durch lokale Netzwerke zu fördern und auszubauen.
- Z 39 Ganzheitliche ländliche Entwicklungskonzepte sind als überörtliche, interkommunale Konzepte unter frühzeitiger Beteiligung von Regional- und Landesplanung und unter Einbindung der lokalen Akteure zu erarbeiten und zu fördern. Die Projektförderung soll sich dabei auch an solchen lokalen oder regionalen Entwicklungskonzepten orientieren.
- G 40 In ländlichen Räumen mit besonderen Strukturschwächen, die zusätzlich von überdurchschnittlichen demographischen Veränderungen betroffen sind, sind vorrangig Entwicklungs- oder Anpassungsstrategien zu prüfen und zu fördern.

Begründung/Erläuterung

In den ländlichen Räumen ist eine eigendynamische, ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung zu fördern, um die bestehenden Potenziale in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Naturschutz und von Rohstoffen auszunutzen. Hierbei kann z. B. an attraktive Landschaften, kulturelle Traditionen, regionale Produkte und nachhaltige Wirtschaftskreisläufe angeknüpft werden. Eine Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und der Forstwirtschaft sowie die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft¹⁶ unterstützt diesen Prozess ebenso wie die Schaffung von Einkommensalternativen. Hierzu dienen die Identifikation und der Ausbau von agrar- und forststrukturellen Stärken, die Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen des ländlichen Raums, die Erschließung von Entwicklungsmöglichkeiten über den Agrar- und Forstsektor hinaus (z. B. im Bereich nachwachsender Rohstoffe) sowie die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten und die Unterstützung von Entwicklungsschwerpunkten.

¹⁶ vgl. auch Kap. 4.1.2 Kulturlandschaften

In ihrem 4. Kohäsionsbericht¹⁷ hat die Europäische Kommission festgestellt, dass die EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums¹⁸ und die EU-Strukturfonds bei der Unterstützung des ländlichen Raums zusammenarbeiten.

Hierzu sind z. B. regionale und lokale Wirtschaftskreisläufe aufzubauen oder fortzuentwickeln, um Arbeitsplätze im Gewerbe- und Dienstleistungssektor zu sichern und zu schaffen. Die Potenziale lokaler Unternehmen und von Unternehmensgründungen sind ebenso wie die Land- und Forstwirtschaft in ihrem strukturellen Wandlungsprozess zu unterstützen. Hierbei ist auch dem Potential von Frauen als potentiellen Gründerinnen und Partnern bei lokalen Initiativen Rechnung zutragen. Es sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein Mindeststandard der Versorgungsangebote zu sichern. Als Grundgerüst der Entwicklung sind an zukunftsorientierten und langfristig tragfähigen Standorten Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu konzentrieren sowie in der Fläche neue Formen der Versorgung, der Einsatz von modernen Kommunikationstechnologien sowie die bedarfsweise Umstellung von ortsfesten auf mobile Infrastruktureinrichtungen auszubauen.

Der Ausbau von Netzwerken für Entwicklungsprozesse und die Bildung von "Clustern" aus Unternehmen, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen dient dem Zweck, eine kritische Masse für Wachstumsprozesse in neuen Themenfeldern zu erreichen. Hierbei sollen die Belange von Frauen besonders berücksichtigt werden, da diese in den ländlichen Räumen bislang unterrepräsentiert sind. Im ländlichen Raum zählen hierzu auch geeignete Maßnahmen zum Transfer und der Verbesserung der Innovationsfähigkeit der gewerblichen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

¹⁷ Mitteilung der Europäischen Kommission KUM (2006) 281 vom 12. Juli 2006 "Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Reform der europäischen Kohäsionspolitik - 4. Zwischenbericht über den Zusammenhalt", SEC (2006)726

¹⁸ Verordnung des Rates zur "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums", ABl. L. 277 vom 21.10.2005, S. 1

2.4 Entwicklung der Gemeinden

2.4.1 Eigenentwicklung der Gemeinden

- Z 41 Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Grundlagen für eine angemessene Daseinsvorsorge unter den Gesichtspunkten der demographischen Entwicklung, der Nachhaltigkeit und der Strategie des Gender Mainstreaming sicherzustellen.
- Z 42 Bei der Wahrnehmung ihrer örtlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt, haben die Gemeinden die überörtlichen Erfordernisse zu beachten.
- Z 43 Die Art und das Maß der Eigenentwicklung einer Gemeinde sind abhängig von Größe, innerer Struktur, kultureller Identität und langfristiger Tragfähigkeit. Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang und den demographischen Rahmenbedingungen zu orientieren. Dabei sind auch bürgerschaftliche Beteiligungsformen für die Eigenentwicklung einer Gemeinde zu berücksichtigen.
- Z 44 Im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Verkehrsentwicklungsplanungen, Dorf- und Stadterneuerungs- bzw. Entwicklungsplanungen sind die Belange von Kindern und Jugendlichen zu beachten.
- G 45 Siedlungs- und Freiflächen sowie Verkehrsflächen sind im Interesse von Kindern und Jugendlichen so zu entwickeln, dass ihre Qualität verbessert, Flächen erhalten und gesichert oder neue geschaffen werden.

Begründung/Erläuterung

Jede Gemeinde trägt die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung. Dies bedeutet die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt.

Für den Bedarf an neuen Wohnbauflächen, der aus der Notwendigkeit der Eigenentwicklung begründet wird, sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, deren Nachweis auf Basis der Schwellenwerte der demographischen Entwicklung¹⁹ im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erbringen ist;
- der Ersatz- und Nachholbedarf, welcher sich aus Gebäudeabgängen, bzw. überalteter Bausubstanz, gestiegenen Wohnansprüchen sowie erfolgter Nutzungsänderung ergibt;

¹⁹ siehe Kap. 1.2 Demographischer Entwicklungsrahmen

- der Bedarf für Einwohner und deren Nachkommen mit Familien, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten.

Der Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen, welcher mit der Notwendigkeit der Eigenentwicklung begründet wird, soll nachfolgende Kriterien in besonderem Maße berücksichtigen:

- der Bedarf der ortsansässigen Betriebe;
- der Bedarf für die Neuansiedlung von Betrieben mit besonderen örtlichen Standortvoraussetzungen sowie von Betrieben und Einrichtungen, die zur Sicherung oder Verbesserung der örtlichen Versorgungsstruktur erforderlich sind;

Begründete Entwicklungschancen, die im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung einen weiteren Bedarf an Wohnbau- oder Gewerbeflächen rechtfertigen, orientieren sich an der demographischen Entwicklung, an den Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und an der Strategie des Gender Mainstreaming.

In beiden Fällen ist das vorhandene Flächenpotential, insbesondere im Innenbereich anzurechnen. Der Nachweis ist z. B. durch das Führen eines Baulandkatasters zu erbringen.

Die räumliche Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen soll anregungsreiche und vielfältige Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsbereiche enthalten, die zugleich leicht und gefahrlos zu erreichen sind. Wo vorhanden, können dies z. B. freie Flächen, Brachen, Bachläufe anregungsreiche und gestaltbare Räume, die freies, unstrukturiertes, erlebnisreiches und selbstbestimmtes Spiel ermöglichen, wohnungsnah darstellen.

Im Rahmen der Spielleitplanung ist eine nachhaltige und umweltgerechte Entwicklungsplanung für Städte und Ortsgemeinden, die sich an den Bedürfnissen und Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen orientiert, möglich. Dabei sind soweit wie möglich auch geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Spielleitplanung ist kooperativ angelegt und offen für alle, die sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen einsetzen möchten.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend haben das Instrument der "Spielleitplanung - ein Weg zur kinderfreundlichen Gemeinde und Stadt" entwickelt.²⁰ Die dort entwickelten Qualitätskriterien bilden eine geeignete Grundlage für die Planung und Gestaltung von Siedlungs-, Frei- und Verkehrsflächen sowie die Art und Weise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in dem Prozess.

²⁰ siehe www.spielleitplanung.de

2.4.2

Besondere Funktionen von Gemeinden und Gemeindegruppen

Das Landesentwicklungsprogramm legt ergänzend zu den zentralörtlichen und den besonderen Funktionen weitere landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen fest:

- G 46 Gemeinden und Gemeindegruppen kann durch die Regionalplanung eine besondere Funktion in den Bereichen Wohnen (W), Gewerbe (G), Freizeit/Erholung (F/E) sowie Land- und Forstwirtschaft (L) zugewiesen werden.
- Z 47 In Gemeinden mit der besonderen Funktion "zentraler Ort" (Mittel- und Oberzentren) ist durch geeignete Maßnahmen die Ausübung der Funktion sicherzustellen.
- Z 48 Die Standortgemeinden im Einzugsbereich des Flughafens Frankfurt-Hahn (insb. Verbandsgemeinde Kirchberg) sichern die mit der besonderen Funktion "Verkehrsinfrastruktur: Internationaler Flughafen" vorhandenen Nutzungen auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes.
- Z 49 Die Gemeinde Ramstein-Miesenbach und Umlandgemeinden um den Flughafen "Ramstein Airbase" sichern die mit der besonderen Funktion "Verteidigungsinfrastruktur" verbundenen Nutzungen.
- Z 50 In der Gemeinde Baumholder ist die besondere Funktion "Verteidigungsinfrastruktur" durch die Entwicklung eines Standortkonzeptes für den Truppenübungsplatz und durch den Erhalt einer adäquaten Verkehrserschließung zu sichern.
- G 51 Die an den nachfolgenden Standorten errichteten Antenneneinrichtungen der Militäranlage POLYgone sollen in ihrer Funktionsfähigkeit durch andere Raumnutzungen nicht beeinträchtigt werden:
- Anlage Bann A: Ortsgemeinde Oberarnbach, Verbandsgemeinde Landstuhl,
 - Anlage Bann B: Ortsgemeinde Bann, Verbandsgemeinde Landstuhl,
 - Anlage "Auf dem Grünbühl" der Gemarkung der Stadt Rodalben,
 - Anlage "Hümmelsberg", Gemarkung Oberauerbach der Stadt Zweibrücken.

Begründung/Erläuterung

Die Zuweisung besonderer Funktionen basiert auf spezifischen Eigenschaften, die die jeweiligen Gemeinden oder Gemeindegruppen von anderen abheben. So soll die besondere Funktion Wohnen oder Gewerbe die Lage und Verkehrserschließung berücksichtigen, die eine gute Erreichbarkeit von Versorgungsinfrastruktur und Arbeitsplätzen sowohl im öffentlichen als auch im motorisierten Individualverkehr gewährleisten. Gemeinden, die durch fachplanerische Vorgaben (z. B. Kurortegesetz) besondere Funktionen im Bereich der Freizeit und Erholung übernehmen, haben an dieser Funktion im Bereich Erholung und Tourismus ihre siedlungsstrukturelle Entwicklung vorrangig auszurichten. Hochwertige Freizeiteinrichtungen/Sportanlagen sollen in der Regel nur in Gemeinden mittel- und oberzentraler Bedeutung vorgehalten werden.

Der unterschiedlichen Eignung und Tragfähigkeit von einzelnen Gemeinden oder Gemeindegruppen wird über die Zuweisung besonderer Funktionen Rechnung getragen. Die in den regionalen Raumordnungsplänen anzugebenden besonderen Funktionen sind von den Gemeinden in ihrer Bauleitplanung sowie von den Fachplanungen zu beachten.

Sie sollen sich in ihrer Bedeutung für die Raumstruktur deutlich von den Funktionen der Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung abheben. Bei ihrer Identifizierung und Abgrenzung sind wechselseitige Zusammenhänge und Belange der Freiraumsicherung vorab zu prüfen.

Die **besondere Funktion Wohnen** soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die über ihre Eigenentwicklung hinaus verstärkt Wohnbauflächen ausweisen sollen. Sie sollen aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze im öffentlichen und im motorisierten Individualverkehr gewährleisten. In der Regel sind dies die zentralen Orte.

In hochverdichteten und verdichteten Räumen kann die besondere Funktion Gewerbe als "Vorrangbereich Gewerbe" bereichsscharf konkretisiert werden. Vorrangige Abwägungskriterien sind die räumliche Verzahnung mit Baulandausweisungen für Wohnen, insbesondere der besonderen Funktion Wohnen, sowie Belange der Freiraumsicherung.

Die **besondere Funktion Gewerbe** soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die bereits bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern. Darüber hinaus soll sie Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.

Wesentliche Eignungskriterien sind die für eine gewerbliche Ansiedlung spezifischen Standortvoraussetzungen, die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip) sowie die Beachtung von Belangen der Freiraumsicherung.

Insbesondere in hochverdichteten und verdichteten Räumen kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass eine bereichsscharfe Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen als "Vorrangbereich Wohnen" sinnvoll ist. Vorrangige Abwägungskriterien sind Belange der Freiraumsicherung, Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie räumliche Verzahnung mit Baulandausweisungen für Gewerbe, insbesondere der besonderen Funktion Gewerbe.

Die **besondere Funktion Freizeit/Erholung** soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung über die Voraussetzungen für eine ökologisch und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen. In diesen Bereichen sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. Die besondere Funktion Fremdenverkehr dient zudem der verbindlichen Abgrenzung und inneren Differenzierung der "Erholungsräume".

Für die von der besonderen Funktion Freizeit/Erholung umfassten Teilräume sind gebietsbezogene Gesamtkonzepte zu erarbeiten, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden abstellen.

Die **besondere Funktion Landwirtschaft** soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, in denen die Landbewirtschaftung oder die Tierhaltung in der Fläche auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist. Hierbei ist auch auf die notwendige Weiterentwicklung der tierischen Veredlungswirtschaft durch deren Erhaltung und Ausbau Rücksicht zu nehmen.

Über die genannten besonderen Funktionen werden weitere landesplanerisch bedeutsame besondere infrastrukturelle Funktionen über diese Instrumentierung gesichert.

Die besondere infrastrukturelle Funktion "internationaler Flughafen" ist über die Umsetzung der Vorschläge eines Entwicklungskonzeptes im engen Umfeld auch städtebaulich zu einer "Airport-City" zu entwickeln. Dies wird durch eine Gleichbehandlung wie bei Mittelzentren unterstützt. Im weiteren Umfeld des Flughafens sind die im Entwicklungskonzept aufgezeigten Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. in den Bereichen Tourismus sowie

flugaffine Dienstleistungen und Gewerbe, aufzugreifen.

Der Standort Baumholder ist langfristig durch die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes "Übungsplatz Baumholder" und eine adäquate Verkehrserschließung, z. B. Erhalt der Bahnanbindung, zu sichern.

Die Militäranlage POLYGONE ist eine trinationale, deutsch-französisch-amerikanische militärische Übungseinrichtung. Die Zentrale Steuerungseinrichtung der Anlage befindet sich in Bann, weitere Antennenstandorte befinden sich in Frankreich. Sie ist eine im europäischen Raum einzigartige Übungsanlage, die von großer verteidigungsstrategischer Bedeutung ist. Mögliche Beeinträchtigungen, insbesondere durch hoch aufragende bauliche Anlagen sind zu vermeiden, bzw. auf technische Lösungsmöglichkeiten zu prüfen um wechselseitige Störwirkungen auszuschließen. Insbesondere Störwirkungen durch Windenergieanlagen sind durch Höhenbegrenzungen der Anlagen zu vermeiden. Näheres wird in der förmlichen Anordnung von Schutzbereichen geregelt.

2.4.3

Räumliche Steuerung und Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme

- Z 52 Die quantitative Flächeninanspruchnahme soll bis zum Jahr 2015 landesweit weiter reduziert sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme qualitativ verbessert und optimiert werden. Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten einen - an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten - Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen.
- G 53 Zur Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen bzw. Gewerbe können in den Regionalplänen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Siedlungserweiterung ausgewiesen werden.
- Z 54 In den ländlichen Räumen ist die Flächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die Haltepunkte des Rheinland-Pfalz-Taktes sind. Die Ausweisung an anderen Standorten bedarf einer besonderen Begründung.
- Z 55 Die Ausweisung neuer Bauflächen hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen.
- Z 56 Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung ist zu vermeiden.

Begründung/Erläuterung

Vor dem Hintergrund der geforderten Nachhaltigkeit und der demographischen Entwicklung ist eine Begrenzung bzw. Reduzierung des derzeitigen Umfangs der Flächeninanspruchnahme in den Teilräumen des Landes er-

forderlich. Durch geeignete Maßgaben auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung ist der eingeleitete Rückgang der Flächeninanspruchnahme fortzusetzen.

Angesichts starker regionaler Unterschiede bei der Flächeninanspruchnahme, der Bevölkerungs- und der Wirtschaftsentwicklung ist vor allem auch eine regionale Differenzierung der Problemlagen geboten. Diese führen zu regional unterschiedlichen Handlungserfordernissen und erfordern regional differenzierte Strategien. Der Regionalplanung kommt für die Erarbeitung sowohl der Zielwerte und der Strategien sowie deren Umsetzung eine zentrale Rolle zu. In den Regionalplänen sollen daher zur Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme Schwellenwerte formuliert werden, denen insbesondere in den Verdichtungsräumen mit starken Stadt-Umland-Verflechtungen eine hohe Steuerungsfunktion zukommt. Die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Siedlungserweiterung liefert darüber hinaus einen ergänzenden Beitrag zur räumlichen Steuerung der Flächenneuanspruchnahme.

Vor dem Hintergrund der demographischen Herausforderungen und der Situation der öffentlichen Haushalte kommt der räumlichen Steuerung und Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme zukünftig eine besondere Bedeutung zu. Der Zusammenhang von Siedlungsstruktur und Infrastrukturfolgekosten steht außer Frage und die bislang weit verbreitete Annahme der fiskalischen Rentabilität von Flächenausweisungen für Siedlungszwecke wird zunehmend in Frage gestellt. Die fortschreitende disperse Siedlungsentwicklung ist weder sozial oder ökologisch noch ökonomisch nachhaltig und damit langfristig nicht tragfähig. Um das Prinzip "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" konsequent umzusetzen ist es daher zukünftig besonders wichtig, die Infrastrukturfolgekosten bei planerischen Entscheidungen frühzeitig einzubeziehen und die verantwortlichen kommunalen Akteure zu sensibilisieren.

2.4.4

Siedlungsentwicklung durch Flächenkreislaufwirtschaft

- Z 57 Die zur Entwicklung der Gemeinden erforderlichen Flächen sind über eine regionale Flächenkreislaufwirtschaft bereitzustellen. Hierzu ist zur Koordinierung der kommunalen Bauleitplanung von der Regionalplanung ein regionales Flächenmanagement und -monitoring durchzuführen. Dabei sind von den Planungsgemeinschaften regional einheitliche Kriterien für die Ermittlung des Flächenbedarfs und der von der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Flächenpotentiale zugrunde zu legen. Informelle Siedlungskonzepte können in den Regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Regionalplanung Verbindlichkeit erlangen.

- G 58 Die Regionalplanung soll die Kommunen durch geeignete Maßnahmen - wie beispielsweise die Einführung und Pflege eines qualifizierten Modells für die Baulandbeobachtung - und bei der Ermittlung von Innenentwicklungspotentialen unterstützen.
- Z 59 Bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.
- Z 60 Freiräume sind nur dann für die Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen, wenn das öffentliche Interesse hinreichend begründet ist und eine unvermeidbare Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.
- Z 61 In den Regionalplänen sind für die Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung festzulegen, um einer überproportionalen Flächeninanspruchnahme vorzubeugen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes²¹ (Mittlere Variante) und bestehender Flächenreserven zu begründen.

Bei Nachweis einer verbindlichen interkommunalen Kooperation, z. B. in Form eines raumordnerischen Vertrages unter Beteiligung der Regionalplanung im Bereich der Bauleitplanung, kann von diesen gemeindebezogenen Schwellenwerten abgewichen werden. Der Nachweis des Bedarfs erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage der interkommunalen Entwicklungsplanung.

- Z 62 In von Schrumpfungprozessen²² und überdurchschnittlich hohem Leerstand betroffenen Kommunen ist die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen im Außenbereich entsprechend der demographischen Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung zu reduzieren oder es ist ganz darauf zu verzichten. Wohnraumerweiterung ist weitestgehend auf die Innenbereiche (Baulückenschließung) zu beschränken. Die Umsetzung rechtskräftiger Bebauungspläne ist insbesondere vor dem Hintergrund der Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung und der Kosten der Infrastruktur zu prüfen.

Begründung/Erläuterung

In Anlehnung an das ExWoST-Forschungsfeld "Fläche im Kreis - Kreislaufwirtschaft in der städtischen/stadtregionalen Flächennutzung" an dem die Region Rheinhessen-Nahe als Modellregion teilgenommen hat, ver-

²¹ siehe Kap. 1.2 Demographischer Entwicklungsrahmen

²² siehe auch Kap. 1.2 Demographischen Entwicklungsrahmen

steht man unter Flächenkreislaufwirtschaft "ein System von Planung, Nutzung, Nutzungsaufgabe, Brachliegen, Zwischennutzung und/bzw. Wiedernutzung von Flächen", welches es aktiv zu managen gilt. Flächenkreislaufwirtschaft ist ausgerichtet auf die vorrangige Inanspruchnahme bestehender Flächenpotenziale für neue Nutzungen und überträgt das Stoffstromprinzip der offenen Kreislaufwirtschaft auf die Flächennutzung. Offen meint in diesem Zusammenhang, dass die dauerhafte Nutzungsaufgabe ebenso eingeschlossen ist, wie die Neuinanspruchnahme für andere Nutzungen. Das Leitbild der Flächenkreislaufwirtschaft ist an dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet und umfasst ökologische, soziale und ökonomische Ziele. Die Umsetzung des Leitbildes setzt einen integrierten politischen Ansatz voraus, in dem verschiedene Handlungsfelder ineinander übergreifen. Am Beispiel der Handlungsfelder Planung, Information, Organisation, Kooperation, Fördermittel und Budget, Vermarktung und Rechtsetzung ist dies modellhaft im Rahmen des Planspiels "Fläche im Kreis" erprobt worden und soll unter Berücksichtigung regionalspezifischer Besonderheiten unterstützt vom Land durch die Regionalplanung in Kooperation mit den Gebietskörperschaften vorangebracht werden.

Zur Koordinierung der kommunalen Bauleitplanung und insbesondere zur Begründung weiterer Siedlungsentwicklung soll ein differenziertes Flächenmonitoring aufgebaut werden, welches insbesondere hinsichtlich des Wirkungsgefüges der raumstrukturellen Prozesse und der demographischen Entwicklung auf die Verteilung und das Ausmaß der Neuinanspruchnahme von Fläche auszuwerten ist. Dabei sollen die Kommunen vor allem hinsichtlich des Aufbaus eines kommunalen Baulücken- und Leerstandskatasters unterstützt und beraten werden.

Vor dem Hintergrund einer Angebotsplanung für bauleitplanerisch gesicherte Wohnbauflächen, die mittel- bis langfristig ein ausreichendes Angebot bereitstellt, sind bei der Umsetzung und Erschließung von neuen Wohnbauflächen die realistischen Vermarktungschancen aufgrund der demographischen Entwicklung sowie die Kosten der Infrastrukturerstellung sorgfältig zu prüfen.

Kostentransparenz über zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist ein wichtiger Schlüssel hin zu einer flächensparenden, ökonomisch, ökologisch und sozial vertretbaren nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die finanziellen Auswirkungen und Belastungen von Baulandausweisungen für die öffentlichen Haushalte bleiben bis heute weitgehend unberücksichtigt. Nur wenn diese in den Planungs- und Entscheidungsprozess vor Ort einfließt, können kostenintensive Fehlentwicklungen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund entwickelt derzeit das Zentrum für Bodenschutz und Flächenhaushaltspolitik (ZBF-UCB) der Fachhochschule Trier in Birkenfeld ein entsprechendes Managementinformationssystem in Form eines Excel-basierten Tools. Damit soll den Entscheidungsträgern vor Ort

eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben werden, die erforderliche Kostentransparenz sicherstellen kann.

2.4.5

Ressourcenschonende Siedlungsentwicklung

- Z 63 Die Siedlungstätigkeit darf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht nachhaltig beeinträchtigen. Eigenart, Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft sollen gewahrt sowie gute Böden geschont werden.²³ See- und Flussufer sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten, ebenso wie landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.
- Z 64 Eine weitere Siedlungsentwicklung ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels an einer langfristig tragfähigen und zu angemessenen Kosten betreibbaren sowie ressourcenschonenden Ver- und Entsorgungsstruktur auszurichten. Dies betrifft eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser, eine effektive Organisation der Abwasserbeseitigung, eine umweltgerechte und sichere Energieversorgung sowie eine geordnete Abfallwirtschaft.
- G 65 Für neue Siedlungen und Siedlungserweiterungen sollen Erschließungskonzepte und Bauformen gewählt werden, die möglichst wenig Fläche beanspruchen und einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten. Ressourcenschonende, innovative Bauweisen und Wohnformen sollen unterstützt und gefördert werden. Hierzu sollen insbesondere die Festsetzungsmöglichkeiten der Bebauungspläne sowie ergänzender städtebaulicher Verträge (Maßnahmenverträge) ausgeschöpft werden.

Begründung/Erläuterung

Siedlungsentwicklungskonzepte müssen sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientieren. Diese umfassen insbesondere die Verpflichtung zu einem ressourcenschonenden und flächensparenden Bauen. Dabei sind Rahmenbedingungen zu verbessern oder zu schaffen, um die quantitative Flächeninanspruchnahme zu reduzieren sowie die verbleibende, weiterhin notwendige Flächeninanspruchnahme zu optimieren und so qualitativ zu verbessern. So sollten vorrangig Fördermittel in Modellvorhaben ressourcenschonender Bau- und Wohnungsweisen vergeben werden und insbesondere an verkehrsreduzierende Maßnahmen gebunden sein.

Das vorhandene Planungsinstrumentarium ist konsequent anzuwenden und die Wirksamkeit der "harten" Planungsinstrumente, wie insbesondere die Raumordnungspläne, die Bauleitpläne und die städtebaulichen Verträge durch ergänzende "weiche" Instrumente und informelle Verfahren erhöht werden. Zu diesen gehören unter anderem Zielvereinbarungen, Mediationsverfahren und regionales Flächenmanagement.²⁴

²³ vgl. auch Kap. 4.1 und 4.2 Landschaftsstruktur bzw. Natürliche Ressourcen
²⁴ siehe auch Kap. 2.4.4 Siedlungsentwicklung durch Flächenkreislaufwirtschaft

Die Umstrukturierung von Räumen und Standorten (z. B. Konversionsstandorte, Standorte mit großen Entwicklungsproblemen in Bezug auf den demographischen Wandel, Standorte mit besonderen städtebaulichen Problemen usw.) soll durch den koordinierten Mitteleinsatz der Fachpolitiken erfolgen; der Umsetzung sollen entsprechende Entwicklungskonzepte zugrunde gelegt werden, die z. B. mittels landesplanerischer Verträge zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Land verbindlich umgesetzt werden können. Eine Berichterstattung, die auch die Evaluation enthalten kann, erfolgt im Raumordnungsbericht.

2.4.6

Entwicklung, Erneuerung und Umbau von Städten und Dörfern

- Z 66 Wohngebiete und Stadtquartiere, die vom ökonomischen oder sozialen Abstieg bedroht sind, sind durch integrierte und nachhaltige Entwicklungskonzepte zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Förderprogramme und Entwicklungskonzepte sind am Prinzip der Nachhaltigkeit und des Gender Mainstreamings auszurichten. Dabei soll verstärkt auch bürgerschaftliches Engagement beteiligt werden. Dieses kann sich zum Beispiel auf den Erziehungs-, Betreuungs- oder Kulturbereich beziehen aber auch Fragen der Stadt-, Raum- oder Wohnbauplanung berühren.
- Z 67 Nicht mehr genutzte und nicht mehr benötigte Gewerbe- und Industrieflächen sowie sonstige Brachflächen (Bahn, Post usw.) sind einer neuen nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Die Umnutzung solcher Flächen, die insbesondere in Schwerpunktbereichen des demographischen Wandels²⁵ künftig vermehrt Anforderungen stellt, ist möglichst rasch einzuleiten, um Verwahrlosung und Kriminalität entgegenzuwirken.
- Z 68 Entwicklungs- und tragfähige Dörfer sind als Siedlungskerne im ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.
- G 69 Die ländlich geprägten Dörfer sollen insbesondere in ihren Kernen als Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden. Dazu zählen insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen, die vor allem auch zur Stabilisierung und Stärkung der Ortskerne beitragen.
- Z 70 Grundlage einer ressortübergreifenden ländlichen Entwicklung sind ganzheitliche Dorferneuerungskonzepte. Dabei sind Förderprogramme und Entwicklungsinstrumente zu bündeln, aufeinander abzustimmen sowie an den Kriterien der Nachhaltigkeit und des Gender Mainstreaming auszurichten.
- Z 71 In Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind die Belange der Landwirtschaft und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirt-

²⁵ siehe auch unter Kap. 1.2 Demographischer Entwicklungsrahmen

schaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Begründung/Erläuterung

Mit der Städtebauförderung konnte die Wohn- und Umweltqualität in Rheinland-Pfalz bereits nachhaltig verbessert, der wirtschaftliche Strukturwandel begleitet und das baulich-kulturelle Erbe gepflegt und bewahrt werden. Insbesondere die Bündelungseffekte der Städtebauförderung liefern hier einen wesentlichen Beitrag.

Vorhandene Förderprogramme sind weiter zu optimieren und soweit möglich zu koordinieren. Das Landesentwicklungsprogramm als zentrales Programm der Landesregierung gibt gemäß seinem überfachlichen Steuerungsauftrag hierfür Ziele und Grundsätze vor. Dabei beachten die Kriterien für die Mittelvergabe die Ziele der Nachhaltigkeit und des Gender Mainstreaming.

Seit 2004 enthält die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Verwaltungsvorschrift Städtebauförderung 2004) in der Präambel Kapitel VIII, in dem "Bund und Länder übereinstimmend erklären, dass sie dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet sind. Alle Maßnahmen der Städtebauförderung sollen so optimiert werden, dass sie sowohl unterschiedliche Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch unterschiedliche Auswirkungen von Maßnahmen der Städtebauförderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden. Dies gilt insbesondere bei der Erarbeitung von inhaltlichen und strategischen Grundlagen von städtebaulichen Maßnahmen sowie deren Begleitung."

Zur Reduktion der Siedlungsentwicklung im Umfeld von Städten und Dörfern (Suburbanisierung) sind Förderprogramme auf eine Steigerung der Attraktivität der Zentren auszurichten. Grundlage einer Förderung sollen z. B. ganzheitliche Dorferneuerungskonzepte, bzw. Konzepte zum Stadtbau sein, die Mittel aus anderen Förderprogrammen, insbesondere auch Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)- sowie aus dem Kulturbereich bündeln.

Die Gemeinden sind in besonderem Maße Gestaltungs- und Umsetzungsort für relevante gesellschaftspolitische Aufgaben. Im Rahmen einer ganzheitlichen ländlichen Entwicklung sind Dorfstrukturen als eigenständige Lebensräume unter Wahrung der ländlichen und landschaftstypischen Eigenarten zu entwickeln. Zur Stärkung der Ortskerne können insbesondere folgende Maßnahmen beitragen:

- die Schaffung bzw. Sicherung wohnstättennaher Arbeitsplätze;
- die Sicherung bzw. Wiederherstellung der örtlichen Grundversorgung

- mit Gütern des täglichen Bedarfs;
- die Umnutzung leerstehender, ortsbildprägender Bausubstanz zum Wohnen und Arbeiten;
 - die Sicherung und Verbesserung des Dorfbildes und der baulichen Ordnung;
 - die Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender wie regional typischer Bausubstanz und Siedlungsstrukturen;
 - die Wiederherstellung oder Erhaltung der Einheit von Dorf und Landschaft;
 - die Förderung der Einsatzbereitschaft und der Selbstinitiativen der Dorfbewohner für die Belange ihres Dorfes;
 - die Durchführung einer umfassenden Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit im Rahmen der Dorfmoderation.

Die Stärkung der Entwicklung ländlicher Räume bedeutet auch, dass z. B. lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zur Erschließung und Stärkung regionaler Ressourcen ausgebaut und gestärkt werden. Daher soll eine integrierte ländliche Entwicklung auf den Weg gebracht werden, die dauerhafte Erwerbsgrundlagen für die in den ländlichen Räumen lebende Bevölkerung schafft. Da eine landesweit flächendeckende Förderung weder möglich noch sinnvoll ist, soll die Förderung vorrangig auf Vorhaben mit überörtlichen Wirkungen konzentriert werden. Die Dorferneuerung soll insbesondere solche Gemeinden berücksichtigen, die grundzentrale Aufgaben erfüllen oder denen besondere Funktionen z. B. im Bereich Wohnen oder Erholung/Tourismus zukommen.

2.4.7

Sicherung des Kulturgutes und Denkmalschutz

- Z 72 Kulturdenkmäler sind zu erhalten, insbesondere dann, wenn sie für die Identität einer Gemeinde oder einer Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Nutzung denkmalwerter Altbausubstanz sollte Vorrang vor Neubauten haben, wenn der angestrebte Zweck damit erfüllt werden kann.
- G 73 Denkmalschutz und Denkmalpflege sollen zur Erhaltung lebenswerter, Identität stiftender Siedlungen gefördert werden.

Begründung/Erläuterung

In Räumen mit besonderer kultureller Bedeutung wie das "Welterbe Oberes Mittelrheintal" und "Limes" sowie in den ausgewiesenen Kulturlandschaften sind denkmalgeschützte bauliche Elemente soweit wie möglich bedarfsgerecht zu nutzen. Hierzu sind lokal und regional abgestimmte Nutzungskonzepte zu entwickeln.

Der Erhalt bzw. die denkmalgerechte Sanierung von Gebäuden soll gefördert werden, um typische Elemente der Kulturlandschaften zu erhalten.²⁶

2.4.8

Gefährdungs- und Katastrophenschutz

- Z 74 Standortbereiche mit Gefährdungspotential (insbesondere Betriebe gemäß der SEVESO II-Richtlinie der EU) sind in den Regional- und Bauleitplänen gegenüber gefährdeten Nutzungen durch entsprechende Abstände räumlich zu sichern.

Begründung/Erläuterung

Einrichtungen, von denen eine Gefährdung von Nutzungen der Nachbarschaft ausgehen kann, insbesondere im Fall von Betrieben gemäß der SEVESO II-Richtlinie der EU, soll durch die Berücksichtigung entsprechend ausreichender Sicherheitsabstände eine Reduzierung des Gefahrenpotentials erreicht werden.

²⁶ siehe auch Kap. 4.1.2 Kulturlandschaften

3.

Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

Leitbild "Daseinsvorsorge"

Grundlage für eine gesicherte Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes (Mittlere Variante) zur demographischen Entwicklung sollen damit in allen Landesteilen entsprechende Versorgungsfunktionen in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sichergestellt werden, um den Prinzipien von gleichwertigen Lebensbedingungen und von Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Die "Konzentration" bedeutet eine Schwerpunktbildung zur Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeiten dieser Versorgungseinrichtungen. Die räumliche Verteilung der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen soll sicherstellen, dass erforderliche Versorgungseinrichtungen von der Bevölkerung im ganzen Land in zumutbarer Erreichbarkeit erreichbar sind. Anstelle einer Erweiterung der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung, die nur über eine mangelhafte Angebotsstruktur verfügen, ist eine Beschränkung auf eine ausreichende Zahl von qualitativ gut ausgestatteten und erreichbaren Versorgungsstandorten anzustreben.

In einzelnen Teilräumen bilden - unabhängig von der Lage in ländlichen oder verdichteten Räumen - ausreichend ausgestattete Mittelzentren auch zukünftig den alleinigen Versorgungsschwerpunkt eines Mittelbereichs. Die Sicherung eines qualitativ hohen und in zumutbarer Erreichbarkeit erreichbaren Angebots an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen ist in anderen Teilräumen nur in Kooperation von mehreren Gemeinden langfristig sicherzustellen; diese Räume sind als "mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren" gekennzeichnet (Karte 6: Leitbild Daseinsvorsorge).

Wesentliche Bestandteile der Sicherung der Daseinsgrundfunktionen sind zusätzlich zu den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen mit zentralörtlicher Bedeutung die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Soziales, Bilden/Wissenschaft, Gesundheitswesen, Erholen sowie die Mobilität.

Das soziale Gemeinwesen ist im Sinne einer vorsorgenden und nachhaltigen Gesellschaftspolitik zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei ist in allen Teilräumen des Landes die Chancengleichheit unter den Geschlechtern, den unterschiedlichen Nationalitäten sowie den Generationen zu gewährleisten und insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe von in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen an den Daseinsgrundfunktionen zu ermöglichen.

Die räumliche, nachhaltige und umweltfreundliche Gesamtentwicklung von Gemeinden und Städten ist auch an den Bedürfnissen und Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen auszurichten. Hierbei sollen die vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz entwickelten räumlichen Qualitätskriterien Berücksichtigung finden. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind darüber

hinaus die Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Planungen zu beteiligen.

Die Gewährleistung der Erwerbsmöglichkeit für alle und insbesondere immobile Bevölkerungsgruppen erfordert Arbeitsstandorte in guter Erreichbarkeit von den Wohnstandorten. Neue Arbeitsformen (z. B. Telearbeitsplätze) sind weiter zu unterstützen.

Die Sportinfrastruktur bildet ein wesentliches Element der Lebensqualität in den Gemeinden und Städten. Zum Erhalt einer sport- und bewegungsaktiven Gesellschaft - auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels im Bevölkerungsaufbau - bleibt die öffentliche Sportförderung als gesellschaftliche Aufgabe unerlässlich und sollte soweit möglich, ausgebaut werden. Deshalb soll auch der organisierte Sport in seinem Bemühen, Freizeit und Gesundheitssportangebote bereitzuhalten, unterstützt werden. Hierzu ist der Einsatz großer finanzieller Ressourcen erforderlich.

Die bislang erfolgten bauleitplanerischen Flächenausweisungen haben für die gewerbliche Entwicklung ein umfassendes Angebotspotential geschaffen. Deshalb soll eine Ausweisung weiterer Industrie- und Gewerbeflächen auf die Innenentwicklung der Siedlungsschwerpunkte gelenkt werden, indem vorrangig eine Nutzung von geeigneten Brachflächen (Militär, Post/Bahn, Gewerbe/Industrie) und möglichst mit Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr angestrebt wird. Damit kann das Potential gut erreichbarer Standorte ausgeschöpft werden.

Mobilität im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung meint die generelle Möglichkeit zur Ortsveränderung, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und der zurückgelegten Distanz. Die Diskussion über Mobilität muss daher zukünftig verstärkt die Zuordnung von Verkehrsangebots- und Verkehrsnachfragestandorten, d.h. die Erreichbarkeit und Zuordnung von Raum- und Siedlungsstruktur beachten. Nachhaltige Mobilität erfordert langfristig eine Abkehr von einer Anpassungs- und nachfrageorientierten Verkehrsplanung hin zu einer angebotsorientierten Planung mit dem Ziel, einen Beitrag zur Umsetzung verkehrssparender Raumstrukturen zu leisten.

Karte 6: Leitbild Daseinsvorsorge
Zentrale Orte, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbände
im Anhang

Ziele und Grundsätze

3.1

Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde

- Z 75 Einrichtungen und Dienstleistungen mit unterschiedlicher funktionaler und damit zentralörtlicher Bedeutung (mittel- und oberzentral) der Daseinsvorsorge sind räumlich zu bündeln.²⁷ Die Standortgemeinden zentralörtlicher Einrichtungen nehmen darüber hinaus Verknüpfungsfunktionen im funktionalen und überregionalen Verkehrssystem wahr.²⁸ Die Gemeinden definieren in Eigenverantwortung Umfang und Qualität des zentralörtlichen Versorgungsniveaus.
- Z 76 Die 5 **Oberzentren (OZ)** Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen sind Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.
- Z 77 Die Oberzentren Ludwigshafen und Mannheim (Baden-Württemberg) nehmen grenzüberschreitend neben ihren oberzentralen Funktionen auch metropolitane Teilfunktionen in der Metropolregion Rhein-Neckar wahr. Entsprechende Planungen und Maßnahmen sind voranzutreiben und frühzeitig abzustimmen.
- Z 78 Die Oberzentren Mainz und Wiesbaden (Hessen) nehmen grenzüberschreitend neben ihren oberzentralen Funktionen auch metropolitane Teilfunktionen in der Metropolregion Rhein-Main wahr. Entsprechende Planungen und Maßnahmen sind voranzutreiben und frühzeitig abzustimmen.
- G 79 Gemeinsame Vorhaben sollen durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert werden, die dann die Grundlage für eine Projektförderung bilden.
- Z 80 Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, werden als **Mittelzentren (MZ)** ausgewiesen und sollen insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion gestärkt und gesichert werden. Diese (monozentralen) Mittelbereiche und ihre Mittelzentren sind:

Altenkirchen, Andernach, Alzey, Bad Bergzabern, Bad Ems, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bingen, Boppard, Dahn, Daun, Diez, Frankenthal, Gerolstein, Germersheim, Grünstadt, Hermeskeil, Ingelheim, Linz, Mayen, Pirmasens, Prüm, Saarburg, Speyer, Wittlich, Worms und Zweibrücken. Das Oberzentrum Kaiserslautern erfüllt für seinen Mittelbereich auch die Versorgungsfunktionen auf dieser Ebene.

²⁷ vgl. auch Tab. 4: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards

²⁸ siehe auch Kap. 5.1 Verkehr

Die Mittelzentren Worms, Speyer, Landau und Diez (im Zusammenhang mit Limburg, Hessen) sowie Zweibrücken (im Zusammenhang mit Homburg, Saarland) halten teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.

- Z 81 Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere mittel- und oberzentrale Orte einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so ist im Rahmen einer interkommunal abgestimmten und vertraglich geregelten Aufgabenteilung die langfristige Sicherung einer umfassenden mittelzentralen Versorgung herbeizuführen (**Kooperationsgebot**). Die mittelzentrale Versorgung erfolgt hier in einem sog. mittelzentralen Verbund (kooperierende Zentren). Hierzu gehören folgende bisherige Mittelbereiche:

Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bernkastel-Kues/Traben-Trarbach, Betzdorf-Kirchen/Wissen, Bitburg, Cochem, Idar-Oberstein/Birkenfeld, Kandel/Wörth, Kirn, Koblenz/Lahnstein, Landau, Landstuhl, Ludwigshafen, Mainz, Montabaur, Neuwied, Neustadt a.d.W., Kusel, Kirchheimbolanden, Simmern, St. Goar/St. Goarshausen, Trier, Westerburg/Hachenburg.

- Z 82 Folgende bisherige Grundzentren gemäß LEP III werden zunächst für die Dauer der Gültigkeit des LEP IV in den jeweiligen Mittelbereichen als kooperierende Zentren in den mittelzentralen Verbund einbezogen:

Eisenberg, Nastätten, Ramstein-Miesenbach sowie die Verbandsgemeinde Kirchberg.

- Z 83 Bei der Neuaufstellung des nächsten Landesentwicklungsprogramms (LEP V) ist auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen weiterhin in den einzelnen Mittelbereichen eine qualitativ umfassende Versorgung in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert werden kann. Beispielsweise kann im Fall von Mittelbereichen mit deutlich weniger als 50.000 Einwohnern im Verdichtungsraum und 30.000 Einwohnern im ländlichen Raum die Zusammenfassung mit einem benachbarten Mittelbereich eine denkbare Lösung darstellen; dies kann auf freiwilliger Basis bereits auch vorher auf Antrag der betroffenen Mittelzentren erfolgen.

In Räumen, die als "mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren" gekennzeichnet sind, sollen diejenigen kooperierenden Zentren, die über kein umfassendes Angebot an mittelzentralen Einrichtungen verfügen, zusätzlich über ein breit gefächertes Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen verfügen.

- Z 84 Zusätzlich zu den Mittelzentren gemäß LEP III sind die Gemeinden mit "besonderen infrastrukturellen Funktionen"²⁹ (Ortsgemeinde Ramstein-Miesenbach und Verbandsgemeinde Kirchberg) und die Grundzentren Eisenberg und Nastätten als kooperierende Zentren im Landesfinanzaus-

²⁹ siehe auch Kap. 2.4.2 Besondere Funktionen von Gemeinden und Gemeindegruppen

gleichsgesetz (LFAG) und im Bereich des großflächigen Einzelhandels wie Mittelzentren zu behandeln.

- Z 85 Die Zuordnung von grundzentralen Funktionen in **Grundzentren** und die Abgrenzung ihrer **Nahbereiche** ("monozentrale Nahbereiche") wird durch die Regionalplanung vorgenommen.
- Z 86 Die Regionalplanung kann für die grundzentrale Versorgung auch einen sog. grundzentralen Verbund mit Kooperationsgebot auf der Grundlage der bisherigen Nahbereiche ausweisen. Hierbei sind die aufgeführten Mindestversorgungsstandards zu beachten und durch die Kommunalplanung bzw. mit Unterstützung durch die jeweiligen Fachplanungen sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen ist vertraglich (z. B. über landesplanerische Verträge) abzusichern.

Interkommunale Zusammenarbeit und Finanzausgleich

- Z 87 Zentrale Orte sind innerhalb der Mittelbereiche in den ländlichen Räumen zu intensiver Zusammenarbeit in allen Bereichen der Sicherung der Daseinsvorsorge verpflichtet (z. B. über landesplanerische Verträge). Auch für weitere Aufgabenbereiche von überörtlicher Bedeutung sind interkommunal abgestimmte Handlungskonzepte zu erarbeiten, die der Förderung von konkreten Vorhaben zugrunde zu legen sind.
- G 88 Für zentrale Orte in einem mittelzentralen Verbund in den Verdichtungsräumen wird für die Sicherung der Daseinsvorsorge eine intensive Zusammenarbeit empfohlen, um durch interkommunale Kooperation Synergieeffekte und ein qualitativ hohes Versorgungsniveau zu sichern. Öffentliche Fördermaßnahmen sollten in der Regel nur erfolgen, sofern hierfür fachlich und überörtlich abgestimmte Konzepte vorgelegt werden.
- Z 89 Die zentralörtlichen Ausweisungen und die damit verbundenen Aufgaben sind bei der Förderpolitik im Rahmen der Fachplanungen zu beachten.
- Z 90 Die Regelungen für den zentralörtlichen Ansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind insbesondere in Bezug auf den mittelzentralen Verbund zu prüfen (z. B. Differenzierung des Leistungsansatzes nach unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung). Bis zu einer abschließenden Neuregelung werden die Mittelzentren/kooperierende Zentren (bisher: Mittelzentren im Grund- und Ergänzungsnetz gemäß LEP III) wie bisher behandelt. Im folgenden Landesentwicklungsprogramm ist zu prüfen, welche Gemeinden aufgrund ihrer mittelzentralen Aufgaben als kooperierende Zentren weiterhin einem mittelzentralen Verbund zuzurechnen sind.

Begründung/Erläuterung

Die Sicherung der Daseinsvorsorge und Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen über eine zentralörtliche Versorgungsstruktur³⁰ macht eine Neugestaltung des zentralen Orte Konzepts in Rheinland-Pfalz erforderlich. Dies ist mit einer Weiterentwicklung verbunden, die nur noch teilweise auf das traditionelle Muster einer zentralörtlichen Versorgung durch einen zentralen Ort in einem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) zurückgreift. In anderen Teilräumen wird die zentralörtliche Versorgung durch mehrere zentrale Orte erfüllt. Die Ausgestaltung von Qualität und Umfang der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen sowie der räumliche Bezug der zu versorgenden Bevölkerung sind zukünftig im Rahmen einer intensiven Abstimmung der betroffenen Gemeinden zu regeln. Die jeweils fachlich betroffenen Ressorts unterstützen diesen Prozess. Im Ergebnis erfüllen die Mittelzentren (gemäß LEP III), die Gemeinden mit besonderen Funktionen und die kooperierenden Zentren die mittelzentrale Versorgung zukünftig gemeinsam in vertraglich geregelter Aufgabenteilung (z. B. landesplanerische Verträge oder Zweckvereinbarungen). Im Rahmen dieser Vereinbarungen sind Umfang und Qualität der Versorgungsstandards für den jeweiligen Mittelbereich (Verflechtungsbereich) im Sinne einer Selbstverpflichtung zu definieren. Die Landkreise können den Prozess der vertraglichen Vereinbarungen unterstützen. Die bisherige Differenzierung nach Mittelzentren im Grundnetz bzw. Ergänzungsnetz sowie von gemeinsamen Mittelzentren entfällt. Die zugrunde gelegten Mittelbereiche haben dabei wie im vorherigen Landesentwicklungsprogramm (LEP III) nur den Charakter von Analysebereichen und bilden die Grundlage für den Zentrale-Orte-Ansatz im Landesfinanzausgleich.

Tragfähigkeit und Qualitätssicherung, insbesondere von Versorgungseinrichtungen in privater Trägerschaft, machen eine bestimmte Einwohnerzahl erforderlich. Deshalb ist bei der Aufstellung des nächsten Landesentwicklungsprogramms zu prüfen, in welchem Umfang bestehende öffentliche und private Versorgungseinrichtungen eine umfassende Versorgung der Bevölkerung in den einzelnen Mittelbereichen gewährleisten können. Die Zusammenfassung von einzelnen Mittelbereichen kann eine Lösungsmöglichkeit darstellen, um notwendige Bevölkerungszahlen für die Tragfähigkeit von einzelnen Versorgungseinrichtungen zu erreichen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass zumutbare Erreichbarkeiten eingehalten werden. Bei dieser Prüfung soll auch das Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in den bisherigen Mittelzentren mit einbezogen werden (s. Tab. 7).

³⁰ siehe auch Tab. 4: Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards

Tabelle 6: Orientierungsrahmen für ergänzende Einrichtungen und Dienstleistungen in kooperierender Mittelzentren

| | | |
|---|---|---|
| • | | Grundzentrale Einrichtungen |
| | - | öffentliche Verwaltungseinrichtungen |
| | - | Grund- und Hauptschule |
| | - | Angebot für nachzuholende Bildung (z. B. Schulabschlüsse, Alphabetisierung) |
| | - | Ambulanter Pflegedienst |
| | - | Altenheim |
| | - | Allgemeine und Fachärzte |
| • | | Allgemeine Dienste |
| | | - Postfiliale, -agentur |
| | | - Bank, Sparkasse, Versicherung |
| • | | Einzelhandelseinrichtungen (innerstädtisch und z. B. Fachmarktzentren) |
| • | | Anbindung im ÖPNV (insbes. Rheinland-Pfalz-Takt) |
| • | | Kulturelle Einrichtungen / Aktivitäten und Angebote |
| • | | Polizei |
| • | | Feuerwehr (nach örtlichen Erfordernissen und Erreichbarkeit) |

Grundzentren haben in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen. Grundzentren und deren Nahbereiche werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen. In den Grundzentren der ländlichen Räume ist das erreichte Niveau der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Standortgemeinde und ihren Nahbereich zu sichern. Sie sollen zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beitragen. Die Bereitstellung einer dauerhaft wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist mit den erforderlichen Auslastungserfordernissen in Einklang zu bringen. Grundzentren sollen über folgende Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen:

- Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung,
- Grund- und/oder Hauptschule sowie ein Angebot für nachzuholende Bildung (z. B. Schulabschlüsse, Alphabetisierung),
- ambulanter Pflegedienst und/oder Altenheim,
- ärztliches Versorgungsangebot,
- Finanz- und Einzelhandelsdienstleistungen,
- substantielle Anbindung im ÖPNV.

Darüber hinaus können Gemeinden z. B. auch in gefestigten Kooperationen wie z. B. Städtenetzen, die über die Mittelbereiche bzw. mittelzentralen Funktionsräume hinausgehen, Aufgaben von gemeinsamem Interesse regeln. Bei der Vergabe von Fördermitteln sollen grundsätzlich Projekte von überörtlicher Bedeutung, mit Multifunktionalität und regionaler Vernetzung vorrangig gefördert werden, ohne einen innovationsfördernden und effizienzsteigernden Wettbewerb um kommunale Problemlösungen zu verhindern.

Öffentliche Fördermaßnahmen zur Sicherung der Daseinsfürsorge sollen - mit Ausnahme der monozentral strukturierten Mittelbereiche - grundsätzlich an den interkommunal abgestimmten Planungen ausgerichtet werden. Dies gilt insbesondere in ländlichen Räumen, die potentiell von einem starken Bevölkerungsrückgang betroffen sind, um Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf zukunftsorientierte und langfristig tragfähige zentrale Orte zu konzentrieren.

Vor dem Hintergrund Gemeindegrenzen überschreitender Kooperationsanforderungen ist zur Bewältigung der Aufgabenerfüllung eine grundsätzliche Überprüfung des LFAG zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen sowie im Zusammenhang mit einer Verwaltungs- und Gebietsreform (Funktional- und Territorialreform) erforderlich.

3.2 Nachhaltige Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen

3.2.1 Wohnen

- G 91 Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und der Förderung neuer Bauformen gesichert werden.
- G 92 Ein barrierefreier Zugang zu Einrichtungen der Grundversorgung in einer auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen zumutbaren Entfernung soll durch die günstige Zuordnung des Wohnraumes zur sozialen Infrastruktur und zu den Haltepunkten des ÖPNV sichergestellt werden.

Begründung/Erläuterung

Bei der Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnformen für Familien und Ein-Elternhaushalte sowie für ältere und behinderte Menschen gesichert und weiterentwickelt werden. Die spezifischen Belange von Frauen, Kindern und Jugendlichen sind im Rahmen der Fortschreibung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Verkehrsentwicklungsplanungen, Dorf- und Stadterneuerungs- bzw. Entwicklungsplanungen sowie Maßnahmen der Wohnumfeldgestaltung zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung von Wohnbauflächen ist eine hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur heterogene Bevölkerungszusammensetzung anzustreben. Dabei ist z. B. kostengünstiges Bauland für Familien durch Ausschöpfung des städtebaulichen Instrumentariums zu mobilisieren.

3.2.2 Arbeiten und Gewerbe

- Z 93 Das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen ist vorrangig zu nutzen. Interkommunale Vermarktungsstrategien und Regionalmarketing unterstützen diesen Prozess.
- G 94 Die Umnutzung ziviler wie auch militärischer Konversionsflächen zu neuen Gewerbeflächen soll vorrangig dort erfolgen, wo die lokalen oder regionalen Voraussetzungen gegeben sind. Die Ansiedlung von oder enge Anbindung an Institutionen der Forschungsinfrastruktur bzw. den Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, um die räumliche Nähe zu diesen Einrichtungen zur Steigerung der Innovationsfähigkeit und für die Entwicklung der Unternehmen (Cluster-Bildung) zu nutzen.

- G 95 In den ländlichen Räumen sollen geeignete Maßnahmen zum Technologietransfer und zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Betriebe unterstützt werden.
- Z 96 Bestehende Messestandorte sind zu sichern und soweit möglich durch Kooperationen zu fördern und in Entwicklungsnetzwerke einzubinden.
- Z 97 Ausgewiesene Heilbäder, Kurorte und Tourismusgemeinden sind so zu entwickeln, dass ihre wirtschaftliche Funktion in diesem Bereich erhalten und gestärkt wird. Die Standortpotentiale von Heilbädern sind auf Anknüpfungspunkte für Entwicklungen im Bereich Gesundheitsökonomie zu prüfen.
- G 98 Kommerzielle Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen möglichst an öffentliche Verkehrsmittel angebunden und durch ortsdurchfahrtsfreie Strassen erschlossen werden.

Begründung/Erläuterung

Rheinland-Pfalz verfügt über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie eine Vielzahl von Flächen der industriellen und militärischen Konversion in allen Landesteilen. Vor diesem Hintergrund ist ein sparsamer und effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen dringend erforderlich. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf die bauleitplanerisch gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren. Bei entsprechenden Planungen sind Flächenreserven von Nachbargemeinden zu berücksichtigen und interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zugrunde zu legen. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten bedarf einer besonderen Begründung. Die verfügbaren Flächen sind der obersten Landesplanungsbehörden für eine dort geführte Gewerbeflächendatei zu melden.

Günstige Rahmenbedingungen für betriebliche Neugründungen, Ansiedlungen und betriebliche Umstrukturierungen werden in allen Landesteilen durch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Profilierung von Aus- und Weiterbildungszentren, Forschungseinrichtungen, Technologietransferstellen und Gründerzentren geschaffen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine familien- und chancenbewusste Unternehmenskultur zu bewirken, wie z. B. das AUDIT "Beruf & Familie".

In ländlichen Räumen kann z. B. durch den verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) die Teleheimarbeit gefördert werden, um den Menschen das Vereinbaren von Familie und Beruf zu erleichtern oder auch ältere, räumlich immobile Personen nach Qualifizierung in das Arbeitsleben zu integrieren und zudem das Verkehrsaufkom-

men zu reduzieren.

Die regionale Wirtschaftsstruktur muss sich im Zuge der demographischen Veränderungen an die Verschiebungen der Bedarfe und Nachfragen anpassen. Ein Wandel in der Branchenstruktur, beispielsweise im Bereich der Wachstumsbranche Gesundheitsökonomie ist auf Potentiale in Rheinland-Pfalz wie z. B. Heilbäder zu prüfen. Landesweit sind Veränderungen hin zu haushaltsorientierten Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen zu berücksichtigen.

3.2.3

Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen

- Z 99 Die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen ist durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenteilung in den mittelzentralen Verbänden wahrzunehmen.

Großflächiger Einzelhandel

- Z 100 Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist grundsätzlich in zentralen Orten zulässig (**Konzentrationsgebot**). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht.
- Z 101 In Ortsgemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung mit mehr als 3.000 Einwohnern ist ausnahmsweise auch großflächiger Einzelhandel bis zu 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.
- Z 102 Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, d.h. in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (**städtebauliches Integrationsgebot**).
- Z 103 Die städtebaulich integrierten Bereiche ("zentrale Versorgungsbereiche" im Sinne des BauGB) sind von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht-innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.
- G 104 Zur Stärkung der Innenstädte und zur Bewältigung von Strukturschwächen sollen bestehende Instrumente (z. B. Stadtmarketing) fortgeführt und modellhaft neue Instrumente (z. B. Modellvorhaben "Quartiersgemeinschaften Innenstadt") erprobt und umgesetzt werden.
- G 105 Um wesentliche Versorgungsschwächen im ländlichen Raum zu vermeiden, sollen Modelle erprobt und bei erfolgreichem Einsatz fortgesetzt werden, die den Einzelhandel mit Zusatzfunktionen (Post/Bank/Dienstleis-

tungen) - auch als mobile Einrichtungen - verknüpfen.

- Z 106 Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.
- Z 107 Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (**Nichtbeeinträchtigungsgebot**).
- Z 108 Bei Neuansiedlungen und Erweiterungen sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.
- Z 109 Der Bildung von Agglomerationen nicht-großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken (**Agglomerationsverbot**). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.
- G 110 Die Sondergebiete der außerhalb der städtebaulichen integrierten Bereiche eines Zentralen Ortes gelegenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

Begründung/Erläuterung

Der großflächige Einzelhandel nimmt wichtige Funktionen einer qualitativ gleichwertigen Versorgung mit Waren und dazugehörigen Dienstleistungen wahr. Dem vielfältigen Bedarf von Bevölkerung und Wirtschaft kann nur eine räumlich differenzierte Versorgungsstruktur unterschiedlicher Betriebsformen gerecht werden. Die Gemeinden schaffen durch geeignete planerische Maßnahmen die Vorraussetzung für die Entwicklung des Handels im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit der Standorte durch die Kunden. Das bestehende Bauplanungsrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, dies zu erreichen.

Das Konzentrationsgebot betrifft sowohl Betriebe, die ganz oder teilweise der Deckung des örtlichen Bedarfs dienen, als auch Betriebe und Betriebsagglomerationen mit sonstigen innenstadtrelevanten Sortimenten.

Der großflächige Einzelhandel leistet einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte. Die städtebauliche Integ-

ration des Einzelhandels soll spürbare Schwächungen von Innenstadtfunktionen vermeiden.

Zur Stärkung der Innenstädte soll beispielhaft für ausgesuchte Modellstädte anstelle des Instruments der "Business Improvement Districts" ein modifizierter Ansatz im Sinne von "Quartiersgemeinschaften Innenstadt" entwickelt und erprobt werden.

Bei der Abgrenzung der städtebaulich integrierten Bereiche ist sowohl die Nahversorgung als auch ein angemessenes Verhältnis der Größenordnung von Verkaufsflächen zwischen integrierten und Ergänzungsstandorten ("Sondergebiete großflächiger Einzelhandel" gemäß BauNVO) sicherzustellen und in kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzepten zu begründen.

Auch die Sonderstandorte sind analog zu den städtebaulich integrierten Bereichen aus einem kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzept abzuleiten, das kommunalspezifische Aussagen zur Zentrenrelevanz des Sortiments enthalten muss (kommunale Sortimentsliste).

Zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen insbesondere folgende Sortimente:

- Nahrungsmittel,
- Drogeriewaren/Kosmetikartikel,
- Haushaltswaren/Glas/Porzellan,
- Bücher/Zeitschriften, Papier/Schreibwaren, Büroartikel,
- Kunst/Antiquitäten,
- Baby-/Kinderartikel,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe,
- Unterhaltungselektronik/Computer, HiFi/Elektroartikel,
- Foto/Optik,
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche, Textilien/Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Musikalienhandel,
- Uhren/Schmuck,
- Spielwaren, Sportartikel,
- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Mofas,
- Zooartikel, Tiernahrung und Tiere.

Im Rahmen von kommunalen Einzelhandelskonzepten kann im begründeten Einzelfall eine Erweiterung bzw. eine Reduzierung dieses Kataloges vorgenommen werden.

Grundsätzlich sind für die Ansiedlung und den Ausbau des großflächigen Einzelhandels dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktionsfähigkeit des zent-

ralen Ortes selbst und/oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten zentralen Orten wesentlich beeinträchtigt würden. Mit der Abgrenzung von Nah- und Mittelbereichen innerhalb von Ober- und Mittelzentren wird ermöglicht, auch wesentliche Beeinträchtigungen in Teilbereichen von zentralen Orten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus haben die planenden Standortgemeinden die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sicherzustellen (interkommunales Abstimmungsgebot) und dabei die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen (im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB und des § 34 Abs. 3 BauGB). Zentrale Versorgungsbereiche können sich insbesondere aus entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleit- und Raumordnungsplänen ergeben. Sie können sich auch aus sonstigen städtebaulichen Konzeptionen wie z. B. städtischen Zentren- oder Einzelhandelskonzepten ergeben.

Soweit noch nicht vorhanden, wird den Gemeinden empfohlen, auch interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der betreffenden Gemeinde bzw. im betreffenden Teilraum (z. B. auf Verbandsgemeindeebene) aufzustellen. Hierbei ist insbesondere dem Aspekt der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Deckung des kurzfristigen täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Genussmitteln soll möglichst wohnungsnah und barrierefrei erfolgen können. Deshalb soll zur Sicherung der Nahversorgung sowohl in größeren Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung oder in größeren Gemeindeteilen von Mittel- und Oberzentren im Bereich des Angebots an Nahrungs- und Genussmitteln eine Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bis zu einer Größenordnung von 1.600 qm Verkaufsfläche möglich sein, sofern keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen benachbarter zentraler Orte zu erwarten sind. Die Notwendigkeit sollte aus einem kommunalen Einzelhandelskonzept z. B. auf Ebene der Verbandsgemeinde abgeleitet werden und vorrangig Betriebe mit einem dauerhaft breiten Sortimentsangebot (Vollsortimenter) berücksichtigen.

Zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht-großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht ganzheitlich im Sinne von Einkaufszentren geplant sind, sind durch die Bauleitplanung Obergrenzen für die Verkaufsflächen festzusetzen.

Die Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen von Agglomerationen nicht-großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die nicht die Kriterien eines Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO erfüllen, ist über die Bauleitplanung sicherzustellen. Dabei ist auf den Gesamtumfang der

Verkaufsflächen, die sich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang befinden, Bezug zu nehmen.

In ländlichen Räumen, die zunehmend Einzelhandelsfunktionen verlieren, sind Modelle zu prüfen und weiterzuentwickeln, um wesentliche Versorgungsschwächen zu vermeiden (z. B. Verknüpfung des Einzelhandels mit Zusatzfunktionen oder mobile Einrichtungen).

Darüber hinaus sollen neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle (weiter) entwickelt und umgesetzt werden (z. B. Verknüpfung des Einzelhandels mit Zusatzfunktionen). Dazu zählen unter anderem sowohl räumlich als auch sortimentsbezogen flexible Lösungen. Im Zuge der vom demographischen Wandel besonders betroffenen Gebietskörperschaften³¹ muss mit solchen Konzepten die Grundversorgung sichergestellt werden.

3.2.4

Soziales Gemeinwesen - Bildung, Gesundheit und Kultur

- Z 111 Überörtlich bedeutsame Einrichtungen des sozialen Gemeinwesens sind flächendeckend und bedarfsgerecht zu sichern. Bezugsrahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung ist die zentralörtliche Funktionszuweisung.
- Z 112 Die Fachplanungen, wie z. B. die Schulentwicklungsplanung, Krankenhausentwicklungsplanung oder ÖPNV-Planung, haben Veränderungen in der Versorgungsstruktur an den Funktionszuweisungen auszurichten. Abweichungen sind in den Fachplänen zu begründen.
- G 113 Einzeleinrichtungen und -angebote sowohl öffentlicher als auch privater Träger sind möglichst untereinander zu vernetzen und in übergeordnete Konzepte einzubinden. Diese sind bei der Vergabe von Fördermitteln der Fachplanungen besonders zu berücksichtigen.
- G 114 Förderrichtlinien der Fachplanungen sollten insbesondere die Mitwirkung lokaler Akteure und die Möglichkeit einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Belange der Familien, beeinträchtigter und älterer Menschen sowie von Migrantinnen und Migranten zu unterstützen und an der Strategie des Gender Mainstreaming auszurichten, um das Ziel einer nachhaltigen Sozialpolitik umzusetzen.

Begründung/Erläuterung

Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beinhaltet, dass das Netz der sozialen Einrichtungen bedarfsgerecht vervollständigt und bestehende Einrichtungen und Angebote an den jeweiligen Standard angepasst werden müssen. Hierbei sind vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowohl die Veränderung der Zahl der Nutzer und Nutzerinnen als

³¹ siehe auch 1.2 Demographischen Entwicklungsrahmen

auch ihre Alters- und Geschlechtsstruktur zu berücksichtigen.

Im Bereich der einzelnen Fachplanungen ist nicht nur die Abstimmung und Vernetzung öffentlicher und privater Angebote, sondern auch eine interkommunal abgestimmte Entwicklung anzustreben.

3.2.4.1

Bildungswesen

- G 115 Private, öffentliche und öffentlich geförderte Bildungsträger sollen im regionalen Maßstab ihre Aktivitäten abstimmen. Hierbei bilden auch Gemeindegrenzen überschreitende Kooperationen eine wichtige Grundlage.
- Z 116 Die verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sind in den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden. Auch Einrichtungen der Familienbildung und Altenbildung sind zu fördern.
- Z 117 Bei Bildungseinrichtungen deutlich unterhalb der Standardgrößen sind vor allem in schrumpfenden Räumen³² notwendige Anpassungsmaßnahmen zu prüfen. In ausgewählten Grundzentren ländlicher Räume mit niedriger Zentrenereichbarkeit sind solche Schulen weiterhin unter dem Gesichtspunkt der gleichwertigen Lebensbedingungen möglichst wohnortnah und demographiefest zu erhalten.
- Z 118 Die landesweit bedeutsamen Hochschulen und andere Lehr- und Forschungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte zu sichern und auszubauen.
- G 119 Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie fachliche Schwerpunkte sollen in Kooperation mit privaten Einrichtungen und Unternehmen als regionale Entwicklungspotentiale gestärkt werden (Clusterbildung). Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.
- G 120 Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Qualifikation sowie der allgemeinen Weiterbildung sollen in Entwicklungsschwerpunkten bedarfsorientiert mit Vorrang weiter entwickelt werden.

Begründung/Erläuterung

Die Entwicklung zur Wissensökonomie ist in allen Teilräumen des Landes zu unterstützen. Dies erfordert den Einsatz und Weiterentwicklung aller Bildungseinrichtungen. Durch hochwertige Einrichtungen ist insbesondere eine weitere Qualifizierung der Metropolregionen zu fördern, da in diesen aufgrund von Fühlungsvorteilen eine besondere Wirksamkeit zu erwarten

³² siehe auch 1.2 Demographischen Entwicklungsrahmen

ist.

3.2.4.2

Sozial- und Gesundheitswesen

- G 121 Das Sozial- und Gesundheitswesen ist so auszubauen und in seinem Bestand zu sichern, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.
- G 122 In den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen sollen die Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.
- G 123 Der Einsatz moderner Technologien (z. B. Telematik) und die Vernetzung von stationären und ambulanten Einrichtungen sind auch im ländlichen Raum auszubauen.
- Z 124 Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Angebotsstrukturen im Sozial- und Gesundheitswesen ist insbesondere im ländlichen Raum ein Mindestmaß an Versorgung, vorrangig in zentralen Orten sicherzustellen.

Begründung/Erläuterung

Insbesondere in Folge des starken Anstiegs der Zahl älterer Menschen ist mit einem erhöhten, veränderten und regional unterschiedlichen Versorgungsbedarf im Gesundheitswesen zu rechnen. Die verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure müssen sich gemeinsam diesen Herausforderungen stellen.

Die vorhandenen dezentralen und gemeindenahen Versorgungsstrukturen in der haus- und fachärztlichen Versorgung sollen dabei ebenso wie das Angebot an Krankenhäusern weitestgehend erhalten bleiben. In Regionen mit deutlich zurückgehender Bevölkerung wird zur Sicherung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit von Versorgungseinrichtungen in einzelnen Fällen für die fachärztliche und Krankenhausversorgung eine höhere Entfernung zu diesen Einrichtungen in Kauf genommen werden müssen. Daher ist eine potentiell gute Erreichbarkeit dieser Versorgungseinrichtungen mit öffentlichem Personennahverkehr anzustreben.

3.2.4.3

Kulturland Rheinland-Pfalz

- G 125 Der Ausbau des Kulturlandes Rheinland-Pfalz soll fortgesetzt werden, um dem Land ein deutliches kulturelles Profil nach innen und außen zu geben. Dafür sollen die Präsentationsmöglichkeiten des reichen historischen und kulturellen Erbes verbessert, künstlerische Aktivitäten und der künstlerische Nachwuchs in allen Landesteilen gefördert sowie die Vernetzung der kulturellen Initiativen ausgebaut werden.

- G 126 Spezielle frauenbezogene Kultur- und Weiterbildungszentren, wie z. B. Frauenforschungszentren und Frauenbibliotheken, die das kulturelle und wissenschaftliche Engagement von Frauen fördern, sollen in allen Landesteilen unterstützt werden.

Begründung/Erläuterung

Kulturelle Veranstaltungen und Angebote müssen in Zukunft bei zunehmender Freizeit, dem wachsenden Wunsch nach individueller Lebensgestaltung und bei größerem gesellschaftlichen Integrationsbedarf von einer starken Nachfrage ausgehen.

Die Pflege von Kunst und Kultur ist von erheblicher Bedeutung für das Bildungsniveau eines Landes. Ein vielfältiges kulturelles Angebot zählt daher zu den wesentlichen Daseinsfunktionen und ist zugleich ein maßgeblicher Faktor bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Der Wandel zur Freizeitgesellschaft und das damit verbundene wachsende Interesse der Bürger am kulturellen Leben erfordern einen weiteren Ausbau des "Kulturlandes Rheinland-Pfalz" sowohl auf der Ebene der Präsentation des Kulturgutes und künstlerischer Spitzenleistungen als auch auf der Ebene einer breiten kulturellen Betätigung der Bevölkerung.

Kulturelle und Bildungsangebote sowie intakte Umwelt gehören in wachsendem Maße zu den weichen Standortfaktoren, die angesichts der stärker vergleichbaren Indikatoren Erreichbarkeit, Bodenpreisen und Wirtschaftsbedingungen zu entscheidenden Grundlagen für wirtschaftliche Standortentscheidungen werden und deshalb geschützt und ausgebaut werden müssen.

3.2.5

Sport, Freizeit, Erholen und Tourismus

- G 127 Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.
- G 128 Kommunales Sportgeschehen soll zukünftig vermehrt gemeindeübergreifend organisiert werden. Dies kann z. B. durch Spielergemeinschaften und durch abgestimmte Bauplanungen, insbesondere im Bäderbau erfolgen. Dabei sind schulische Belange, Anliegen der Vereine sowie familienfreundliche Belange in Einklang zu bringen.
- Z 129 Der Förderung der Sportinfrastruktur sind umfassende Entwicklungsempfehlungen zur regionalen Sportstättenentwicklung auf Landkreisebene zugrunde zu legen, die am Prinzip des Gender Mainstreaming auszurichten sind.

- G 130 Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (z. B. öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.
- Z 131 Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig den Mittel- und Oberzentren zuzuordnen.
- Z 132 Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr in ländlichen Räumen sind raum- und umweltverträglich auszugestalten.

Begründung/Erläuterung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung gesunder Lebensbedingungen sowie ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse gehört daher in zunehmendem Maße die Möglichkeit zur sinnvollen Nutzung der Freizeit durch alle Einwohner. Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert und wird künftig weiter wachsen.

Für die Beurteilung des künftigen Bedarfs an derartigen Einrichtungen sind folgende Entwicklungstendenzen erkennbar:

Die absolute Zahl der Menschen, die gelegentlich oder regelmäßig Sport treiben, wird weiterhin zunehmen, weil

- der Anteil von Sporttreibenden der mittleren und älteren Jahrgänge wächst,
- ein Trend zur lebenslangen Sportausübung besteht,
- ein steigendes Interesse an sportlicher Tätigkeit, die Spaß und Erlebnis vermittelt, besteht,
- ein verändertes Gesundheits- und Körperbewusstsein zu einer stark ansteigenden Zahl von Sporttreibenden führt, die vorwiegend zur Fitness sowie aus präventiven und kurativen Gesundheitserwägungen Sport treiben.

Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen werden daher auch immer mehr von den Bedürfnissen des Breiten- und Freizeitsports und nicht mehr überwiegend von den Erfordernissen des Leistungs- und Wettkampfsports bestimmt werden. Für die Ermittlung des künftigen Bedarfs und vor allem auch für die Art des Bedarfs an Sportanlagen und Sportgelegenheiten (Bäder, Gewässer, Rad- und Wanderwege, Trimpfade usw.) ist diese Entwicklung von besonderer Bedeutung.

Eine stärkere Differenzierung der Gruppen und Angebote von Sport und Spiel wird insbesondere einen verstärkten Bedarf an multifunktional nutzbaren Hallen, vor allem auch in der Nähe der Wohngebiete, zur Folge haben. Auch der Bedarf an Anlagen, in denen ganzjährig Sport und Spiel be-

trieben werden kann, wird wachsen.

Bedeutende Freizeiteinrichtungen (z. B. Freizeitparks und Sportstätten) mit hohem Besucherverkehr haben eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung. Ihre raum- und umweltverträgliche Gestaltung ist insbesondere durch die Bauleitplanung sicherzustellen.

4.

Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur

Leitbild "Freiraumschutz"

Der Mensch beansprucht Raum und verändert ihn. Dazu tragen vielfältige Entwicklungen in verschiedenen Bereichen bei. Damit die Raumordnung die verschiedenen Raumansprüche sowie deren Veränderung mit den vorhandenen natürlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse abstimmen und günstig entwickeln kann, sind die naturräumlichen Funktionen und Nutzungsansprüche des Menschen zusammen zuführen.

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 8 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz für den Bereich des Landes als Beitrag für das Landesentwicklungsprogramm in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird das Landschaftsprogramm in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen. Dies betrifft die Inhalte der Kapitel 4.1.1 und 4.2.1.

Es wird eine Gesamtentwicklung des Landes angestrebt, die neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Landes die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig zu sichern und zu entwickeln (Ressourcenschutz) trachtet. Dies betrifft den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die jetzigen, aber auch für spätere Generationen. Um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die einer sozialverträglichen Siedlungsstruktur und damit das charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft aufrecht zu erhalten, sind sowohl in verdichteten Räumen als auch in ländlichen Räumen genügend große, unbesiedelte Freiräume vorzuhalten (Karte 7: Leitbild Freiraumschutz).

Die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit aller natürlichen Ressourcen ist vor allem durch schonende Nutzungsformen und -muster und eine Reduzierung von Beeinträchtigungen zu erreichen. Entsprechend dem Vorsorge-Prinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind nach Möglichkeit zu vermeiden und auszugleichen.

Wird es in Zukunft bedingt durch räumlich konzentrierten Bevölkerungsrückgang häufiger Leerstände und damit Rückbau im Wohnungsbestand und in Infrastrukturausstattungen geben, so sind diese Flächen zur Verbesserung der innerörtlichen Situation zu nutzen und in den Außenbereichen der Kommunen weitestgehend zu renaturieren.

Ziele und Grundsätze

- G 133 Nicht bebaute Flächen sollen als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und aufgewertet werden.
- G 134 Zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse mangels Alternativen begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt (s. a. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz).
- Z 135 Die landesweit bedeutsamen Räume für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen zu konkretisieren und zu sichern.
- Z 136 Von der Regionalplanung sind zur Abgrenzung von Siedlungs- und Freiräumen regionale Grünzüge und Grünzäsuren auszuweisen.
- Z 137 Die gesicherten Gebiete für die einzelnen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope) sind von der Regionalplanung wegen ihrer Wechselwirkung zu Vorrangbereichen für den Ressourcenschutz medienorientiert zusammen zufassen.
- G 138 Eine Gestaltung und Sicherung der Freiraumstrukturen kann insbesondere in den Verdichtungsräumen mit dem Instrument Regionalpark erreicht werden. In den ländlichen Räumen bietet sich hierfür die Ausweisung von Naturparken an. In beiden Fällen kann damit die Zusammenarbeit kommunaler und privater Akteure gestärkt, die landschaftlichen und wirtschaftlichen Potentiale entwickelt und ein Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden.

Begründung/Erläuterung

Der siedlungsfreie Raum (Freiraum) hat unterschiedliche Funktionen. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist an den freien unüberbauten Raum gebunden und macht darüber hinaus Landschaft erlebbar.

Der langfristige Schutz der an Freiräume gebundenen Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushaltes verlangt eine quantitative Erhaltung wie auch eine qualitative Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit.

Beim Einsatz der beiden Instrumente Nationalpark und Regionalpark sind bei der notwendigen interkommunalen Zusammenarbeit und der Einbindung privater Akteure auch die Prinzipien des Gender Mainstreaming zu beachten. Bei den notwendigen Beteiligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass den besonderen Belangen von Frauen, Kindern und Jugend-

lichen Rechnung getragen wird.

**Karte 7: Leitbild Freiraumschutz
im Anhang**

4.1

Landschaftsstruktur

Leitbild "Landschaft und Natur"

Rheinland-Pfalz ist geprägt durch eine Vielfalt an unterschiedlichen Landschaften, die es in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu gestalten gilt (Karte 8: Leitbild Landschaften).

Die Unterschiedlichkeit und Einzigartigkeit unserer Landschaften ist auch das Resultat eines Jahrhunderte langen menschlichen Einwirkens. Typische Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaus und Kulturlandschaftselemente sowie zahlreiche Baudenkmäler sind geschichtliche Zeugnisse dieser Einflussnahme und prägen die historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz (Karte 9: Leitbild Historische Kulturlandschaften). Sie bilden in ihrer Intaktheit eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des Erholungswesens, sind wichtige Anknüpfungspunkte für den Tourismus (z. B. auch im Bereich des Geotourismus) und eignen sich in besonderem Maße für landschafts- und ruheorientierte Erholung (Karte 10: Leitbild Erholungs- und Erlebnisräume). Die gewachsenen Naturlandschaften sind deshalb in ihren unverwechselbaren Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Ziele und Grundsätze

4.1.1

Landschaften und Erholungsräume

- G 139 Als Orientierung für räumliche Planungen und Massnahmen werden landesweit bedeutsame Landschafts-Leitbilder (s. a. Karte 8: Leitbild Landschaften und Tabelle im Anhang) definiert, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern. Sie stellen ein kulturelles Erbe dar, das der Nachwelt zumindest in repräsentativen Beständen erhalten bleiben soll.³³
- Z 140 Die Regionalplanung sichert auf der Grundlage der landesweit bedeutsamen Leitbilder für die Landschaftsentwicklung Räume mit regional bedeutsamen Landschaftsbildern.
Dafür bilden die in der Landschaftsrahmenplanung aus den landesweit bedeutsamen Leitbildern für die Landschaftsentwicklung abgeleiteten regional bedeutsamen Leitbilder für die Landschaftsentwicklung eine Basis.
- Z 141 In den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen (s. a. Karte 9: Leitbild Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang) ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln.³⁴

³³ vgl. auch Kap. 4.1.2 Kulturlandschaften

³⁴ vgl. auch Kap. 4.3.4 Freizeit und Erholung

**Karte 8: Leitbild bedeutsame Landschaften
im Anhang**

**Karte 9: Leitbild Erholungs- und Erlebnisräume
im Anhang**

- Z 142 Die Regionalplanung sichert auf der Grundlage der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume. Dafür bilden die in den Landschaftsrahmenplänen aus den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen entwickelten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eine Basis.

Begründung/Erläuterung

Die landesweit bedeutsamen Räume der Landschaftsentwicklung stellen ebenso wie bauliche Denkmäler oder Bodendenkmäler Bestandteile des kulturellen Erbes dar, das der Nachwelt in repräsentativen Beständen erhalten bleiben soll. Die Relikte früher ehemals verbreiteter Nutzungsweisen wie z. B. Heiden, Hutweiden, Wässerwiesen sowie historische Nutzungsspuren, die sich im Relief ausdrücken, wie Bergsenkungen, Bergwerkshalden, Reche und Weinbergsterrassen finden darin besondere Beachtung.

Bei den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind.

Die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume stellen das Grundgerüst eines weitgehend vernetzten Systems der unter den genannten Gesichtspunkten bedeutendsten Landschaften dar.

4.1.2

Kulturlandschaften

- Z 143 Die landesweit historisch bedeutsamen Kulturlandschaften (s. a. Karte 10: Leitbild Historische Kulturlandschaften) sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und behutsam weiter zu entwickeln.
- G 144 Herausragende Beispiele einer historischen Kulturlandschaft bilden in diesem Zusammenhang das UNESCO-Welterbe "Oberes Mittelrheintal" und der rheinland-pfälzische Teil des "Obergermanisch-rätischen Limes". Beide Räume weisen aufgrund ihrer Kulturträchtigkeit besondere Voraussetzungen für eine erfolgreiche touristische Entwicklung, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potentiale - auch im Sinne der Nachhaltigkeit - auf. Entsprechende, kommunal bzw. regional übergreifende Entwicklungskonzepte sollen ebenso wie notwendige Infrastruktureinrichtungen und auch das ehrenamtliche Element zugunsten des gemeinsamen Kulturerbes gefördert werden.
- G 145 Die Kulturlandschaften sollen in Verbindung mit dem Landschafts- und Denkmalschutz, der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Handwerk und

Handel als Bezugsraum einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung gefördert werden.

- Z 146 Die Regionalpläne konkretisieren die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weisen auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.
- G 147 Für die Kulturlandschaften sollen neue, zukunftssträchtige Handlungsfelder eröffnet werden, die den Menschen erlauben, zeitgemäß im Einklang mit einer Sicherung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft zu leben.
- Z 148 Die Kulturlandschaften dürfen durch neue Nutzungen bzw. Nutzungsaufgabe in ihrer regional typischen Ausprägung nicht grundlegend verändert werden.

Begründung/Erläuterung

Durch Jahrhunderte lange traditionelle Land- und Forstbewirtschaftung sowie Bau-, Siedlungs- und Erschließungsentwicklung sind in Rheinland-Pfalz vielfältige Kulturlandschaften entstanden, die ein reiches kultur- und naturhistorisches Erbe repräsentieren. Sie veranschaulichen die Wechselwirkung von Mensch und Natur und begründen eine starke regionale Identität als Grundlage einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung. Gerade diese Identität müssen die Menschen als Identifikation mit ihrer Region auffassen können. Nicht zuletzt kann dies auch Einfluss auf das Standort- bzw. Wanderungsverhalten der in den einzelnen Regionen lebenden Bevölkerung haben.

Die besondere Stärke der Kulturlandschaften liegt vor allem in einem für die dort lebende Bevölkerung nachvollziehbaren, überschaubaren Lebensraum mit eigener regionaler Identität. Intakte und attraktive Kulturlandschaften stellen deshalb aufgrund ihrer hohen Akzeptanz einen wichtigen Standortfaktor für eine erfolgreiche räumliche Eigenentwicklung dar.

Die Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz unterliegen aber einem nach wie vor hohen Umwandlungsdruck durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung durch linienhafte Infrastrukturen mit Störeinflüssen wie Lärm- und Schadstoffeinträgen sowie das Brachfallen landwirtschaftlicher Flächen. Die Kulturlandschaften beginnen ihre charakteristischen Strukturen zu verlieren.

**Karte 10: Leitbild Historische Kulturlandschaften
im Anhang**

Für die Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften ist ein räumlich eigenständiger Flächenschutz über Leitbilder und Entwicklungsziele notwendig. Dazu soll in Zusammenarbeit von Raumordnung, Denkmalpflege und Naturschutz eine umfassende Dokumentation der bedeutenden historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz aufgebaut werden. Dieses landesweite "Kulturlandschaftskataster" soll hierfür die relevanten Sachinformationen mit kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung erbringen.

Zur touristischen Entwicklung, aber auch zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potentiale kommt der Entwicklung des rheinland-pfälzischen Teils des Weltkulturerbes "Obergermanisch-rätischer Limes" Bedeutung bei. Sowohl in den vom wirtschaftlichen Strukturwandel besonders betroffenen Limes-Gebieten am Rhein (vor allem in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen) wie auch den unter Erschließungsproblemen leidenden Limesregionen in Westerwald und Taunus (vor allem im nördlichen Rhein-Lahn-Kreis) hat sowohl die eigenständige touristische Entwicklung wie auch die Verknüpfung mit dem UNESCO-Weltkulturerbe "Oberes Mittelrheintal" entscheidende Bedeutung. Der dauerhafte Schutz des historischen Erbes, wie auch die behutsame und nachhaltige touristische Entwicklung und die Stärkung landwirtschaftlicher und kleingewerblicher Betriebe ergeben sich hieraus als Chance. Im Rahmen der kommunalen Planungen sollen landesseitig regional übergreifende Entwicklungskonzepte unterstützt, notwendige Infrastruktureinrichtungen geschaffen und das ehrenamtliche Engagement zugunsten des gemeinsamen Kulturerbes gefördert werden. Im Bereich des Welterbe "Oberes Mittelrheintal" sollen die Investitionen für den Hochwasserschutz und für die Renaturierung mit Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Tourismusinfrastruktur verbunden werden.

4.2

Natürliche Ressourcen

Leitbild "Ressourcenschutz"

Die natürlichen Ressourcen bilden eine wichtige Lebensgrundlage, sie werden aber nach wie vor großen Belastungen und Überbeanspruchungen ausgesetzt. Die Naturgüter Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope ebenso wie mineralische und Energierohstoffe müssen vor allem durch Freihaltung, schonende Nutzungsformen und -muster und verringerte Beeinträchtigung in ihrer Funktionsfähigkeit nachhaltig gesichert werden.

Zur Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und -gemeinschaften wird auf Landesebene ein naturschutzfachlicher Biotopverbund festgelegt (Karte 11: Leitbild Biotopverbund).

Das Naturgut Wasser, ein intakter und leistungsfähiger Wasserhaushalt, der frei von schädlichen Einflüssen ist, stellt in qualitativer und quantitativer Hinsicht eine grundlegende Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und damit auch der Lebensqualität des Menschen dar. Diese gilt es zu bewahren und gegebenenfalls wiederherzustellen (Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).

Vor dem Hintergrund demographischer Entwicklungen ist insbesondere die Fortentwicklung der Wasserver- und -entsorgungssysteme künftig kritisch zu begleiten.

Der mögliche Klimawandel ist eine globale Herausforderung, dessen Auswirkungen sich auch im Wasserhaushalt sowie in den Hochwasserereignissen zeigen können. Die wasserwirtschaftlichen Planungen in Rheinland-Pfalz - insbesondere zum Hochwasserschutz - werden dies nach entsprechenden Untersuchungsergebnissen berücksichtigen (Karte 13: Leitbild Hochwasserschutz).

Weitere Wege zur Kostenminimierung beim Ressourcenschutz sind in der Organisation zu suchen. In Landesteilen mit rückläufigen Bevölkerungszahlen kann durch interkommunale Kooperationen eine Grundlage zur langfristigen, kostengünstigeren Leistungserbringung geschaffen werden.

Um die Schutzfunktion des Bodens zu erhalten, sind Versiegelung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung zu minimieren.

Im Umfeld bioklimatisch belasteter Siedlungsräume besteht die Notwendigkeit zur Sicherung ökologisch leistungsfähiger Freiraumpotentiale (Karte 14: Leitbild Klima).

Neben technischen Lärmschutzlösungen wird es zukünftig sehr wichtig sein, bestehende lärmarme Gebiete planerisch zu sichern.

Ziele und Grundsätze

4.2.1

Arten und Lebensräume

- G 149 Der landesweite Biotopverbund dient einer nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (s. Karte 11: Leitbild Biotopverbund). Die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Funktionen des Biotopverbundes ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Z 150 Die regionalen Raumordnungspläne sichern den landesweiten Biotopverbund und weisen darüber hinaus ergänzend einen regionalen Biotopverbund durch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete aus. Die Landschaftsrahmenpläne liefern die Grundlagen zur Ausweisung des regionalen Biotopverbundes.
- G 151 Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des regionalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird als Bestandteil des Landschaftsplans nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.
- G 152 Neben den Flächen und Elementen des Biotopverbundes sollen in der Regional- und Bauleitplanung auch diejenigen Maßnahmen dargestellt werden, welche zur Erhaltung und Entwicklung bzw. zur Neuentwicklung naturbetonter Biotopkomplexe sowie zum Erhalt oder zur Wiederherstellung ökologischer Wechselbeziehungen notwendig sind. Dafür bilden die von der Landschaftsplanung erarbeiteten Maßnahmen eine Grundlage.

Begründung/Erläuterung

Der naturschutzfachliche Biotopverbund wird im Hinblick auf die jeweilige Ebene der Landschaftsplanung bezogen unterschiedlich differenziert dargestellt als "landesweiter" Biotopverbund im Landschaftsprogramm, "regionaler" Biotopverbund in der Landschaftsrahmenplanung und "lokaler" Biotopverbund in der Landschaftsplanung zur Flächennutzungsplanung.

In Rheinland-Pfalz umfassen die sog. Kernflächen auf Landesebene die Flächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, die Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Dies sind im Wesentlichen vorhandene rechtsverbindliche Flächenwidmungen in einer Größenordnung von ca. 18 % der Landesfläche.

Verbindungselemente sind gesetzliche und geplante Überschwemmungsgebiete, punkt- oder linienförmige Landschaftselemente wie Wasserläufe, Gehölze, Feldraine, Tümpel oder Höhlen, die von bestimmten Arten als Lebensraum oder für ihre Ausbreitung genutzt werden. Kernflächen und

Verbindungselemente werden nicht qualitativ unterschieden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten des Biotopkatasters. Die Landschaftsrahmenplanung konkretisiert auch die gesetzlichen und geplanten Überschwemmungsgebiete für den regionalen Biotopverbund.

Der lokale Biotopverbund wird anlassbezogen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen durch den Träger der Flächennutzungsplanung festgelegt. Die fachlichen Grundlagen werden hierzu im Landschaftsplan erarbeitet. Nach § 8 Abs. 4 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) werden die Landschaftspläne als Beitrag für die Bauleitplanung erstellt und unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitplanung aufgenommen. Der lokale Biotopverbund soll über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung integriert werden und ist ebenso wie der Landschaftsplan der Abwägung durch die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne zugänglich.

Die jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden teilen dem Träger der Bauleitplanung die für den kleinräumigen Biotopverbund geeigneten zusätzlichen Flächen und Verbindungselemente mit. Die untere Naturschutzbehörde bedient sich dabei der Beratung und Erläuterung durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) bei der Entwicklung der für den lokalen Biotopverbund fachlich geeigneten Flächen und Elemente. Auch Kompensationsflächen können im Rahmen der Bauleitplanung dazu beitragen, einen funktionierenden Biotopverbund zu entwickeln. Der Planungsträger legt im Rahmen seiner kommunalen Planungshoheit den Inhalt des „lokalen“ Biotopverbundes eigenverantwortlich fest.

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) führt ein Verzeichnis der zum Biotopverbund gehörenden Bestandteile. Bestandteile des Biotopverbundes außerhalb von Schutzgebieten stellen keine neue oder eigene Schutzgebietskategorie dar. Ihre Sicherung erfolgt, nach Abwägung mit anderen Belangen, in der räumlichen Gesamtplanung (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplan).

Auch Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung sollen dazu beitragen, einen funktionierenden Biotopverbund zu entwickeln. Die für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes vorgesehenen, verfügbaren Hausmittel sollen vorzugsweise auf den Flächen des Biotopverbundes verwendet werden.

**Karte 11: Leitbild Biotopverbund
im Anhang**

4.2.2

Wasser

4.2.2.1

Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung

Um einen umfassenden Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung zu erreichen, sind von allen Flächennutzern und Gewässerunterhaltungspflichtigen folgende raumbezogene Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen:

- G 153 Die Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sollen sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.
- Z 154 Oberflächengewässer, die sich in einem guten ökologischen und chemischen Zustand befinden, sind ebenso wie Grundwasser, das sich in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand befindet, zu bewahren.
- Z 155 Gewässer, bei denen der gute Zustand noch nicht erreicht ist, sind dorthin zu entwickeln.
- Z 156 Für Gewässer, welche die gestellten Umweltziele nicht erfüllen, sind Maßnahmenprogramme auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie aufzustellen und über Bewirtschaftungspläne zu realisieren. Diese Ziele sind bis 2015 zu erreichen.
- Z 157 Schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern sowie bestehende Belastungen abzubauen. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und Freihaltung von Flächen zu gewährleisten. Bereits eingetretene Verunreinigungen des Grundwassers sind zu sanieren.
- Z 158 Grundwasser ist flächendeckend zu schützen. Eine Nutzung des Grundwassers ist nur zulässig, wenn Belastungen vermieden werden.
- Z 159 Natürliche Grundwasserregime sind zu schützen. Planungen und Maßnahmen haben sich an den natürlichen, weitgehend unbeeinflussten Grundwasserhochständen zu orientieren.
- G 160 Bei der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer ist das gesamte Einzugsgebiet zu betrachten und neben der Vermeidung und Verminderung von punktuellen und diffusen Einträgen sind auch Maßnahmen zur Strukturverbesserung umzusetzen. Die Regionalplanung soll dieses wasserwirtschaftliche Ziel einbeziehen
- Z 161 Natürliche und naturnahe Gewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen. Zur Sicherstellung der biologischen, chemischen und

physikalischen Gewässergüte sind Sanierungsmaßnahmen der Fließgewässer zur naturnahen morphologischen Gestaltung durchzuführen. Dabei ist besonderer Wert auf die Wiederherstellung der biologischen Qualität und die Funktionalität der Gewässer als vernetzende Elemente der Lebensräume zu legen. Dazu gehören Strukturvielfalt und die Durchgängigkeit für aquatische Organismen. Dort wo erforderlich, sind Gewässerrandstreifen anzulegen.

- G 162 Von den Trägern der Bauleitplanung soll im Siedlungsbereich auf naturnahe Erlebnisräume mit dem Element Wasser hingewirkt werden. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Bewirtschaftung des Wassers sowie insbesondere bei der Renaturierung von naturfernen Fließgewässern, die innerhalb von Siedlungsbereichen so erfolgen sollen, dass Spiel-, Naturerlebnis- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geschaffen werden.

Begründung/Erläuterung

Es ist Aufgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung, sowohl Oberflächen- als auch Grundwasser nach Menge und Güte zu überwachen und zu schützen. Über Regional- und Bauleitplanung ist diese am Allgemeinwohl orientierte Aufgabe zu unterstützen.

Die Gewährleistung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung der Gewässer nach Menge und Güte erfordert auch Maßnahmen, die dazu beitragen, das Bewusstsein für die besondere Schutzwürdigkeit des natürlichen Lebenselementes Wasser zu stärken. Das unmittelbare Erfahren und Erleben von Wasser - sei es als Regen-, Quell-, Grund-, Teich- oder Bachwasser - im Siedlungsraum ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit verlangt, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot (Neubildungsrate) des Grundwassers entnommen wird.

Flächenhafte diffuse Einträge in das Grundwasser sind zu verhindern oder zu begrenzen.

Die rheinland-pfälzische „Aktion BLAU“ unterstützt die Gewässerunterhaltungspflichtigen bei der Berücksichtigung und Umsetzung der Grundsätze durch Fördermöglichkeiten aus Landesmitteln.

4.2.2.2

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- G 163 Von den Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und für Brauchwasser sollte grundsätzlich Oberflächenwasser verwendet werden, sofern nicht Trinkwasserqualität erforderlich ist. Tiefere Grundwasserleiter sind ausschließlich der Trinkwassernutzung vorbehalten. Beeinträchtigungen

oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.

- Z 164 Für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung werden durch die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen (s. a. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz) und Wasserschutzgebiete festgesetzt. Eine ausreichende Wasserversorgung ist unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung flächendeckend und dauerhaft sicherzustellen.
- Z 165 Talsperren und Rückhaltebecken sind von der Regional- und Bauleitplanung für die dauerhafte Wasserversorgung zu sichern und vor funktionsbeeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.
- Z 166 Auch die Abwasserbeseitigung ist als Grundlage für kommunale Entwicklungen und Investitionen auf dem erreichten hohen Niveau zu sichern. Neben der Komplettierung der Erstausrüstung hat die Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen zunehmend Bedeutung. Dabei sind Optimierungspotentiale durch eine Kombination von neuen und guten bewährten Techniken sowie durch interkommunale Kooperation auszunutzen. Energieeffizienzpotentiale sind zu nutzen. Bei allen Entscheidungen ist der demographische Faktor zu berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie der EU werden landesweit erfüllt, da die Anschlussgrade an Kanalisation und kommunale Kläranlagen in Rheinland-Pfalz Werte deutlich über 95 % erreicht haben und hohe Reinigungsleistungen erreicht werden.

Angesichts der demographischen Entwicklungen³⁵ wird sich die Wirtschaftlichkeit der Ver- und Entsorgungssysteme in peripheren Regionen aufgrund der hohen Fixkosten verschlechtern. Um vor diesem Hintergrund langfristig wirtschaftlich vertretbar handeln zu können, erscheint eine angemessene und kritische Beurteilung von zu erweiternden Siedlungsgebieten und eine damit einhergehende Reduzierung der zu versorgenden Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unumgänglich. Daneben sind die genannten Optimierungsmöglichkeiten zu nutzen. Bei der Sanierung und Erneuerung von Anlagen sind die Ver- und Entsorgungsstrukturen auch durch interkommunale Zusammenarbeit zu optimieren.

³⁵ s.a. unter Kap. 1.2 Demographischen Entwicklungsrahmen

**Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz
im Anhang**

4.2.2.3

Schutz vor Wassergefahren - Hochwasserschutz

- Z 167 Die Regionalplanung weist Vorranggebiete für den Hochwasserschutz aus (s. Karte 13: Leitbild Hochwasserschutz), die von entgegenstehenden Nutzungen - insbesondere von zusätzlicher Bebauung - freizuhalten sind und um bestehende natürliche Retentionsräume in den Talauen der Fließgewässer zu schützen und im Sinne eines effizienten Hochwasserschutzes weiterzuentwickeln. Diese Vorgaben sind von der Bauleitplanung zu beachten.
- G 168 In Überschwemmungsgebieten soll eine standortgerechte, die Retentionsleistung der Flächen steigernde Nutzungsstruktur angestrebt werden. Dafür ist das Konzept der naturnahen Gewässerentwicklung weiter zu verfolgen. Es dient dem Hochwasserschutz durch Verzögerung des Abflusses und Schaffung von natürlichen Retentionsräumen.
- Z 169 Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen Randbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern. Dies trägt insbesondere in Gebieten, die bei lokalen Starkwasserereignissen von einer Abflussverschärfung der Gewässer und einer Überlastung der Kanalisation im Siedlungsbereich betroffen sind, zur Lösung der bestehenden Probleme bei.

Begründung/Erläuterung

Hochwasser ist ein natürliches, immer wiederkehrendes Ereignis. Dieser natürliche Vorgang wird durch menschliche Eingriffe verschärft. Schäden durch Hochwasser entstehen durch die nicht angepasste Nutzung der Überschwemmungsflächen.

Es ist staatliche, kommunale und private Aufgabe, die für einen dauerhaften Schutz der Menschen in potentiellen Überschwemmungsgebieten notwendigen Maßnahmen planerisch vorzubereiten und umzusetzen. Bis 2012 sollen alle geplanten Polder einsatzbereit und die Ertüchtigung der Rheinhauptdeiche abgeschlossen sein.

Auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarte werden auf regionaler Ebene durch die Planungsgemeinschaften die Überschwemmungsgebiete sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen.

Hochwassern und deren Auswirkungen lassen sich durch Maßnahmen wie den des natürlichen Rückhaltes, des technischen Hochwasserschutzes und der weitergehenden Hochwasservorsorge entgegenwirken. Die Vermeidung oder Rücknahme von Versiegelungen sowie die Anpassung der landwirtschaftlichen und sonstigen Nutzung an die jeweiligen standörtlichen Anforderungen an einen verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche

sind Bestandteile der Hochwasservorsorge.

4.2.3

Boden

- Z 170 Alle Bodenfunktionen sind insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig zu bewahren. Der Schutz des Bodens ist durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen zu verbessern. Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Z 171 Schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorte sind zu erfassen und durch die zuständigen Behörden nach dem Landesbodenschutzgesetz zu bewerten. Vorhandene Schädigungen - schädliche Bodenveränderungen und Altlasten -, von denen Gefährdungen ausgehen, sind zu sanieren.
- Z 172 Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebiete sind gemäß Landesbodenschutzgesetz durch die zuständigen Behörden auszuweisen.

Begründung/Erläuterung

Das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sieht die Zusammenführung aller bodenschutzrelevanten Daten in einem Boden-Informationssystem Rheinland-Pfalz vor. Dies umfasst Daten aus dem nachsorgenden Bodenschutz (Bodenschutzkataster), bodenkundliche Punkt- und Flächendaten aus dem Fachsystem Boden des LGB, zum stofflichen Bodenzustand (Bodenzustandsberichte und Hintergrundwerte), zu Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten gemäß Landesbodenschutzgesetz sowie zu Bodendauerbeobachtungs- und sonstigen Versuchsflächen. Ergänzend zu den bodenkundlichen Daten ist das LGB auch für die Bereitstellung geologischer und hydrogeologischer Daten zuständig. Die Informationsgrundlagen für wirksame Bodenschutzmaßnahmen sind generell zu verbessern.

4.2.4

Klima und Reinhaltung der Luft

- G 173 Die landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Leitbild Klima) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und/oder lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Dafür bilden die im Landschaftsprogramm ausgewiesenen landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen eine Basis.

**Karte 13: Leitbild Hochwasserschutz
im Anhang**

- Z 174 Die Regionalplanung sichert auf der Grundlage der landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichflächen und Luftaustauschbahnen regional bedeutsame klimaökologische Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen.
- Dafür konkretisieren und ergänzen die Landschaftsrahmenpläne die landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen.
- Z 175 Die Bauleitplanung sichert die kommunal bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen.
- Dafür bilden die von der Landschaftsplanung konkretisierten regional bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen eine Basis.
- Z 176 Die Schadstoffbelastung der Luft ist landesweit regelmäßig zu überwachen und zu beurteilen. Hierzu ist das Zentrale Immissionsmessnetz (ZIMEN) weiter zu betreiben und den Erfordernissen zukünftiger europäischer Luftqualitätsstandards anzupassen.
- Z 177 Für Gebiete, in denen europäische Grenzwerte und/oder Toleranzmargen für den Schadstoffgehalt überschritten werden, sind Luftreinhaltepläne bzw. Aktionspläne zu erstellen, welche die Maßnahmen festlegen, die zur künftigen Einhaltung der Grenzwerte erforderlich sind. Ihre Umsetzung in Nutzungsansprüche erfolgt durch die Regionalplanung.

4.2.5

Schutz des Menschen vor den gesundheitlichen Risiken durch Radon

- G 178 Das geogene Radonpotential soll in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Regionalplanung übernimmt derartige Radonverdachtsgebiete. Das Gefährdungspotential soll durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden, um präventive Maßnahmen zu ermöglichen.
- Dafür bilden die im Landschaftsprogramm ausgewiesenen landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen eine Basis.
- G 179 Die Genehmigungsbehörden sollen bei neu zu errichtenden Gebäuden dafür Sorge tragen, dass die aus Gründen der Gesundheitsvorsorge sinnvollen Maßnahmen ergriffen werden. Für bereits bestehende Gebäude sollen entsprechend der Bauweise und Zuordnung zu einem Gebiet mit einem erhöhten Radonpotential Informationen über Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Verfügung gestellt werden.

**Karte 14: Leitbild Klima
im Anhang**

Begründung/Erläuterung

Die Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu schützen.

Die zunehmende Zersiedlung der siedlungsnahen Landschaft führt zum fortschreitenden Verlust ortsspezifischer klimaökologischer Ausgleichsleistungen, die nicht durch ein klimaökologisches Ausgleichspotential an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf zur Lenkung der Entwicklung bzw. Gegensteuerung. Insbesondere im Umfeld bioklimatisch belasteter Siedlungsräume besteht die Notwendigkeit zur Sicherung klimaökologisch leistungsfähiger Freiraumpotentiale.

Als klimatische Belastungsräume, für die aus landesweiter Sicht Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen von Bedeutung sind, gelten Siedlungen, die thermisch stark belastet sind und eine schlechte Durchlüftung aufweisen.

Hierzu gehören: Landau, Neustadt-Haßloch, Speyer, Ludwigshafen-Frankenthal, Dannstadt-Schauernheim, Worms-Bobenheim-Roxheim, Rhein-Niederung zwischen Alsheim und Bodenheim, Alzey-Gau-Odernheim, Mainz-Budenheim-Heidesheim, Nieder-Olm-Ingelheim, Bingen-Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Kaiserslautern, Trier, Wittlich, Koblenz-Andernach-Neuwied-Mayen, Diez, Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Die Bemühungen zur Sicherung und Verbesserung der Luftqualität sind auch Voraussetzung zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Regionen. Deshalb soll in Gebieten mit guter Luftqualität dieser Zustand erhalten werden, während in Gebieten mit schlechter Luftqualität Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen sind.

Die schädliche Auswirkung von Radon auf die Gesundheit wurde in jüngster Zeit in internationalen Studien eindeutig nachgewiesen. Radon ist ein natürliches, überall vorkommendes radioaktives Edelgas. Hauptquelle des Radon ist der geologische Untergrund, die Radonkonzentrationen sind daher regional sehr unterschiedlich verteilt. Das Radon wird mit der Luft eingeatmet und erhöht - wie auch Dieselruß, Benzol oder Asbest -, abhängig von der Menge, das Lungenkrebsrisiko.

In den letzten Jahren wurde vom Bund eine Karte mit der Verteilung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in der Bundesrepublik Deutschland erstellt. Diese Karte kann als Planungsgrundlage zur regionalen Klassifikation des geogenen Radon-Potenzials dienen.

Um Informationen über die vorherrschenden Radonkonzentrationen in bestehenden Wohnungen zu erhalten, wurden seit 2003 Messungen in aus-

gewählten Landkreisen von Rheinland-Pfalz durchgeführt. Eine im Jahr 2005 eingeführte Radon-Informationsstelle klärt über Gesundheitsrisiken, Radonmessungen und bauliche Sanierungsmöglichkeiten auf. Geologische Untersuchungen des Radonpotentials in Rheinland-Pfalz werden das Prognoseinstrumentarium zukünftig wesentlich verbessern, so dass schon bei der Bauplanung entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

4.2.6

Lärm

- Z 180 Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt werden und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. Hierzu weisen die Regionalpläne Gebiete mit hoher Lärmbelastung und lärmarme Gebiete aus.
- Z 181 Die Belastung der Bevölkerung durch zivilen und militärischen Fluglärm ist so gering wie möglich zu halten. Hierzu sind in den Regionalplänen die Lärmschutzzonen der Flughäfen einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen.

Begründung/Erläuterung

Lärm gehört zu den Umweltbelastungen, die von der Bevölkerung als großes Problem empfunden werden. Um diese Belastungen zu reduzieren wurden bereits viele technische Anstrengungen unternommen.

Ein weiteres und grundlegendes Ziel muss daher sein, neben den Vorkehrungen gegen die Entstehung des Lärms planerische Instrumentarien zum Schutz vor Lärmeinwirkungen einzusetzen. Hierzu ist zunächst eine möglichst großräumige Erfassung der Lärmsituation durch die fachlich zuständigen Stellen erforderlich. Dadurch werden nicht zuletzt auch schützenswerte ruhige Gebiete, die für die Erholung der Bevölkerung eine immer größere Rolle spielen, erfasst.

Lärmintensive Betriebe bzw. Einrichtungen wie Festplätze sind in der Bauleitplanung in Gebieten anzusiedeln, die bereits eine hohe Lärmbelastung haben. Zudem sind hier Siedlungsbeschränkungsbereiche vorzusehen bzw. Baumaßnahmen nur mit Lärmschutzaufgaben zuzulassen. Dabei sind auch besonders schützenswerte Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und sonstige soziale Einrichtungen zu berücksichtigen.

Im Interesse gesunder Lebensbedingungen sind in den ausgewiesenen Lärmschutzzonen lärmempfindliche Nutzungen wie Wohnen auszuschließen. Für gewerbliche und andere Nutzungen sind entsprechende Schallschutzerfordernisse festzulegen.

Für Flughäfen ohne förmlich ausgewiesene Schallschutzzonen sind solche für einen langfristig absehbaren Ausbauzustand vom Betreiber als Planungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

4.3

Nutzung des Freiraumes

Leitbild "Freiraumnutzung"

Verschiedene wirtschaftliche Aktivitäten und Nutzungen sind unabdingbar an den Freiraum gebunden. Nutzungen wie Landwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie Wassergewinnung und Erholung oder dezentrale Energienutzung sind mit den Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushalts durch die Beachtung der Kriterien guter fachlicher Praxis auf der Grundlage des Fachrechtes in Einklang zu halten und/oder zu bringen.

Darüber hinaus geht es aber auch um die Ausgestaltung von Handlungsspielräumen für diejenigen wirtschaftlichen Aktivitäten, die auf die Nutzung des Freiraums angewiesen bzw. diesem zugeordnet sind.

Land- und Weinwirtschaft sind gemeinsam mit der Forstwirtschaft die bedeutendsten Freiraumnutzer mit jeweils einem Anteil von ca. 42 % an der Landesfläche. Sie sind zudem tragende Säulen des ländlichen Raums, ihnen kommt daher bei der Gestaltung der Lebensverhältnisse und der Umwelt sowie der Aufrechterhaltung einer tragfähigen Siedlungsstruktur eine entscheidende Bedeutung zu. Sie gewährleisten das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz.

Deshalb sollen Land- und Forstwirtschaft sowie der Weinbau den Platz behalten, der ihnen aufgrund ihrer ökologischen und auch ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zukommt. Die Erhaltung und somit die Sicherung von Freiflächen ist eng mit den Erholungs- und Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung verknüpft. Die Bedeutung von Flächen für Erholungs- und Freizeitnutzung gewinnt an Gewicht. Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Nutzungsstrategien für die Bereiche Erholung und Freizeit müssen sich gegenseitig ergänzen.

Eine flächendeckende Land- und Weinbauwirtschaft, die tiergerecht, umwelt- und ressourcenschonend wirtschaftet, soll zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie der Kulturlandschaft beitragen. Basis hierfür ist eine wettbewerbsfähige, unternehmerische und marktorientierte Land- und Weinbauwirtschaft, denn auf Dauer sind nur wettbewerbsfähige Betriebe in der Lage, die Kulturlandschaft zu erhalten und andere vielfältige Leistungen für den ländlichen Raum zu erbringen (Karte 15: Leitbild Landwirtschaft).

Hierdurch wird ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Sicherung des ländlichen Raums als unverzichtbarem Wohn-, Lebens- und Erholungsraum sowie als eigenständigem Arbeits- und Wirtschaftsstandort geleistet.

Der Nachhaltigkeitsbegriff wird in umfassender ökologischer, ökonomischer und sozial geprägter Weise verstanden, auf dem in Rheinland-Pfalz eine multifunktionale Waldbewirtschaftung aufbaut. Im Gegensatz zu einer segregativen Forstwirtschaft berücksichtigt diese ebenso Belange des Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutzes wie auch die Holzproduktion oder die Bedeutung der Wälder für die Erholung der Bevölkerung auf der gesamten Waldfläche. Dabei kommt dem

präventiven Aspekt der Umweltvorsorge sowie der Erhaltung und Förderung der Biodiversität und Vernetzung von Lebensräumen besondere Bedeutung zu.

Der höchstmögliche gesellschaftliche Gesamtnutzen der Leistungen der Wälder für die heutige Gesellschaft und künftige Generationen ist zu erreichen (Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).

Das Land verfügt über eine reichhaltige Ausstattung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Diese müssen auch für die Versorgung zukünftiger Generationen gesichert werden. Ihr Abbau soll unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit möglichst dort erfolgen, wo nach Abwägung sowohl ökonomischer als auch ökologischer Belange der Nutzen für Mensch und Natur am höchsten ist. Die landesweit bedeutsamen Rohstofflagerstätten sind auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung langfristig zu sichern und Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung dort dauerhaft unmöglich machen, grundsätzlich auszuschließen (Karte 17: Leitbild: Rohstoffsicherung).

Das Land Rheinland-Pfalz verfügt über umfangreiche Naturraumpotentiale, die für den Tourismus und Erholungszwecke in besonderem Maße geeignet sind. In Bereichen, die aufgrund ihrer landschaftlichen und kulturhistorischen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung über die Voraussetzungen für eine ökologisch und sozialverträgliche Intensivierung der Erholung und des Tourismus verfügen, sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen.

Dieser Freizeit- und Tourismusaspekt hat in einzelnen Teilräumen des Landes eine nach wie vor hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung und Beschäftigungslage und wird durch künftige Altersstrukturverschiebungen an Bedeutung gewinnen. Daneben gewinnt eine auf Sport, Spiel und "Events" ausgerichtete Aktivierholung zunehmende Bedeutung. Diese Art der Erholung kann auch in landschaftlich weniger attraktiven Teilräumen des Landes positive wirtschaftliche Effekte zeitigen und ebenso einen wichtigen wirtschaftlichen Beitrag leisten (Karte 18: Leitbild Freizeit/Tourismus).

Ebenfalls von Bedeutung für die Nutzung des Freiraums sind die Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien, dies nicht zuletzt aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Privilegierung kleiner Biogasanlagen im planerischen Außenbereich. Eine zukünftig verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung internationaler, europäischer und nationaler Klimaschutzverpflichtungen, zur dauerhaften Sicherung der Energieversorgung und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe. Aufgrund ihrer vielfältigen Auswirkungen auf die Landschaftsfunktionen und Raumnutzungen bedarf es einer entsprechend frühzeitigen Aufstellung von Leitbildern zum Ausbau erneuerbarer Energien. Insbesondere der Ausbau der Biomasse- und Windenergienutzung ist i. d. R. dem planerischen Außenbereich und damit dem Freiraum zugeordnet. Eine geordnete Entwicklung - insbesondere der Windenergie - ist sowohl über die Regional-

und Bauleitplanung sicherzustellen, um gleichzeitig die unterschiedlichen Schutzzwecke und das Ziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.³⁶

Ziele und Grundsätze

4.3.1

Landwirtschaft und Weinbau

4.3.1.1

- G 182 Wichtige Grundlagen zur Sicherung von Flächen für Landwirtschaft und Weinbau sind:
- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
 - die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
 - die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
 - die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.
- G 183 Land- und Weinwirtschaft sollen trotz rückläufiger Entwicklung als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Regionen gesichert werden.
- G 184 In den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft soll unter Beachtung der Kriterien der guten fachlichen Praxis auf der Grundlage des Fachrechts eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Priorität haben.
- Z 185 Die landesweit bedeutsamen Räume für die Landwirtschaft (s. a. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert. Hierbei ist auch die notwendige Weiterentwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu berücksichtigen.
- G 186 In den ländlichen Räumen soll die Kulturlandschaft durch eine flächendeckende Landbewirtschaftung gesichert werden. Dabei sollen insbesondere die landesweit und regional bedeutsamen Kulturlandschaften erhalten werden. Der abiotische Ressourcenschutz soll flächendeckend gewährleistet werden. Der biotische Ressourcenschutz soll im Rahmen des Biotopverbundes auf den Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen schwerpunktmäßig stattfinden.

³⁶ siehe auch Kap. 5.2.2.1 Windenergie

**Karte 15: Leitbild Landwirtschaft
im Anhang**

- G 187 Die zeitlich unbegrenzte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- G 188 Für die unterschiedlichen Typen der Landbewirtschaftung (z. B. Sonderkulturen, Marktfruchtbau, Futterbau) sollen standortgerechte Entwicklungsperspektiven verfolgt werden.
- G 189 Für Landwirtschaft und Weinbau gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als Basis für eine unternehmerische und marktorientierte Land- und Weinwirtschaft zu verbessern.
- G 190 Die energetische und die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe sollen durch eine verstärkte Verwertung von landwirtschaftlichen Produkten weiter ausgebaut werden.

4.3.1.2

Entwicklung der Agrarstruktur und der ländlichen Räume

- G 191 Die sich grundlegend ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen und die ständig weiter sinkende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, macht eine nachhaltige, integrale und sektorübergreifende Entwicklung des ländlichen Raumes erforderlich, die durch den gebündelten Einsatz der vorhandenen Instrumente umzusetzen ist. Hierzu zählen z. B. regionale Entwicklungskonzepte, die ländliche Bodenordnung und das Regionalmanagement.³⁷
- G 192 Die Eigeninitiative in den ländlichen Räumen ist zu stärken. Sie soll mittels Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte und lokaler Entwicklungsstrategien sowie einer integrierten Umsetzung der Agrarstrukturverbesserung, der regionalen Wirtschaftsentwicklung, des Infrastrukturausbaus und der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation zur Bewältigung der vielfältigen Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgaben im ländlichen Raum beitragen. Dies soll durch integrierte ländliche Entwicklungskonzeptionen vorbereitet werden.

Begründung/Erläuterung

Der Beginn und die Laufzeit der Umsetzung der Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie der raumordnungsrelevanten Maßnahmen für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 sind im Wesentlichen deckungsgleich mit der Laufzeit des LEP IV. Aus der wechselseitigen Bedeutung der Instrumente, des obligatorischen Charakters der EU-Maßnahmen und des erheblichen finanziellen Gewichts des Entwicklungsprogramms PAUL sollten die Auswirkungen auf die Landwirtschaft, den Weinbau sowie die ländlichen Räume sachgerecht berücksichtigt werden.

³⁷ vgl. auch Kap. 2.3 Integrierte Entwicklung des Ländlichen Raumes

Neben dieser zeitlichen und inhaltlichen Schnittstelle sind besonders bedeutsam die seit dem LEP III in der ländlichen Entwicklung eingetretenen und zunehmend auf die Raumordnung ausstrahlenden neuen methodischen und instrumentellen Vorgehensweisen (z. B. Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte, beteiligungsorientierte Bottom-up-Ansätze, Integrierte ländliche Entwicklung - kurz: ILE, Regionalmanagement, neuer Fördergrundsatz in der GAK zur ILE), die auch in der neuen Förderperiode weiterentwickelt werden sollen.

Eine ökonomisch ausgerichtete und gemäß guter fachlicher Praxis nachhaltige landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung sind als Voraussetzungen zur Erhaltung der Funktionen von Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau im Rahmen der Landesentwicklung unerlässlich. Sie tragen damit zur Sicherung der Kulturlandschaften bei. Deshalb wird das Land den strukturellen Defiziten der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft, wie ungünstige Betriebsgrößen und ungünstige Flurverfassung, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Marktstruktur entgegen wirken.

Bioenergie ist ein wichtiger Bestandteil einer zukünftigen Energieversorgung in einem Energiemix zusammen mit anderen erneuerbaren Energien. Die Landwirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. In der Erschließung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe besteht eine Chance der Landwirtschaft zur Erschließung zusätzlicher und alternativer Einkommensquellen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Aufbauend auf integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptionen nach den Prinzipien des Gender Mainstreaming, in denen lokale auf die jeweiligen Gebiete angepasste Strategien erarbeitet werden, gilt es die ländlichen Räume nachhaltig zu entwickeln. Hierbei sind die verschiedenen betroffenen Bereiche stärker aufeinander abzustimmen. Da erfolgreiche und von der Bevölkerung mitgetragene Entwicklungskonzepte nur von unten nach oben entwickelt werden können, müssen die Beteiligten vor Ort von Anfang an aktiv in diesen Prozess eingebunden werden (Bottom-up-Prinzip).

4.3.2

Forstwirtschaft

- G 193 Die Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden neben einer naturnahen Waldbewirtschaftung durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.
- Z Die landesweit bedeutsamen Räume für die Forstwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in den Regionalen Raumordnungsplänen (s. a. Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft) konkretisiert und gesichert.

- Z 194 Die Waldfläche ist zu erhalten und zu mehren (gemäß § 1, Abs.1 LWaldG). Flächenverluste sind grundsätzlich durch Aufforstung auszugleichen, soweit andere Belange nicht entgegenstehen. Eine direkte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Wälder und eine Gefährdung der Wälder durch Randeinflüsse sind zu vermeiden.
- Z 195 Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen üben eine landeskulturell wichtige Bodenschutzwirkung aus. In den Regionalen Raumordnungsplänen sind solche Flächen räumlich zu konkretisieren und zu sichern. Die dortige Erneuerung überalterter Wälder ist eine vordringliche Aufgabe.
- G 196 Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung nachfrage- und zielgruppenorientierter, raum- und ortsnaher waldpädagogischer Angebote unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebens- und Alterssituationen der Nachfrager und gender-spezifischer Interessenslagen soll intensiviert werden.

Begründung/Erläuterung

Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er hat vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Bedeutungen.

Durch naturnahen Waldbau soll eine ökologische Waldentwicklung und der Aufbau biologisch gesunder, in Struktur und Arteninventar vielfältiger und damit elastischer Waldökosysteme als eine Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erreicht werden. Er bildet die Grundlage einer ausgeprägten und notwendigen Anpassungsfähigkeit bzw. natürlichen Flexibilität der Wälder an sich ändernde Umweltbedingungen und Klimaextreme. Die Wälder sind bei öffentlichen Planungsvorhaben zu schützen.

Der Erhalt, die Entwicklung und Mehrung des Waldes wird in Rheinland-Pfalz durch ein gestuftes Planungssystem gewährleistet. Die Waldwirkungsplanung und die forstliche Rahmenplanung dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der vielfältigen Waldwirkungen und -leistungen, wobei der Boden- und Hochwasserschutz künftig zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Der höchstmögliche gesellschaftliche Gesamtnutzen der Leistungen der Wälder für die heutige Gesellschaft und künftige Generationen ist zu erreichen.

**Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft
im Anhang**

Holz ist der ökologische Rohstoff und erneuerbare Energieträger der Zukunft. Die Verwendung von Holzprodukten und das Bauen mit Holz bindet CO₂. Die Energiebilanz des Entstehungsprozesses ist in höchstem Maße günstig. Die Verwendung von Holz als regenerativer Energieträger findet in einem geschlossenen Kreislauf statt. Sie verringert die anderenfalls zusätzlich auftretende CO₂-Emission bei der Verbrennung fossiler Stoffe. Die Rahmenbedingungen zur Verwendung des nachwachsenden CO₂-neutralen Rohstoffes Holz sowie der erzielbaren Wertschöpfung durch regionale Verarbeitung sind zu verbessern. Regionale Forst-Holz-Wertschöpfungsketten mit dem Ziel, Holznutzung der kurzen Wege zu gewährleisten, sind zu sichern und erforderlichenfalls zu verbessern.

Forstliche Fachbeiträge werden auf allen Planungsebenen und von den Fachplanungen berücksichtigt.

4.3.3

Rohstoffvorkommen und -sicherung

- Z 197 In Teilräumen bildet die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage einer überregional bedeutsamen Baustoffindustrie. Der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung kommt damit eine Schlüsselfunktion für die wirtschaftliche Entwicklung zu. Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Rheinland-Pfalz eine Schlüsselfunktion für die wirtschaftliche Entwicklung zuerkannt wird und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Baustoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.
- Z 198 Die landesweit bedeutsamen Räume für die Rohstoffsicherung sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung).
- G 199 Soweit über die landesweit bedeutsamen Räume für die Rohstoffsicherung weitere, bedeutsame Räume vorhanden sind, sollen diese durch die Regionalplanung gesichert werden.
- Z 200 Die Landesregierung wird in einem Rohstoffbericht die besondere Bedeutung der Bodenschätze für Rheinland-Pfalz auf der Grundlage einer rohstoffwirtschaftlichen Bestandsaufnahme dokumentieren und Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Rohstoffsicherung darstellen. Der Rohstoffbericht soll nach seiner erstmaligen Herausgabe im zeitlichen Abstand von 3 bis 5 Jahren fortgeschrieben werden.

**Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung
im Anhang**

- G 201 Der Rohstoffbericht soll im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffsicherung und -gewinnung durch Entwicklungs- und Handlungskonzepte sowie durch Festlegungen in Regionalplänen von den Trägern der Regionalplanung unter Einbeziehung des Landesamtes für Geologie und Bergbau konkretisiert werden.
- G 202 Die Rohstoffsicherung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der fortlaufend vom Landesamt für Geologie und Bergbau durchgeführten Untersuchungen und vorgehaltenen Daten zur Verbreitung, Zusammensetzung und qualitätsbestimmenden Merkmalen von Locker- und Festgesteinsvorkommen, die für eine wirtschaftliche Verwendung als mineralische Rohstoffe aktuell oder in Zukunft in Frage kommen.
- G 203 Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt und unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen vorgezogen werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsstellen sind die Rekulтивierung und Renaturierung und die Einbindung in die Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

Die Rohstoffvorkommen des Landes stellen eine wichtige natürliche Ressource dar.

Grundlage für die langfristige Sicherung von Rohstoffen bildet die vom Landesamt für Geologie und Bergbau erstellte Karte über die "Räume mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffgewinnung", die für Ausweisungen in die Abwägung einzubeziehen sind. Die landesweit bedeutsamen Räume für die Rohstoffsicherung stellen die für die vorsorgende Sicherung sowie geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen bedeutsamen Räume dar.³⁸ In den regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten hat die Rohstoffsicherung Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu berücksichtigen. Eine Einschränkung dieser Festlegungen in nachfolgenden Plänen ist nur bei Vorliegen wichtiger, neuer Erkenntnisse in Einzelfällen möglich. In den Vorbehaltsgebieten sollen Rohstofflagerflächen vorsorglich langfristig gesichert und freigehalten werden. Der Rohstoffsicherung kommt hier eine hervorgehobene Stellung zu. Bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Rohstoffsicherung

³⁸ vgl. auch § 2.9 ROG

ein hervorgehobenes Gewicht beizumessen.

Die Landesregierung hat die Rohstoffpolitik in den letzten Jahren zu einem wichtigen Standbein der Wirtschaftspolitik entwickelt. Ziele sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung wichtiger Wirtschaftsstandorte in Rheinland-Pfalz. Eine sichere und wettbewerbsfähige Versorgung mit Rohstoffen ist außerdem eine wesentliche Voraussetzung für die künftige Entwicklung. Die Landesregierung wird deshalb einen Rohstoffbericht vorbereiten. Der Rohstoffbericht wird sowohl eine rohstoffwirtschaftliche Bestandsaufnahme als auch eine Strategie zur langfristigen Sicherung der Rohstoffstandorte für die kommenden Jahre zum Gegenstand haben.

Aus dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe können sich vielfältige Probleme zu anderen Freiraumfunktionen ergeben. Zum einen ist Rohstoffgewinnung unverzichtbare wirtschaftliche Basis der betroffenen Teilräume, zum anderen bestehen zum Teil erhebliche konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zu Freiraumfunktionen. Es bedarf daher eines kleinräumigen, aber überörtlichen Ausgleichs unterschiedlicher Interessen, um vor allem eine freiwillige Konsensfindung zwischen Gemeinde und Industrie zu fördern.

4.3.4

Freizeit, Erholung und Tourismus

- G 204 Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.
- Z 205 Die landesweit bedeutsamen Räume für Erholung und Tourismus (s. a. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) werden durch Vorbehaltsausweisungen in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen in dieser Raumkategorie sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.
- G 206 Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.
- Z 207 Freizeitgroßprojekte (Golfplätze, Ferienparks, Themen- und Erlebnisparks, Erlebnisbäder u. ä.) bedürfen einer sorgfältigen Standortplanung und sind frühzeitig auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen und nach Gesichtspunkten des Gender Mainstreaming zu entwickeln.

Begründung/Erläuterung

Bei der Prüfung von Vorhaben auf ihre Raumverträglichkeit sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Gebiete, die aufgrund ihrer Wertigkeit hierfür nicht in Betracht kommen, sind: Vorrangbereiche für den Ressourcenschutz, Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz, Vorrangbereiche für die Wasserwirtschaft (Trinkwasser- und Hochwasserschutz), Vorrangbereiche für die Rohstoffgewinnung, Naturschutzgebiete, Flächen im Sinne des § 28 Naturschutzgesetz (NatSchG), Naturpark-Kernzonen, Wasserschutzgebiete (Zone 1) und Biotopstandorte mit hochwertiger Bedeutung.
- Gebiete, die in der Regel nicht in Betracht kommen sind: Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete (Zone 2 und 3), regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Gebiete mit einem hohen Anteil an ökologisch und landschaftlich wertvollen oder gering belasteten Flächen (z. B. Hangkanten, Hangterrassen, Kuppenlagen oder landschaftsprägende Talzüge, Gebiete mit besonderer Bedeutung für das ruhige Landschaftserleben und die landschaftsorientierte siedlungsnaher Erholung) sowie kulturhistorisch, geologisch und geomorphologisch besonders bedeutsame Gebiete.

In Ausnahmefällen können folgende Gebiete in Betracht kommen, wenn eine umweltgerechte Entwicklung möglich ist:

- Gebiete mit erheblichem Tourismus und besonderer Eignung für die Erholung, wenn die allgemeine Zugänglichkeit erhalten bleibt und
- Gebiete mit ökologisch und landschaftsästhetisch gering belasteten Flächen, wenn diese so in das Projekt integriert werden können, dass keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

**Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus
im Anhang**

5. Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur

5.1 Verkehr

Leitbild "funktionales Straßen-/Schienennetz"

Die nachhaltige Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen wie auch die Sicherung der großräumigen Standortgunst ist die grundlegende Vorgabe der rheinland-pfälzischen Verkehrspolitik. Das Verkehrswesen ist so zu gestalten, dass es zu der angestrebten Entwicklung des Landes und seiner Teilräume unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsstruktur beiträgt. Dabei ist den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wird das Verkehrsgeschehen in Rheinland-Pfalz mit seiner Lage im Kernbereich Europas zunehmend durch die europäische Verkehrspolitik geprägt. Auf der Grundlage der gemeinsamen Transportpolitik verfolgt die EU als zentrales Ziel die Sicherstellung eines auf Dauer tragbaren hohen Mobilitätsniveaus für Personen und Güter. Der bedarfsgerechten Einbindung des Landes in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Personen- und Güterverkehr und damit auch der Anbindung an die deutschen und europäischen Metropolregionen sowie der flächendeckenden Vernetzung ist Rechnung zu tragen.

Der Erhalt der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, die Behebung von Engpässen und die Schließung von Lücken in den Verkehrsnetzen sind zur Sicherung der Mobilität insgesamt und der Erreichbarkeit der Wirtschaftszentren und ländlichen Regionen des Landes unverzichtbar.

Für die Begegnung von Menschen und den Austausch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb und zwischen den siedlungsstrukturellen Ebenen wie auch zur gegenseitigen Ergänzung von Siedlungs- und Raumstrukturen müssen geeignete Verkehrsträger zur Verfügung stehen und entsprechend ihrer spezifischen Leistungsfähigkeit eingesetzt werden.

Diese Verkehrsträger sind funktional nach Netzebenen zu gliedern und untereinander zu verknüpfen (Karte 19a: Leitbild Funktionales Verkehrsnetz).

Die wichtigsten großräumig bedeutsamen Verknüpfungspunkte der Verkehrsträger für den Personen- und Güterverkehr des Landes sind der Flughafen Frankfurt-Hahn, die zentralen Haltepunkte im großräumigen/überregionalen Schienennetz in den Ober- und Mittelzentren, die Güterverkehrszentren und die großen Binnenhäfen.

**Karte 19a: Leitbild Verkehr
im Anhang**

Die großräumig bedeutsamen Schienen- und Straßennetze bilden die Grundlage einerseits für ein funktionsfähiges und effektives landesinternes Transportsystem und andererseits stellen sie die Anbindung des Landes an die deutschen und europäischen Metropolregionen dar. Verlagerungen großer Mengen des Güterverkehrs auf Schiene und Wasserweg sowie Beförderung von Personen über kürzere Distanzen vom Flugverkehr auf die Schiene sind zu begünstigen

Das Verkehrssystem als verbindendes Element zwischen den Grunddaseinsfunktionen wird im Zuge des demographischen Wandels ebenso einem Umstrukturierungsprozess unterliegen, wie viele andere Bereiche des täglichen Lebens. Gerade die vielerorts auftretenden Zentralisierungstendenzen von Infrastruktureinrichtungen erfordern ein ÖPNV-Angebot, das auch die Fläche abdeckt, um weiterhin auch hinsichtlich der Mobilität gleichwertige Lebensverhältnisse sicherstellen zu können. In verkehrlich hochbelasteten Räumen kommt den Verkehrsträgern mit hoher Massenleistungsfähigkeit Vorrang zu. Der Rheinland-Pfalz-Takt stellt hierbei einen wesentlichen Baustein dar. In den dünn besiedelten Regionen ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung eine Neugestaltung des Angebots ganz wesentlich. Neue flexible und zugleich nachhaltige Formen der Mobilität, insbesondere der Nahmobilität, werden erforderlich.

Ziele und Grundsätze

5.1.1

Allgemeine Planungsaussagen

- G 208 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen insbesondere die Verbindungen zwischen den zentralen Orten und die dafür notwendigen Flächen für die funktional gegliederte Netze der Verkehrsträger gesichert werden.
- G 209 Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung soll eine stärkere Verlagerung des Gütertransportes auf die Schiene und die Wasserwege angestrebt werden.
- G 210 Die Siedlungsentwicklung soll möglichst in Verbindung mit Haltepunkten an Nahverkehrsachsen erfolgen, wobei dem schienenengebundenen ÖPNV Vorrang einzuräumen ist.
- G 211 Dem Ausbau, der Ergänzung und der Verbesserung vorhandener Verkehrsanlagen soll Vorrang vor dem Neubau eingeräumt werden.

Begründung/Erläuterung

Grundlage für die Erarbeitung verkehrszweigübergreifender Konzeptionen sind das Landesverkehrsprogramm 2000 sowie die funktionalen Verkehrsnetze in Verbindung mit den transeuropäischen Netzen. Von wesentlicher Bedeutung für die großräumigen Standortverbesserungen und für die Einbindung des Landes in den deutschen und europäischen Raum sind die großräumigen Autobahnverbindungen, die großräumigen Neu- und Ausbaustrecken der Bahn, der Flughafen Frankfurt-Hahn und die Nä-

he zum Großflughafen Frankfurt sowie zu den Flughäfen Köln/Bonn, Saarbrücken, Zweibrücken und Luxemburg.

Die innere Erschließung ist entscheidend für eine ausgewogene Entwicklung von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen. Erreichbarkeitsnachteile führen zu Standortschwächen und müssen deshalb abgebaut werden. Die Standortgunst kann dabei insbesondere durch die Beseitigung von Engpässen beim Straßen- und Schienenverkehr und beim öffentlichen Personennahverkehr erhöht werden.

5.1.2

Schiene und Straße

Z 212 Die Gestaltung der Infrastruktur von Schiene und Straße ist an der räumlichen Differenzierung der Siedlungsstruktur sowie an dem funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs und dem funktionalen Straßennetz (**Funktionales Verkehrsnetz**) zu orientieren.

Z 213 Das großräumige funktionale Verkehrsnetz verknüpft alle Landesteile miteinander. Regionale und wichtige örtliche Netzzugänge sind in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen.

5.1.2.1

Z 214 Das **funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs** bezieht Schienenstrecken und Busverbindungen ein. Auch leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen diesen Verkehrsträgern sind Bestandteile des Netzes. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Netzes des öffentlichen Verkehrs ist die Abstimmung zwischen den Verkehrsträgern sicherzustellen. In diesem Sinne leistet die Regionalplanung ihren Beitrag zu den Nahverkehrsplänen.

Z 215 Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist in vier Kategorien unterteilt:

- **Großräumige Verbindungen (Kategorie I)** verknüpfen Verdichtungsräume in Deutschland und in Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken.
- **Überregionale Verbindungen (Kategorie II)** sind das Gerüst eines regionsübergreifenden Schienennetzes und verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Dies sind im wesentlichen Schienenstrecken mit hochwertigen Angeboten im Schienenpersonennahverkehr.
- **Regionale Verbindungen (Kategorie III)** umfassen das übrige Schienennetz im Personenverkehr und RegioLinien-Busstrecken mit besonderen Qualitätsmerkmalen im Nahverkehr.
- **Flächen erschließende Verbindungen (Kategorie IV)** sind die übrigen Busstrecken.

Z 216 Das Landesentwicklungsprogramm IV stellt die Kategorien I und II dar (s. a. Karte 19: Leitbild Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausge-

wiesen.

Z 217 Die Bedienung der überregionalen und regionalen Verbindungen ist auch in zeitlichen Randlagen auf gleichem Qualitätsniveau zu gewährleisten. In dünn besiedelten ländlichen Räumen ist eine Mindestbedienung sicherzustellen.

Z 218 Großräumige Schienenverbindungen³⁹ sind:

- Köln - Rhein/Main mit dem Bahnhof Montabaur (und Limburg) (Neubaustrecke) und weiter in Richtung Mainz/Wiesbaden,
- Rheinstrecke Köln/Bonn - Koblenz - Mainz - Ludwigshafen/Mannheim,
- Pfalzstrecke Ludwigshafen/Mannheim - Kaiserslautern - Saarbrücken und weiter in Richtung Metz/Paris (Ausbaustrecke),
- Moselstrecke Trier - Koblenz und weiter in Richtung Luxemburg.

Z 219 Überregionale Schienenverbindungen sind:

- Siegstrecke,
- Lahntalstrecke,
- Eifelstrecke von Trier - Gerolstein und weiter in Richtung Köln,
- Trier - Saarbrücken,
- Nahestrecke,
- (Köln -) Neuwied - Niederlahnstein (- Wiesbaden) (Rechtsrheinische Bahnstrecke),
- Hunsrückstrecke (Mainz - Bingen (mit späterer Verbindungsspanne Gensingen/Horrweiler - Langenlonsheim) - Simmern - Flughafen Frankfurt-Hahn,
- Neustadt - Landau (- Karlsruhe),
- Ludwigshafen/Schifferstadt - Speyer - Germersheim (- Grabenneudorf - Karlsruhe).
- Ludwigshafen/Schifferstadt - Speyer - Germersheim (- Straßburg)

G 220 Auf diesen Strecken überlagern und ergänzen sich in der Regel gegebenenfalls großräumige, überregionale und regionale Verkehre im Sinne einer integrierten Bedienungskonzeption. Auch für eine bedarfsorientierte und ausreichend leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur für den Güterverkehr soll das Schienennetz zur Verfügung stehen.

Z 221 Für die mittel- bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt-Hahn und Frankfurt Rhein-Main ist der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten⁴⁰ (s. Karte 19b: Leitbild Verkehr: Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt - Flughafen

³⁹ s. Karte 19a

⁴⁰ s. hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht, der textliche Ausführungen (Kap. 3.5.1.2) und eine kartographische Darstellung (Karte 11) der betroffenen Gemeinden und Nutzungen im Untersuchungskorridor enthält.

Frankfurt-Hahn).

Begründung/Erläuterung

Ein integriertes Konzept für den öffentlichen Verkehr muss auf leistungsfähigen, großräumigen und überregionalen Verbindungen aufbauen und soll die Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Die Neu- und Ausbaumaßnahmen im großräumigen Netz sichern die Erreichbarkeit des Landes im Schienenfernverkehr. Im Bereich der Verdichtungsgebiete bzw. großen Städte und ihres Umlandes bilden die überregionalen und regionalen Schienenverkehrsverbindungen das Rückgrat eines gegenüber dem Individualverkehr konkurrenzfähigen Verkehrsangebotes. Die Beschleunigung und Verbesserung des Schienenangebots insgesamt ist entscheidend für die Akzeptanz des öffentlichen Verkehrs. Hinzukommen muss aber auch eine leistungsfähige, komfortable und intelligente Verknüpfung zwischen Schienen- und Busverkehr. Die Einführung integrierter Taktfahrpläne (Integraler Taktfahrplan Rheinland-Pfalz) verbessert wesentlich die Attraktivität der regionalen Schienenstrecken. Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, die Schaffung von Park&Ride-Anlagen im Umland und an der Peripherie der Städte, eine restriktive Parkraumbewirtschaftung sowie ergänzende ordnungspolitische und privatwirtschaftliche Anreize zur Benutzung der umweltfreundlichen Verkehrsmittel sind - aufeinander abgestimmt - wirksame Ansätze zur Schaffung eines konkurrenzfähigen ÖPNV.

Die Planungen für die Realisierung einer Schienenschnellverbindung zwischen den Flughäfen Frankfurt Rhein-Main und Frankfurt-Hahn sind derzeit noch nicht hinreichend konkret, gleichwohl liegt es im Interesse der Landesentwicklung, die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Vorhabens von europäischer Dimension jedenfalls insoweit offen zu halten, als dies mit anderen wesentlichen Belangen, insbesondere der Entwicklung der von der Schnellbahntrasse berührten Gemeinden, vereinbar ist. Deshalb soll in der regionalen Raumordnungsplanung und in der gemeindlichen Bauleitplanung ein Korridor von 300 m Breite für eine Schnellbahntrasse von Bebauung freigehalten werden. Damit besteht auch planerische Gestaltungsklarheit für eine funktionsgerechte kommunale Weiterentwicklung.

**Karte 19b: Leitbild Verkehr: Hochgeschwindigkeitsstrecke
Flughafen Frankfurt - Flughafen Frankfurt-Hahn
im Anhang**

- 5.1.2.2 Z 222 Das funktionale Straßennetz ist in vier Kategorien unterteilt:
- Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) ermöglichen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen. Es sind in der Regel Autobahnen und Europastraßen (mehrbahnige Straßen).
 - Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) sind Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren. Ferner dienen sie der Anbindung großräumig bedeutsamer Erholungsgebiete und Verkehrsverknüpfungspunkte an Straßen der Kategorie I. In der Regel sind diese Straßen frei von Ortsdurchfahrten.
 - Straßen für den regionalen Verkehr (Kategorie III) verbinden Grundzentren mit Mittelzentren und Grundzentren untereinander. Darüber hinaus dienen sie der Anbindung von Grundzentren, Zentren überregionaler/regionaler Erholungsgebiete und von wichtigen Verkehrsverknüpfungspunkten an höherrangige Verbindungen.
 - **Straßen für den Flächen erschließenden Verkehr (Kategorie IV)** verbinden Gemeinden ohne zentrale Funktionen mit Grundzentren und verbinden Gemeinden untereinander. Sie dienen ferner der Anbindung von Gemeinden, von Naherholungsgebieten und von punktuellen Verkehrserzeugern an höherrangige Verbindungen.
- Z 223 Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Kategorien I und II dar (Karte 19: Funktionale Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.
- Z 224 Folgende Lücken im Netz der großräumigen Verbindungen sind mit Priorität zu schließen, um vollwertige Verkehrswege zu erhalten:
- A 1, nordrhein-westfälische Landesgrenze bei Tondorf bis zur A 48 bei Mehren,
 - A 60, (Lüttich -) Bitburg - Wittlich und Weiterführung als vierstreifige B 50 (Hochmoselübergang) bis zur A 61 bei Rheinböllen,
 - A 64, Meulenwald,
 - Ausbau der Verbindung A 3 - A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/ L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen),
 - Ausbau der Verbindung (großräumig/überregional) zwischen den Landesgrenzen Nordrhein-Westfalen und Hessen über Altenkirchen - Hachenburg (B 8 - B 414 - B 255),
 - A 65, Kandel/Wörth am Rhein - Neulauterburg (- Straßburg)⁴¹,

⁴¹ Bis zur Realisierung der A 65 hat die vorhandene B 9 zwischen Kandel und der französischen Grenze die Funktion der großräumigen Verbindung inne. Sie ist hier leistungsgerecht und verkehrssicher zu gestalten."

- B 10, Pirmasens - bis zur A 65 bei Landau (vierstreifiger Ausbau).

Begründung/Erläuterung

Damit der Straßenbau seinen spezifischen Beitrag zur Bewältigung des Verkehrswachstums leisten kann, müssen die knappen Finanzmittel gezielt nach funktionalen, umwelt- und verkehrlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden. Infolge der topographischen Situation von Rheinland-Pfalz ist dabei der Anteil der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern und Tunnels) besonders hoch. Die Erhaltung und Sanierung des Straßennetzes ist eine Daueraufgabe. Hierzu zählt auch der Lärmschutz an vorhandenen hochbelasteten Straßen.

Über 80 % der Fahrleistungen auf überörtlichen Straßen in Rheinland-Pfalz, ein Großteil davon Transitverkehr, werden auf den Autobahnen abgewickelt. Aus diesem Grund müssen die Autobahnen ein leistungsfähiges und sicheres Grundnetz bilden. Die hohe Verkehrsbelastung, insbesondere auch der hohe Schwerverkehrsanteil und die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, verlangen langfristig einen sechsstreifigen Ausbau von hochbelasteten bzw. überlasteten Autobahnstrecken. Darüber hinaus sind moderne Verkehrsleitsysteme zur optimalen Ausnutzung des Netzes einzurichten und besondere Maßnahmen zur umweltgerechten Anlastung der Straßeninfrastrukturkosten (Road-Pricing) zu ergreifen.

Durch eine umweltverträgliche Schließung der Lücken im Fernstraßennetz können die nachgeordneten Straßennetze erheblich entlastet werden; gleichzeitig wird mit der Bündelung des Verkehrs auf Autobahnen, der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Massenleistungsverkehrsträger ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet. Umweltgerechte Ortsumgehungen tragen dazu bei, Gesundheit und Leben der Bewohner zu schützen, Energie einzusparen und den Wohnwert der Gemeinden zu erhöhen. Sie entlasten die Ortsdurchfahrten vom Druck des Durchgangsverkehrs, ermöglichen eine ortsgerechte Gestaltung und Nutzung der Ortszentren, schützen erhaltenswerte Siedlungsstrukturen, vermindern die innerörtlichen Lärm- und Abgasbelastigungen und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Einen weiteren Schwerpunkt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit stellen die ortsgerechte Gestaltung (ggf. Rückbau, Verkehrsberuhigung, Tempo-30-Zonen usw.) der Ortsdurchfahrten und die funktionsgerechte Gestaltung der Verkehrsnetze dar.

5.1.2.3

Brückeninfrastruktur

- G 225 Zur besseren Verknüpfung der Verkehrsnetze sind im Zuge von Wasserstraßenquerungen qualitative und quantitative Maßnahmen, wie der Bau neuer Brücken bzw. die Aufweitung vorhandener Brücken anzustreben.

Dies gilt sowohl für die Straßen- als auch für die Bahnbrücken.

- Z 226 Die heutige Verkehrssituation sowie die allgemein prognostizierten Verkehrszunahmen machen insbesondere den Aus- bzw. Neubau der Rheinbrücken - A 643 (Schiersteiner Brücke) und B 10 (zweite Rheinbrücke Wörth-Karlsruhe) - erforderlich.
- Z 227 Der Hochmoselübergang bei Zeltingen ist das fehlende Bindeglied zwischen der B 50 und der A 60 in der großräumigen Verbindung zwischen dem Wirtschaftsraum Benelux und dem Rhein-Main-Gebiet.
- Z 228 Neue Moselquerungen sind im Zuge des Moselaufstiegs B 51 und bei Konz (Bahnbrücke) zu bauen.
- G 229 Weitere Rheinquerungen, wie bei Linz, St. Goar, Bingen und Nierstein, sind zu prüfen. Sie tragen zu einer besseren regionsübergreifenden Mobilität bei. Alternative Finanzierungsmodelle (PPP-Modelle) können dabei für die schnellere Verwirklichung der Projekte von Nutzen sein. Dabei hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar - St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

5.1.3

Luftverkehr

- Z 230 Die Funktion des Flughafens Frankfurt-Hahn als internationalem Verkehrsflughafen von Rheinland-Pfalz ist weiterzuentwickeln und für die Standortqualität des Landes zu nutzen.
- Z 231 Auf die Entwicklung des Flughafensystems Rhein-Main mit den Flughäfen Frankfurt-Main und Frankfurt-Hahn ist hinzuwirken.
- G 232 Vorhandene Regionalflugplätze/Verkehrslandeplätze sollen bedarfsgerecht gesichert und teils ausgebaut werden. Dabei soll der Flughafen Zweibrücken weiterentwickelt sowie eine Kooperation mit Saarbrücken angestrebt und der Verkehrslandeplatz Speyer ausgebaut werden.

Begründung/Erläuterung

Die Infrastruktur für den Flugverkehr stellt eine wichtige Rahmenbedingung für die wirtschaftliche Entwicklung von Rheinland-Pfalz dar. Das Land verfügt bereits über eine breite Angebotspalette, die weiter ausgebaut werden soll.

5.1.4

Binnenschifffahrt

- G 233 Zur Sicherung der Standortgunst des Landes sollen die Wasserstraßen Rhein, Mosel und Saar sowie die Häfen entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransports in der Binnenschifffahrt weiter ausgebaut werden. Hierzu gehört insbesondere auch der Bau einer zweiten Schleu-

senkammer bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen.

Begründung/Erläuterung

Die Großschifffahrtsstraßen von Rhein, Mosel und Saar mit Anschluss an den Main und den Neckar, die Binnenhäfen sowie Umschlagplätze stellen für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz einen wichtigen Standortvorteil dar. Im Zusammenwirken mit den Häfen und Güterverkehrszentren sind sie wichtige Katalysatoren für die jeweilige regionalwirtschaftliche Entwicklung. Der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Wasserstraßen - hier insbesondere der Bau von zweiten Schleusenkammern an der Mosel - sowie die Weiterentwicklung der Häfen zu multimodalen Verkehrsknotenpunkten und die Einbindung in logistische Konzepte entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransportes soll daher weiter vorangetrieben werden. Ziel ist es hierbei, Güterverkehre möglichst auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Binnenschiff zu verlagern.

5.1.5

Fahrrad- und Fußwegeverkehr

- G 234 Die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs sind im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umwelt- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.
- Z 235 Die Regionalplanung erarbeitet auf der Grundlage regionaler Entwicklungskonzepte regional bedeutsame Radwegekonzeptionen. Dabei sind die Belange des Alltagsverkehrs und des Freizeitverkehrs einschließlich des Radtourismus zu berücksichtigen.

Begründung/Erläuterung

Im Rahmen eines Sonderprogramms zur Stärkung des Radwegebaus soll das bereits bestehende gute Netz weiter ausgebaut und verbessert werden.

5.2 Energieversorgung

5.2.1 Erneuerbare Energien

Leitbild

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bildet der weitere Ausbau erneuerbarer Energien hier die dritte Säule. Erneuerbare Energien unterstützen die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen und haben den Vorteil der dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zu Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Rheinland-Pfalz selbst verfügt kaum über eigene fossile Energieträger. Die begrenzt vorhandenen Ölvorkommen sind deshalb zu nutzen. Jedoch bleibt das Land in hohem Maße abhängig von Energieimporten aus den Nachbarländern. Eine Gewinnung von Primärenergie im Land erfolgt nur bei Gas und erneuerbaren Energien. Deshalb kommt neben dem Einsatz moderner, energieeffizienter Technologien und Energiesparmaßnahmen dem Ausbau der erneuerbaren Energien große Bedeutung zu. Erneuerbare Energien haben große Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potentiale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar, Geothermie und Biomasse sind im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (Karte 20: Leitbild erneuerbare Energien).

Ihr Anteil am Primärenergieverbrauch liegt derzeit allerdings unter 2 %. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. Rheinland-Pfalz steht hinter den Zielsetzungen der EU, die CO₂-Emissionen im Zeitraum Jahr 2008 bis 2012 (Zielkorridor) europaweit um 8 % (Kyoto-Protokoll) und bundesweit um 21% (Burden Sharing) gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Rheinland-Pfalz unterstützt dieses Ziel in dem der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf 12,2 %⁴² und am Primärenergieverbrauch auf 4.2 % bis zum Jahr 2010 bzw. der Anteil am Stromverbrauch bis 2020 auf 20 % bezogen auf das Basisjahr 2000 erhöht werden soll.

⁴² Siehe Beschluss des rheinland-pfälzischen Landtages vom 18. Oktober 2001

**Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien
im Anhang**

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittel- und langfristig durch den regionalen Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und so zu entwickeln, dass die Regionen im Hinblick auf Kyoto- und EU-Vorgaben und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ihre Standortvorteile verbessern. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu berücksichtigen.

Ziele und Grundsätze

5.2.2

Regenerative Energie

- G 236 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 237 In den regionalen Raumordnungsplänen sind handlungsorientierte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung zu treffen. Orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten ist Rechnung zu tragen.
- Z 238 Die Energielandschaft Morbach ist als landesweit bedeutsames Modellprojekt im Bereich erneuerbare Energien weiter umweltverträglich auszubauen.

5.2.2.1

Windenergie

- G 239 Eine geordnete Entwicklung für raumbedeutsame Windenergieanlagen ist über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sicherzustellen (s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien)⁴³.
- Z 240 Die Ansiedlung der Windenergie erfolgt möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten. Die Energieerzeugungspotentiale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Die Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowering an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

⁴³ Für die Region Mittelrhein-Westerwald, die über keine verbindlichen regionalplanerischen Festsetzungen zur Windenergie verfügt, da die Genehmigung einer entsprechenden Teilfortschreibung versagt wurde, sind die im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2005 erarbeiteten Ergebnisse als "landesweit bedeutsames Gebiet für die Nutzung der Windenergie" in der Leitbildkarte übernommen worden

5.2.2.2

Geothermie

- G 241 Aufgrund der fast flächendeckend vorhandenen geologischen Potentiale kommt der Nutzung der Geothermie besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Erdwärme im Oberrheingraben wegen der dort ausgebildeten speziellen geologischen Strukturen. Das geothermische Potential soll im Hinblick auf die Wärme- und Stromgewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Die Nutzung der Geothermie soll aufgrund hoher Energieverluste bei der Umwandlung von Wärme in Strom vorwiegend an geeigneten Standorten unter Nutzung der Abwärme und in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK) erfolgen. Die Regionalplanung kann für raumbedeutsame Anlagen geeignete Standorte ausweisen.

5.2.2.3

Solarenergie

- Z 242 Großflächige Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.
- G 243 Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend insbesondere auf Konversionsflächen errichtet werden.

5.2.2.4

Wasserenergie

- G 244 Die vorhandenen Potentiale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.

5.2.2.5

Nachwachsende Rohstoffe

- G 245 Die Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Konzepten für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.

Begründung/Erläuterung

Die Lösung möglicher raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Mögliche auftretende Nutzungskonflikte z. B. zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potentiale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe, sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange

von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.

Der umweltverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen.

Konkrete Konzepte (z. B. Energiekonzept Rheinpfalz, Energiestudie Region Trier) bzw. Potenzialstudien wie die rheinland-pfälzische Biomassepotenzialstudie sind im Dialog mit den regionalen und kommunalen Akteuren zeitnah umzusetzen. Wo noch keine Energiekonzepte oder Potenzialstudien vorliegen, sind zeitnah entsprechende Konzepte zu erstellen. Die Energieplanung muss hierbei der strategischen Umweltprüfung (SUP) und die konkreten Energieprojekte müssen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügen. Erfordernisse aus der demografischen Entwicklung sind ebenso zu beachten wie die Strategie des Gender Mainstreaming.

Die Sicherung von Flächen für die Nutzung der Windenergie erfolgt in der Regionalplanung über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen. Für die Wirksamkeit eines Planes muss der Windenergie in substantiellem Umfang zur Durchsetzung verholfen werden. Dies erfordert für den gesamten Planungsraum ein eigenständiges regionales, schlüssiges und nachvollziehbares Plankonzept. In begründeten Fällen können Teilbereiche von einer regionalplanerischen Steuerung ausgenommen bleiben. Als Standort für Windenergieanlagen kommt überwiegend der planerische Außenbereich in Frage. Eine sorgfältige Standortplanung ist erforderlich, um die unterschiedlichen Interessen von Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft in Einklang zu bringen. Der regional- und bauleitplanerischen Steuerung und der Genehmigung von Windenergieanlagen dient das interministerielle Rundschreiben "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen" im jeweils aktuellen Stand.

Die Erneuerung alter Windenergieanlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen (Repowering) wird in Rheinland-Pfalz bereits während der Geltungsdauer des Landesentwicklungsprogramms aktuell. Das EEG hat entsprechende Fördervoraussetzungen geschaffen. Ein Repowering an planerisch sinnvollen Standorten kann dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung substantiell zu erhöhen. Gleichermaßen können durch den damit verbundenen Rückbau von leistungsschwachen Altanlagen alte Planfehler behoben und die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Nutzung der Windenergie an geeigneten Standorten insgesamt erhöht werden. Auch für ein Repowering sind die "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen" als Orientierungshilfe zugrunde zu legen.

Rheinland-Pfalz verfügt aufgrund der geologischen Gegebenheiten über erhebliche Ressourcen zur Gewinnung von Erdwärme. In oberflächennahen Erdschichten sind in Rheinland-Pfalz bereits mehrer tausend Anlagen zur Gebäudeheizung installiert. Darüber hinaus sind im Oberrheingraben erhebliche Potentiale zur Nutzung von Erdwärme aus tiefen Erdschichten mit entsprechend hohem Temperaturniveau vorhanden. Dieses Segment ist in Verfolgung des Nachhaltigkeitsgedankens wegen der Möglichkeit der Stromgewinnung für die Abdeckung der Grundlast als besonders viel versprechend zu erachten. Aufgrund des hohen Anteils an Restwärme bei der Stromgewinnung ist eine Kombination von Stromgewinnung und Fernwärmeversorgung für Heizzwecke anzustreben. Erdwärme kann langfristig möglicherweise einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung in Rheinland-Pfalz leisten. Ziel ist die Entwicklung einer Referenzregion Geothermie.

Mit In-Kraft-Treten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum 01.01.2004 (BGBl. I 2003, S. 3074) wird auch Strom aus Fotovoltaikanlagen in der freien Landschaft, die nicht auf oder an Gebäuden angebracht sind, vergütet. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und kleinen Biogasanlagen sind großflächige Fotovoltaikanlagen in der freien Landschaft jedoch nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich scheidet somit i.d.R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Großflächige Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Eine Vergütungspflicht gemäß § 11 Abs. 3 und 4 EEG besteht ebenso nur für solche Anlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes in Betrieb genommen wurden. Die Standortanforderungen tragen insgesamt dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und leisten somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.

Bei der Standortwahl von großflächigen Solar- und Fotovoltaikanlagen sind vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Fotovoltaikanlagen gemäß § 11 EEG folgende Standorte zu bevorzugen:

- vorrangig an Gebäuden und Lärmschutzwänden,
- bei Anlagen in der freien Fläche vorrangig auf bereits versiegelten Flächen,
- auf betrieblichen und militärischen Konversionsflächen und
- ausnahmsweise auf Grünflächen, sofern sie vorher als Ackerland genutzt wurden.

Auch für Energieträger, die derzeit erst einen geringen Marktanteil abdecken und deren Konkurrenzfähigkeit mit konventionellen Energieträgern noch nicht erreicht ist, gilt es, die räumlichen Voraussetzungen für den weiteren Einsatz zu schaffen. Konversionsflächen können hier eine geeignete

Nachnutzung finden.

Wasserkraft stellt eine Alternative zur Nutzung fossiler Brennstoffe dar. Sie ist unter Abwägung der Ökoeffizienz hinsichtlich ihrer komplexen Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächengewässer zu nutzen. Überregionale Nutzungskonzepte sind dabei isolierten Einzelplanungen vorzuziehen, um die Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächengewässer in der Gesamtschau abschließend zu beurteilen. Ggf. kann die Optimierung bzw. Wiederherstellung vorhandener Anlagen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten effektiver sein als Neuanlagen.

Gasbetriebene Kraftfahrzeuge zählen nach dem heutigen Stand der Technik zu den emissionsärmsten und am wenigsten umweltschädlichen Fahrzeugen. Der Ausbau einer flächendeckenden Tankstelleninfrastruktur unterstützt die Rahmenbedingungen, um diese Technik langfristig marktfähig zu machen. Kraftstoffe und Rohstoffe aus Biomasse können einen wichtigen Beitrag zur Energie- und Rohstoffversorgung und zum Klimaschutz leisten.

5.2.3

Energieinfrastruktur, Energieeffizienz

Leitbild

Die Struktur der Leitungsnetze hat entscheidende Bedeutung für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und Erdgas. Die Leitungsnetze sind aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung. Das Leitungsnetz soll die Einbindung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG sicherstellen.

Ein verstärkter Einsatz von erneuerbaren Energien und von Erdgas dient der Diversifikation der Energieversorgung und der Minderung von Umweltbelastungen. Dies bedeutet eine erhebliche Strukturverbesserung für die Region und kann sich positiv auf die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung von Betrieben und damit auf den Arbeitsmarkt auswirken. Im Vergleich zu anderen fossilen Energieträgern verursacht die Verbrennung von Erdgas nach Holz die geringsten CO₂-Emissionen. Die Infrastruktur ist zukunftsfähig und zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich grundsätzlich auch für den Einsatz erneuerbarer Energien oder der Brennstoffzellentechnologie eignet.

Die Energieversorger stellen die Verlässlichkeit der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und Erdgas auf im internationalen Vergleich hohem Niveau sicher. Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten, Instand zu halten und bedarfsgerecht aus- bzw. rückzubauen soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Das Leitungsnetz ist durch die Energieversorger so vorzuhalten, dass die Einspeisung erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt

ist. Technisch nicht mehr benötigte Leitungen sind zurückzubauen.

Ziele und Grundsätze

- G 246 Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen anzustreben.
- G 247 Der Aus- bzw. Neubau von Anlagen und Netzen zur Nah- und Fernwärmeversorgung soll verstärkt werden. Hierbei soll die Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage neuester Technologien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der industriellen Abwärme und der thermischen Rohstoffverwertung eingesetzt werden. Der Ausbau erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage von regionalen und kommunalen Energieversorgungskonzepten. Im ländlichen Raum, aber auch in verdichteten Gebieten, ist insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien wie beispielsweise der Biomasse oder Geothermie zu prüfen.
- Z 248 In den regionalen Raumordnungsplänen sind regional bedeutsame Maßnahmen und Planungen, die im Sinne des Leitbildes einen Beitrag zur Optimierung der Energieinfrastruktur erbringen auf der Grundlage von Energieversorgungskonzepten festzuschreiben. Es ist auch zu prüfen, in welchen Teilräumen geeignete Kraftwerksstandorte für den Einsatz hocheffizienter Energieumwandlungstechnologien vorhanden und welche Standorte auf der Basis erneuerbarer Energien für eine Wärmenutzung vorzugsweise geeignet sind.
- Z 249 Anlagen und Standorte der Energieversorgung sind bedarfsgerecht zu entwickeln und Instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug einzuräumen.
- Z 250 Durch die Landes- und Regionalplanung ist zu prüfen, ob und wo ein neuer Standort für ein konventionelles Kraftwerk zur Verfügung steht.
- G 251 Energieeinsparpotenziale sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Insbesondere soll bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten geprüft werden, ob - sofern städtebaulich zulässig - der Bau von hocheffizienten zentralen bzw. dezentralen Energieumwandlungstechnologien oder die Abwärmenutzung in Betracht kommt.

Begründung/Erläuterung

Bei anstehenden Entscheidungen hinsichtlich Neubau- oder Ersatzmaßnahmen von Hochspannungsleitungen in sensiblen Landschaftsbereichen ist aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig die unterirdische Verlegung als Erdkabel in Betracht zu ziehen. Die Verlegung als Erdkabel sollte dann in Betracht gezogen werden, wenn die dadurch bedingten Beeinträchtigungen nicht größer sind als der Nutzen und die Maßnahme unter technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Dies sollte im Rahmen von raumordnerischen Prüfverfahren abgeprüft werden. Die Bündelung von oberirdischen Leitungen und die parallele Trassierung auch zu sonstigen Infrastrukturen reduzieren den Flächen- und Landschaftsverbrauch und die Zerschneidung von Landschaft und Freiraum wird in Grenzen gehalten.

Dem Standort kommt die entscheidende Bedeutung hinsichtlich einer wirtschaftlich vertretbaren und ökologisch sinnvollen Nah- bzw. Fernwärmenutzung zu. Kraft-Wärme-Kopplung ist ein zentraler Baustein einer nachhaltigen Energieversorgung. Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz) setzt hier die richtigen Impulse, die es auszunutzen gilt. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere bei der Nahwärmeversorgung auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung einerseits und zur Reduktion von Schadstoffen und CO₂-Emissionen andererseits. Der Vorteil insbesondere der dezentralen Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien besteht in einer besseren Bedarfseinschätzung und der Minimierung von transportbedingten Energieverlusten durch kürzere Übertragungswege. Dies unterstützt die rationelle Energienutzung und leistet einen Beitrag hin zu einem ausgewogenen Mix der Energieträger auch im Wärmebereich. Nahwärmenetze sind auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung interessante Perspektiven für die Sicherstellung der Wärmeversorgung im ländlichen Raum. Kraft-Wärme-Kopplung mit einer weitgehenden Nutzung der anfallenden Niedertemperaturwärme ist auch eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Geothermie.

In den letzten Jahren sind verstärkt dezentrale Anlagen, vor allem Blockheizkraftwerke und Wärmepumpen zur Versorgung verbrauchsnahe Einzelobjekte, wie z. B. Hallenbäder, Schulen etc. zum Einsatz gekommen. Um den Ausbau von Anlagen und Netzen der Fern- und Nahwärmeversorgung bedarfsgerecht zu gestalten und neue Energieträger wie beispielsweise Biomasse oder Geothermie sinnvoll nutzen und integrieren zu können, sind regionale und kommunale Energieversorgungskonzepte unerlässlich. Nur auf der Basis abgestimmter Planungen ist ein sinnvoller

Energiemix von zentralen und dezentralen Anlagen umzusetzen.

Der Vorrang der Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen vor dem Neubau von Anlagen für die Energieversorgung gewährleistet einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Dies schließt den Erhalt und die Weiterentwicklung dezentraler Strukturen insbesondere in dünn besiedelten Teilräumen ein. Oftmals können hier insbesondere dezentrale Lösungen wie z. B. Blockheizkraftwerke eine angemessene Energieversorgung adäquat sicherstellen.

Rheinland-Pfalz ist zu einem Großteil abhängig von Energieimporten aus den Nachbarländern. Der Neubau von Kraftwerken kann einen Beitrag dazu leisten, diese Energieabhängigkeit zu reduzieren. Die Standortfestlegung erfolgt im Rahmen raumordnerischer Prüfverfahren. Bei der Standortwahl sind die raumordnerischen und umweltbezogenen Aspekte zu berücksichtigen.

Auch planerische Maßnahmen können einen substantziellen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Ein hohes Energieeinsparpotenzial liegt im Bereich einer Raum- und Siedlungsentwicklungsplanung die unnötige Verkehrszwänge vermeidet. Hier gilt es das Leitbild der Stadt bzw. Region der kurzen Wege konsequent umzusetzen. Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und insbesondere solares Bauen durch eine entsprechende Gestaltung und Anordnung der Baukörper die Zuführung leitungsgebundener Energien erleichtert und eine umweltverträgliche, d.h. erneuerbare und effiziente Energienutzung ermöglicht wird.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23b) BauGB ermöglicht bauplanungsrechtlich die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen. Diese Festsetzungsmöglichkeit kann nicht nur aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes getroffen werden, sondern bedarf darüber hinaus eines städtebaulichen Grundes wie z. B. den der örtlichen Luftreinhaltung.

Ein besonders hohes Energieeinsparpotenzial wird im Altbaubereich gesehen. Die Energieeinsparverordnung hat hier wichtige Impulse gesetzt. Ein hohes Potenzial an Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien liegt bei den Gebietskörperschaften. Sie sollen daher bei baulichen Maßnahmen, z. B. bei Verwaltungs-, Schul- und Sportzentren, den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmegewinnung prüfen (Vorbildfunktion).

5.3

Telekommunikation und Postdienste

Leitbild "Telekommunikation und Postdienste"

Die Universaldienstleistungen der Telekommunikation und der Postdienste stellen eine der wesentlichen Versorgungsinfrastrukturen für Bevölkerung und Wirtschaft dar. Deshalb sind die Sicherung und der Ausbau einer flächendeckenden Versorgung unerlässlich.

Ziele und Grundsätze

- Z 252 Die flächendeckende Versorgung des Landes mit Universaldienstleistungen der Telekommunikation und der Postdienste ist zu erhalten und auszubauen.
- G 253 Mit den entsprechenden Netzen und Dienstleistungen soll folgendes sichergestellt werden:
- ein flächendeckendes und modernes Angebot zu möglichst günstigen Preisen,
 - die Sicherung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Vergleich zu den Verdichtungsräumen,
 - die Tarifeinheit im Raum und eine entfernungsunabhängige Gebührenstruktur und
 - der gleichberechtigte Zugang der Bevölkerung zu den Dienstleistungsangeboten (Kontrahierungspflicht).
- G 254 Der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze mit in Dienstgüte und -breite in allen Landesteilen gleichwertigen Leistungsangeboten soll ebenso wie die landesweite Internetanbindung über Breitbandtechnologien weiterverfolgt werden.
- Z 255 Für die erforderliche Grundversorgung mit Dienstleistungen der Postunternehmen sind stationäre Einrichtungen der Deutschen Post AG in den zentralen Orten und kooperierenden Zentren zu erhalten.

Begründung/Erläuterung

Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung von Informationen haben bereits heute die Eigenschaft eines eigenständigen Produktionsfaktors. Nicht zuletzt wirkt die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur positiv auf die Integration immobiler Menschen in die Informationsgesellschaft und trägt dazu bei, dass Menschen durch Teleoptionen beispielsweise Familie und Beruf besser vereinbaren können. Voraussetzung hierfür ist eine gute Verfügbarkeit von Infrastrukturen und Diensten, deren qualitativen Mindestvoraussetzungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) verankert sind.

Grundsätzlich darf sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste nicht nur auf die stark verdichteten Räume beschränken, er muss vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigen. Gerade neue Kommunikationstechnologien können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, regionale Benachteiligungen insbesondere strukturschwacher Regionen abzubauen. Eine besondere Rolle kommt hierbei breitbandigen Kommunikationstechnologien zu; deshalb sind schnelle und sichere Zugangstechnologien zum Internet möglichst flächendeckend auszubauen.

Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze stellt - ebenso wie die Verkehrsnetze - das Rückgrat der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung des Landes dar. Breitbandige Verbindungen sind die Grundlage für die Regionalentwicklung und sind eine Chance, neue Geschäftsfelder in allen Branchen von der Landwirtschaft, über das Handwerk bis zur chemischen Industrie erschließen zu können.

5.4

Abfallwirtschaft

Leitbild "Abfallwirtschaft"

Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Hierbei sind Produzenten und Konsumenten gefordert. Abfallvermeidung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie zur Verhinderung der schädlichen Emissionen und des Energieverbrauchs.

Die Abfallwirtschaft muss fester Bestandteil eines regionalen Stoffstrommanagementsystems werden, das auf Energie- und Ressourcenintelligenz abzielt.

Ziele und Grundsätze

- Z 256 Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Die vorhandenen Entsorgungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt wird. Soweit erforderlich sind regionale Kooperationen einzugehen
- Z 257 Das erreichte hohe Niveau der stofflichen Verwertung von Abfällen ist zu sichern und weiter zu optimieren.
- Z 258 Die in einer Region nutzbaren Potenziale für eine nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Region müssen identifiziert werden, um im Rahmen regionaler Stoffstrommanagementsysteme die Abfallströme so zusammenzuführen, dass sowohl die stofflichen Verwertungspotentiale als auch die vorhandenen Energiepotentiale, die in den Abfällen stecken, optimal genutzt werden können.
- G 259 Auch im Bereich von Gewerbe und Industrie sollen die vorhandenen Rationalisierungspotentiale im Bereich Ressourcenschonung und Energieeffizienz stärker erschlossen werden, in dem diese primär innerbetriebliche Aufgabe durch die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird. Hierzu können sie durch regionale Stoffstrommanagement-Konzepte die notwendigen Rahmenbedingungen zur Realisierung dieser Potentiale für die Wirtschaft schaffen.
- G 260 In den Regionen und Kommunen soll ein Stoffstrommanagement aufgebaut werden, um den Anfall von Abfällen zu vermeiden und Abfälle als Ressource effizient zu nutzen.

Begründung/Erläuterung

Ziel des Stoffstrommanagements ist es, Deutschland als Gesellschaft mit Kreislaufwirtschaft fortzuentwickeln, welche die Vermeidung von Abfällen zum Ziel hat und Abfälle als Ressourcen, die der Wertschöpfung dienen, nutzt.

Mit der Umsetzung regionaler Stoffstrommanagementsysteme lassen sich die vorhandenen Potentiale einer Region für eine nachhaltige Entwicklung identifizieren und im Hinblick auf Material- und Energieeffizienz optimal nutzen.

Ziel ist es, möglichst viele Stoffe, die in der Region benötigt werden, von den Akteuren aus der Region und mit Rohstoffen aus der Region herstellen zu lassen.

Hierzu müssen die Behörden, Kommunen und Wirtschaftsvertreter eng zusammenarbeiten. So kann z. B. der regionale Energiebedarf durch die Nutzung von Primär- oder Sekundär-Rohstoffen aus der Region gedeckt werden. Kommunale Versorgungsbetriebe könnten sich z. B. zum Partner der kommunalen Entsorgungsbetriebe entwickeln. Ferner könnten die im Land nutzbaren Biopotentiale für eine energetische oder stoffliche Verwertung aktiviert werden.

Die Ziele der Abfallwirtschaft werden im Einzelnen im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz in den Teilplänen „Kommunale Abfallwirtschaft“ (Stand: 2005) und „Sonderabfallwirtschaft“ (Stand 2006) konkretisiert.

6.

Raumwirksamkeit von Finanzströmen

Ziele und Grundsätze

- Z 261 Für eine zukunftsorientierte Entwicklung in den Gemeinden und Teilräumen des Landes ist - unter Berücksichtigung der Finanzsituation des Landes - die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften dauerhaft zu sichern. Hierzu sind die notwendigen Grundlagen durch eigene Einnahmemöglichkeiten und Transfers zu sichern.
- G 262 Investitionen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (KFA), welche die Lebensraum- und Umweltqualität der Städte und Gemeinden verbessern oder zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beitragen, sollen vorrangig und gezielt unterstützt werden.
- Z 263 Beim Einsatz von Investitionsmitteln ist die Notwendigkeit der Finanzierung von Folgekosten der Infrastruktur insbesondere auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zu beachten. Investitionen auf der Grundlage interkommunal abgestimmter raum- und aufgabenspezifischer Konzepte sind mit Vorrang zu fördern.
- Z 264 Der Leistungsansatz für zentrale Orte nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) ist in Bezug auf die Festsetzungen zu den Mittelbereichen zu prüfen.
- G 265 Die regionalen Planungsgemeinschaften können auf der Grundlage ihrer Planungen prioritäre Maßnahmen mit besonders hohem regionalem Effekt für die Förderprogramme des Landes vorschlagen.

Begründung/Erläuterung

Die Situation der öffentlichen Haushalte und die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels machen einen effizienten und zielorientierten Einsatz öffentlicher Mittel erforderlich.

Die Umstellung von der Berechnungsgrundlage der bisherigen Mittelbereiche (LEP 80) auf die neuen Festsetzungen ist notwendig, um die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Leistungsansatzes einer bestimmten zentralörtlichen Stufe an eine tatsächliche Leistungserbringung wie sie im Katalog der Mindestausstattung aufgeführt ist, anzupassen. Die oberste Landesplanungsbehörde stellt im Rahmen der Raumordnungsberichte im fünfjährigen Turnus fest, von welchen Gemeinden ein Beitrag zur Mindestversorgung erbracht wird. Im nächsten Landesentwicklungsprogramm erfolgt eine entsprechende Anpassung für die Förderung im LFAG.

Tabelle zu Karte 8: Landesweit bedeutsame Leitbilder für die Landschaftsentwicklung

| LANDSCHAFTSTYP | LEITBILD |
|---|--|
| Agrarlandschaften | Leitbild sind offene, durch Weitblicke geprägte Landschaften, in denen trotz Dominanz großflächigen Ackerbaus die Gewässerläufe und markanten Reliefformen durch daran angepasste typische Nutzungsmuster sichtbar werden und durch gliedernde Strukturen wie Hecken, Säume, Brachen, Gehölze Spannung und Raumwirkung erzielt wird. Harmonische Ortsbilder und Ortsränder mit typischem Nutzungsmosaik setzen besondere Erlebnisakzente. |
| Weinbaulandschaften | Leitbild sind durch abwechslungsreiche Weinlagen geprägte Landschaften, in denen durch belebende Strukturen wie Trockenmauern, Lesesteinriegel, Böschungen, Gehölze, Bäume Spannung und Raumwirkung erzielt wird und in denen auch die Gewässerläufe und markanten Reliefformen durch daran angepasste typische Nutzungsmuster sichtbar werden. Harmonische Ortsbilder und Ortsränder mit typischem Nutzungsmosaik setzen besondere Erlebnisakzente. |
| Mosaiklandschaften | Leitbild sind abwechslungsreiche Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente. |
| Waldlandschaften | Leitbild sind große zusammenhängende, weitgehend naturnahe und störungsarme Waldgebiete mit abwechslungsreichen Waldbildern. |
| Weinbaulich geprägte Tallandschaften der großen Flüsse im Mittelgebirge | Leitbild sind Flusslandschaften mit naturnahem Flusslauf und erlebbaren Auenbereichen, deren Hänge durch kleinstrukturierten Weinbau (insbesondere Steillagenweinbau) im kleinräumigen Wechsel mit Felspartien, Wäldern und Offenland geprägt sind und in der historische Ortsbilder und Burgen voll zur Geltung kommen. |
| Tallandschaften der kleinen Flüsse und Bäche im Mittelgebirge | Leitbild sind Tallandschaften mit naturnahem Gewässerlauf und teilweise bewaldeten Hängen, die oft durch besondere Waldgesellschaften, Felsen oder Burgen geprägt sind. In klimatisch besonders begünstigten Talabschnitten spiegelt sich dieser Charakterzug in kleinstrukturierten Weinberglagen sowie in deutlicher hervortretenden felsigen Partien mit Trockenvegetation wider. In den Tälern der Flüsse und abschnittsweise in den Bachtälern bestimmen intakte Auen mit Auwäldern oder Wiesen und Ufergehölze entlang der naturnahen Gewässer das Bild. Ansonsten prägen Talwiesen die Talabschnitte mit breiter Sohle. |
| Flusslandschaften der Ebene | Leitbild sind Flusslandschaften mit naturnahem Flusslauf und einer umgebenden Auenlandschaft, die durch Altwasser und ehemalige Schlingen und somit erkennbar durch die Flussdynamik geprägt ist. |
| Bruchlandschaften | Leitbild sind großflächige Feuchtwiesengebiete oder Waldgebiete mit Bruch- und Sumpfwäldern, in denen der besondere Gebietscharakter durch das Element Wasser erlebbar wird, bspw. in Form von Stillgewässern und wassergefüllten Gräben sowie anhand des Bewuchses und der Bodenstruktur erkennbar nassen Bereichen. |
| Vulkanisch geprägte Landschaften | Leitbild sind Mosaiklandschaften oder Waldlandschaften, in denen die vulkanischen Formen als einzigartige Landschaftsbildelemente optimal erlebbar und im Offenland durch attraktive Landschaftsräume miteinander vernetzt sind. |
| Felsenlandschaften | Leitbild ist eine waldreiche Mosaiklandschaft mit einem kleinteiligen, überwiegend extensiv geprägten Nutzungsmuster, in der die Felsbildungen und Burgen voll zu Geltung kommen. |
| Seenlandschaften | Leitbild ist eine Seenlandschaft mit naturnahen Stillgewässern und ausgedehnten Uferzonen bzw. Verlandungsbereichen, umgeben von naturnahen Wäldern oder extensiv genutztem Offenland. |
| Stadtlandschaften | Leitbild sind Stadtlandschaften, deren Struktur sich den spezifischen landschaftlichen Leitstrukturen wie Flüssen oder steilen Hängen anpasst. Der historische Stadtkern sowie weitere städtebaulich oder kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder Ensembles sind mit angemessener Kulisse erlebbar. Auch in den neueren Stadtvierteln und Randzonen sind gestalterische Grundzüge durch ansprechende Außeneinbindung und Grüngliederung gegeben. |

Tabelle zu Karte 9: Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume

| NR. | ERHOLUNGS- UND ERLEBNISRAUM (KURZ-BESCHREIBUNG) | LANDESWEITE BEDEUTUNG ALS... |
|-----|--|--|
| 1 | <p>Pfälzer Wald</p> <p>Ausgedehntes Waldgebiet im Mittelgebirge auf Buntsandstein. Im Südosten inbegriffen Fels- und Burgenlandschaft des Wasgaus mit großflächig extensiv genutzter Kulturlandschaft in Rodungsin-seln.</p> | <p>größtes zusammenhängendes Waldgebiet in Westdeutschland,</p> <p>historische Kulturlandschaft: Wasgau</p> <p>Gebiet mit überwiegend sehr hoher Landschaftsbildqualität</p> <p>Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen</p> <p>Naturpark</p> <p>Naherholungsgebiet</p> |
| 2 | <p>Haardtrand / Weinstraße⁴⁴</p> <p>Klimatisch besonders begünstigte Weinbauland-schaft, die einen markanten landschaftlichen Kon-trast zwischen den bewaldeten Randhöhen und der offenen Rheinebene prägt.</p> | <p>eine der wärmsten Gegenden Westdeutschlands, weithin sichtbare Geländestufe mit Kulissenwir-kung für die Rheinebene,</p> <p>historische Kulturlandschaft,</p> <p>Teil des Naturparks Pfälzerwald und des Biosphä-renreservats Pfälzerwald-Nordvogesen,</p> <p>Naherholungsgebiet</p> |
| 3 | <p>Bienwald</p> <p>Großflächiges Waldgebiet der Rheinebene mit starker Prägung durch Feuchtgebiete im Wald sowie in den vorgelagerten Niederungen von Bruchbach, Otterbach und Lauter. Büchelberg als einzige größere Rodungsin-sel mit extensiver Kul-turlandschaft.</p> | <p>Landesweit größtes zusammenhängendes Wald-gebiet der Rheinebene,</p> <p>wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzer Wald,</p> <p>selten großflächiges Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbauland-schaften,</p> <p>Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität,</p> <p>Naherholungsgebiet</p> |
| 4 | <p>Rheinniederung</p> <p>Flussauenlandschaft des Rheins, südlich Na-ckenheim mit Mäandern und Altrheinschlingen, nördlich davon Inselrhein.</p> <p>Wechsel von naturgeprägter Auenlandschaft ei-nerseits und intensiv landwirtschaftlich genutzten oder durch Bebauung und Industrie geprägten Abschnitten andererseits.</p> | <p>Landesweit einzigartige Flussauenlandschaft der Ebene,</p> <p>landschaftliches Rückgrat der Rheinebene,</p> <p>historische Kulturlandschaft mit alten Städten wie Speyer oder Mainz,</p> <p>Naherholungsgebiet: Schwerpunkt südlich Lud-wigshafen sowie auch sonst v.a. in der Nähe von Städten.</p> |

⁴⁴ In Bezug auf die Kulissenwirkung können die offenlandgeprägten unteren Hangzonen nicht vom Gebirgsrand des Pfälzer Waldes getrennt werden. Da aber andererseits der Rand des Pfälzer Waldes nicht losgelöst vom übrigen Waldgebiet gesehen werden kann, wird hier eine Trennung nach Nutzungen vorgenommen.

| | | |
|----|---|--|
| 5 | <p>Queich-Schwemmfächer</p> <p>Großflächiges, durch Grünlandniederungen gegliedertes und dadurch sehr abwechslungsreiches Waldgebiet mit feuchten Kernbereichen.</p> | <p>Wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzer Wald,</p> <p>selten großflächiges, sehr abwechslungsreiches Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften, Naherholungsgebiet</p> |
| 6 | <p>Speyerbach-Schwemmfächer</p> <p>Großflächiges, durch Grünlandniederungen im Norden und Süden gesäumtes und durch Lichtungen gegliedertes, dadurch sehr abwechslungsreiches Waldgebiet mit feuchten Kernbereichen.</p> | <p>Wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzer Wald,</p> <p>selten großflächiges, abwechslungsreiches Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften, Naherholungsgebiet.</p> |
| 7 | <p>Isenach-Schwemmfächer</p> <p>Strukturreiches Gebiet mit teilweise extensiver Nutzung zwischen strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften bzw. Obstanbaugebieten. Entwicklungspotenzial als Grünlandniederung.</p> | <p>Wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzer Wald,</p> <p>Naherholungsgebiet.</p> |
| 8 | <p>Donnersberg</p> <p>Weithin sichtbarer Vulkanhärtling mit markanten Felsen und Schluchten. Störungsarmes Waldgebiet in landwirtschaftlich geprägter Umgebung.</p> | <p>Sehr markante Bergformation mit einzigartigem, durch die vulkanische Entstehung geprägtem Charakter,</p> <p>Naherholungsgebiet,</p> <p>Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.</p> |
| 9 | <p>Landstuhler Bruch</p> <p>Moorige Senke mit in dieser Ausdehnung einzigartigen Feuchtgrünland- und Bruchgebieten sowie Resten von Mooren und Sümpfen.⁴⁵</p> | <p>Landesweit einzigartige Moorniederung.</p> |
| 10 | <p>Sickinge Stufe</p> <p>Markanter und weithin sichtbarer Randabbruch der Schichtstufenlandschaft des Westrichs, der durch den Kontrast zur vorgelagerten Moorniederung in seiner Wirkung verstärkt wird. Mit Ausnahme des Lambsbachtals fast durchgehend bewaldet.</p> | <p>Markante und weithin sichtbare Geländestufe, Gebiet mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität</p> |
| 11 | <p>Nahetal</p> <p>In Abschnitten schroffes Engtal mit einzigartigen Felsbildungen und mediterran anmutender Prägung der Hänge. Sobernheimer Talweitung mit Feldern und Grünland an der Talsohle und Wein-</p> | <p>In Abschnitten sehr markantes Tal mediterraner Prägung mit einzigartigen Felsbildungen, z. B. Rotenfels als höchste und längste Felswand im außeralpinen Bereich Südwestdeutschlands</p> |

⁴⁵ Ein großer Teil des Landstuhler Bruchs in seiner Gesamtheit (einschließlich benachbarter Naturräume) ist bereits stark durch militärische Anlagen und Industrie- und Gewerbeansiedlungen in Anspruch genommen oder zersiedelt. Die hier getroffene Abgrenzung umfasst den am besten erhaltenen Kernbereich einschließlich Übergang zur Sickinge Stufe. Auch in den ausgegrenzten Teilgebieten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen Anstrengungen unternommen werden, um charakteristische Elemente weitestmöglich zu erhalten und zu vernetzen.

| | | |
|-----|---|--|
| | <p>bau bzw. Wald an den Hängen. Naheebene im Unterlauf mit schmaler Auenlandschaft zwischen Deichen innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche. Westhang mit Weinbau.</p> | <p>(Teilabschnitte in Talweitungen oder in der Ebene mit geringerer Markanz sind im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen.), Leitstruktur zwischen Hunsrück und Nahebergland/Nordpfälzer Bergland, historische Kulturlandschaft, Naherholung: v.a. im Raum Bad Kreuznach.</p> |
| 12 | <p>Neubamberger Riegel⁴⁶ In die rheinhessische Ebene ragender Sporn aus Porphyrkuppen mit vielfältigem Nutzungs- und Strukturgefüge. Kommt im Kontrast zur Agrarlandschaft der Umgebung besonders zu Geltung. Eigenwilliger Landschaftscharakter durch hohe Dichte an felsig-steinigen Trockengebieten. Weite Aussicht in die Ebene.</p> | <p>Besonders markanter, in die rheinhessische Ebene ragender, weithin sichtbarer Gebirgssporn, selten rauher Landschaftscharakter, Naherholung: v.a. im Raum Bad Kreuznach</p> |
| 13 | <p>Selztal Weiter Talraum mit überwiegend Wein- und Feldbau. Selz mit Ufergehölzen, aber nur lückenhaftem begleitendem Grünland, Röhrlichten, Brachen. In Oberhängen Weinberge tlw. durch Trockenmauern u.a. typische Kleinstrukturen gegliedert. Historische Ortsbilder.</p> | <p>Entwicklungsansatz im Defizitgebiet des rheinhessischen Hügellandes, potenzielles Naherholungsgebiet.</p> |
| 14 | <p>Sandgebiet zwischen Mainz und Ingelheim Dünengebiet mit trocken-warmer Prägung und Relikten entsprechender Vegetation (Sand- und Steppenrasen). Beinhaltet den Lennebergwald als größtes Waldgebiet der rheinhessischen Rheinebene. Hangzone durch Obst- und Weinbau geprägt, mit bedeutender Kulissenwirkung für die Rheinniederung (Gegenpart zum Taunusabhang).</p> | <p>Einzigartiges Dünengebiet, beinhaltet den Lennebergwald als größtes Waldgebiet der rheinhessischen Rheinebene, Hangzone mit bedeutender Kulissenwirkung für die Rheinniederung, historische Kulturlandschaft (Teile), Wichtiges Naherholungsgebiet.</p> |
| 15a | <p>Oberes Mittelrheintal Schroffes, felsiges Durchbruchstal des Rheins mit Prägung durch Trockenvegetation, Weinberge, Burgen, historische Ortsbilder.</p> | <p>Zentrale landschaftliche Leitstruktur im Rheinischen Schiefergebirge, die sich über Landesgrenzen fortsetzt, einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen, Steillagenweinbau und die hohe Dichte an Burgen und historischen Ortsbildern, UNESCO-Weltkulturerbe: Historische Kulturlandschaft von weltweiter Bedeutung, Naherholung: v.a. in den Räumen Koblenz und Bingen.</p> |

⁴⁶ Das Gebiet umfasst auch weitere Teile des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhessische Schweiz“ im Übergang zum Nahetal.

| | | |
|-----|--|--|
| 15b | <p>Neuwieder Rheintalniederung</p> <p>Weite, stark durch Bebauung geprägte Talniederung, in der der Rhein mehrere langgezogene Inseln aufweist. Unbebaute Bereiche werden überwiegend für Ackerbau und Obstbau genutzt. Großflächige Abbaugelände mit einer Vielzahl von Gewässern.</p> | <p>Bindeglied im Rheintal, das zwar in seiner Markanz deutlich hinter den Durchbruchstätern zurücktritt, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen ist, Naherholungsgebiet</p> |
| 15c | <p>Unteres Mittelrheintal</p> <p>Wie 15a, wenn auch weniger markant</p> | <p>Zentrale Leitstruktur (vgl. 15a), einzigartige Landschaft (vgl. 15a), Naherholungsschwerpunkt.</p> |
| 16 | <p>Soonwald⁴⁷</p> <p>Großflächige Waldlandschaft auf Gebirgskamm als großräumige Leitstruktur. Einbezogen sind schroffe Bachtäler, die den Soonwald untergliedern</p> | <p>Großräumige landschaftliche Leitstruktur, Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität, Naherholungsgebiet.</p> |
| 17 | <p>Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal)</p> <p>Großflächige Waldlandschaft auf mehreren parallel verlaufenden Kämmen des Rheinischen Schiefergebirges, die die umgebenden Landschaften überragen und die höchsten Erhebungen des Hunsrücks aufweisen. Als Besonderheit sind die Hangbrücher (Quellaustritte mit Moorbildungen) hervorzuheben.</p> | <p>Großräumige landschaftliche Leitstruktur mit den höchsten Erhebungen des Landes (Erbeskopf), durch die hohe Dichte und Größe der Moorbildungen in Hangbrüchern einzigartige Waldlandschaft, Naturpark, insbesondere Kernzonen, Naherholungsgebiet, Wintererholungsgebiet.</p> |
| 18a | <p>Saartal</p> <p>Große Flusslandschaft mit überwiegend steilen Talhängen. Geprägt durch Felsen, Trockenvegetation, Weinberge, historische Ortsbilder und Bauten. Einzigartiges Relief, v.a. mit sehr markanten Umlauftälern und -bergen. Hervorzuheben ist der Wiltinger Saarbogen als letzter naturnaher Flussabschnitt der Saar in Rheinland-Pfalz.</p> | <p>Zentrale landschaftliche Leitstruktur, setzt sich über Landesgrenzen fort, einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen und Steillagenweinbau, mit landesweit letztem naturnahem Flussabschnitt der Saar, historische Kulturlandschaft, Teil des Naturparks Saar-Hunsrück, Naherholungsgebiet: v.a. Talachsen.</p> |
| 18b | <p>Saargaurandhöhen</p> <p>Überleitung von den Saargau-Hochflächen zum Saartal mit steilen Bachtälern, naturnahen Waldbeständen und hohem Anteil an Feuchtwiesen, Streuobst, Magerwiesen. Teilbereiche mit Weinbau und Trockenmauern. Historische Siedlungskerne.</p> | <p>Teil des Naturparks Saar-Hunsrück, Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität</p> |

⁴⁷ Im Osten (Binger Wald) ergeben sich tlw. Überschneidungen zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal - s. unter 15a

| | | |
|-----|---|--|
| 19a | <p>Moseltal</p> <p>Große Flusslandschaft mit überwiegend steilen Hängen und enger Talsohle. Geprägt durch Felsen, Trockenvegetation, Weinberge, Burgen, historische Ortsbilder. Einzigartiges Relief, z. B. mit sehr markanten Umlauftälern und -bergen und talbegleitenden, durch Wald, Magerwiesen und Streuobst geprägten Randhöhen, die durch enge, schroffe Seitentäler gegliedert sind.</p> | <p>Zentrale landschaftliche Leitstruktur, setzt sich über Landesgrenzen fort, einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen und Steillagenweingebiet (Teilabschnitte in Talweitungen mit geringerer Markanz sind im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen), Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität: Hunsrück-Randhöhen, historische Kulturlandschaft, Naherholungsgebiet: Teilabschnitte mit Schwerpunkt an der Untermosel.</p> |
| 19b | <p>Trierer Moseltal</p> <p>Stark durch Siedlung geprägte Talweitung der Mosel mit Fluss und Uferbereichen als durchgängiger Grünzug.</p> <p>Unbebaute Flächen der Talsohle mit Obst-, Gemüse-, Acker- und Gartenbau. Talhänge von Seitentälern durchbrochen, deren wärmegeprägte Hänge mit Weinbau, ansonsten Wald oder Halboffenland. Hervorzuheben sind der historische Stadtkern von Trier und die kulissenbildenden bewaldeten Talhänge, insbesondere der Nordhang bei Pallien mit markanten Sandsteinfelsen.</p> | <p>Teil der zentralen landschaftlichen Leitstruktur Moseltal, die sich über Landesgrenzen fortsetzt, historische Kulturlandschaft, stadtnaher Erholungsraum.</p> |
| 20 | <p>Sauertal, Ourtal⁴⁸</p> <p>Steil eingeschnittene und windungsreiche Täler. Ourtal als Wiesental mit naturnahem Bach, Sauerthal als Sohlental mit abschnittsweise naturnahen Flussauen. Hänge mit markanten Felswänden und Blockhalden, naturnahen Wäldern, Magerwiesen und Trockenrasen, Streuobst. Historische Ortsbilder.</p> | <p>Landschaftliche Leitstruktur der Westeifel und des Gutlandes, historische Kulturlandschaft: Sauertal, Talzüge mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, Teil der Naturparke Südeifel und Nordeifel.</p> |
| 21 | <p>Kylltal</p> <p>Stark gewundenes, schluchtartiges Engtal. Im Südteil bewaldete Steilhänge und markante Buntsandsteinfelsen. Im Nordteil Talwiesen und eher offene Hänge mit Magerwiesen, Streuobst, Hangterrassen mit Trockenmauern, Wald- und Gebüschbeständen. Hervorzuheben markante Dolomittfelsen bei Gerolstein.</p> | <p>Landschaftliche Leitstruktur der Eifel, Talraum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, Naherholungsgebiet: Teilgebiete, v.a. im Bereich Obere Kyll.</p> |

⁴⁸ einschl. Unteres Prümatal und Rand des Ferschweiler Plateaus)

| | | |
|------------|--|--|
| 22 | <p>Vulkaneifel</p> <p>Durch vulkanische Formen wie Maare, Vulkan- kuppen und -kegel, Krater geprägte Kulturland- schaft. Hervorzuheben sind die Maare als die ein- zigen größeren, natürlichen Stillgewässer der Re- gion sowie der Windsborn-Kratersee als einziger Bergkratersee nördlich der Alpen.</p> | <p>Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkani- scher Prägung, historische Kulturlandschaft, Naherholungsgebiet: in Teilbereichen, v.a. im Raum Dreiser Weiher, Ernstberg.</p> |
| 23 | <p>Schneifel</p> <p>Bewaldeter Bergrücken mit höchster Erhebung der Westeifel. Wirkt in der überwiegend durch Of- fenheit geprägten Umgebung in besonderem Ma- ße als großräumige Leitstruktur. An den Rändern dieses Waldgebietes bestehen schöne Sichtbe- ziehungen zum Umland.</p> | <p>Großräumige landschaftliche Leitstruktur, höchste Erhebung der Westeifel (Schwarzer Mann), Mittelpunkt des Naturparks Nordeifel, Wintererholungsgebiet.</p> |
| 24a 24b | <p>Täler von Lieser und Ueßbach</p> <p>Enge windungsreiche Kerbtäler mit steilen, von Nebenbächen zerschnittenen Flanken. Hoher An- teil naturnaher Laubwälder und Niederwälder. Komplexe mit Felsen, Trockenrasen, Trocken- und Gesteinshaldenwäldern. Talsohlen nur Ab- schnitten offen. Hangschultern mit Magerwiesen, Heide, örtlich Weinbau. Burgen und Mühlen.</p> | <p>Talräume mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, Naherholungsgebiet: Teilbereiche, v.a. Raum Manderscheid.</p> |
| 25 | <p>Elztal</p> <p>Windungsreiches, fast vollständig bewaldetes Kerbtal mit enger Talsohle und durch Nebenbäche stark gegliederten, steilen Talflanken. Hoher Anteil naturnaher Laubwälder und Niederwälder. Kom- plexe mit Felsbiotopen, Trockenrasen, Trocken- wäldern, Blockschutt, Gesteinshalden. Zahlreiche historische Bauten (Burgen, Klosterruine).</p> | <p>Historische Kulturlandschaft, Talraum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.</p> |
| 26a | <p>Laacher See</p> <p>Vulkankessel, der von einem bewaldeten Tuffwall eingerahmt wird. See im Süden mit Verlandungs- zone. Benediktinerkloster Maria Laach mit histori- schem Gebäudekomplex.</p> | <p>Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkani- scher Prägung, historische Kulturlandschaft, Naherholungsschwerpunkt.</p> |
| 26b | <p>Pellenz und Umfeld des Laacher Sees</p> <p>Durch eine Vielzahl bewaldeter Vulkankuppen, ansonsten überwiegend durch Offenland (Acker- bau) geprägter Landschaftsraum. Verbreitet Ge- steinsabbau. Durch teils schroff eingeschnittene Wiesentäler gegliedert, deren Talhänge bewaldet mit Komplexen aus Trockenwald und -gebüsch, Felsen und Trockenrasen.</p> | <p>Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkani- scher Prägung</p> |

| | | |
|----|--|--|
| 27 | <p>Hocheifel</p> <p>Hochfläche mit bewaldeten Kuppen vulkanischen Ursprungs und Rodungsinseln um die Höhenorte mit Relikten von Wacholderheiden.</p> | <p>repräsentativer Ausschnitt der Mittelgebirgsheidelandschaft der Hocheifel, höchste Erhebungen der Eifel (Hohe Acht), historische Kulturlandschaft, Wintererholungsgebiet</p> |
| 28 | <p>Ahrtal⁴⁹</p> <p>Markant eingeschnittenes Tal mit Prägung durch Felsen, Trockenvegetation, Weinbau, Burgen und historische Ortsbilder. Im Ober- und Unterlauf diesbezüglich weniger ausgeprägt. Einbezogen: Arenberg als weithin sichtbare Vulkankuppe sowie ausgedehnte Heiden bei Ahrbrück.</p> | <p>Landschaftliche Leitstruktur im Ahrgebirge (Teile weniger markant, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen), historische Kulturlandschaft, Naherholungsschwerpunkt</p> |
| 29 | <p>Rheinwesterwald</p> <p>Am Westrand zum Rhein nahezu geschlossen bewaldet, örtlich mit Vulkankuppen. Ansonsten Hochflächen mit einem Mosaik von Wald und Offenland und überwiegend starker Zergliederung durch Täler. Besonders markant u. a. die steil eingeschnittenen Täler von Wied und Sayn.</p> | <p>Naturpark, Naherholungsschwerpunkt, als Gebiet mit teilweise sehr hohe Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken</p> |
| 30 | <p>Niederwesterwald⁵⁰</p> <p>Landschaft mit hohem Waldanteil, v.a. im Bereich der Montabaurer Höhe mit einem großen Waldgebiet. Offenland v.a. auf den Hochflächen. Markante Taleinschnitte mit naturnahen Bächen (Gelbach, Emsbach). Im Nordwesten des Gebietes bereits historisch Prägung durch Tonabbau.</p> | <p>Teil des Naturparks Nassau, Naherholungsgebiet</p> |
| 31 | <p>Lahntal</p> <p>Markantes, teils schroff eingeschnittenes Tal mit Burgen und historischen Ortsbildern und Bauten. Im Unterlauf weniger markant und teilweise stark durch Bebauung geprägt.</p> | <p>Landschaftliche Leitstruktur zwischen Westerwald und Taunus (Teile weniger markant, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen), historische Kulturlandschaft, Bestandteil des Naturparks Nassau, Naherholungsgebiet</p> |
| 32 | <p>Hintertaunus⁵¹</p> <p>Von mehreren tiefen Tälern stark zergliederte Landschaft mit überwiegend ackerbaulich genutzten Hochflächen und bewaldeten Talhängen und Kuppen. Enge, stark gewundene, teils felsige Einschnittstäler von Dörsbach und Mühlbach.</p> | <p>Teil des Naturparks Nassau, Naherholungsgebiet, als Landschaft mit einer in wesentlichen Teilgebieten sehr hohen Landschaftsbildqualität</p> |

⁴⁹ einschl. Arenberg und Heiden im Raum Ahrbrück

⁵⁰ tlw. ergeben sich Überschneidungen zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal - s. unter 15a

⁵¹ tlw. ergeben sich Überschneidungen zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal - s. unter 15a

| | | |
|----|---|--|
| 33 | <p>Hoher Westerwald</p> <p>Basalthochfläche mit den höchsten Erhebungen des Westerwaldes, aber insgesamt sanften Geländeformen. Sehr abwechslungsreiche, grünlandgeprägte Mosaiklandschaft mit größeren Extensivwiesen, Feucht- und Nasswiesen und meist kleinflächigen Waldbeständen (meist Aufforstungen mit Nadelholz). Hohe Gewässerdichte.</p> | <p>Kernfläche des Westerwaldes mit den höchsten Erhebungen (Fuchskaute, Altenberg), repräsentativer Ausschnitt der Mosaiklandschaft des Hohen Westerwaldes, Wintererholungsgebiet</p> |
| 34 | <p>Dreifelder Weiher</p> <p>Leicht gewelltes Plateau mit einer Gruppe ausgedehnter mittelalterlicher Fischteiche. Umgebung teils bewaldet, teils Offenland.</p> | <p>Landesweit einziger Landschaftsraum mit starker Prägung durch großflächige naturnahe Weiher, historische Kulturlandschaft, Naherholungsgebiet</p> |
| 35 | <p>Wildenburgisches Land</p> <p>Überwiegend bewaldetes Gebiet mit zahlreichen, schmalen Wiesentälern. und wenigen Rodungsiseln.</p> | <p>Repräsentativer Ausschnitt des Mittelsieberglandes, Naherholungsgebiet: nur lokal</p> |
| 36 | <p>Kroppacher Schweiz</p> <p>Steil eingeschnittenes, windungsreiches Wiesental der Nister mit Felswänden und Rippen. Abwechslungsreiche Mosaiklandschaft auf den Randhöhen des Nisterberglandes</p> | <p>Repräsentativer Ausschnitt des Mittelsieberglandes, Naherholungsgebiet</p> |
| S1 | <p>Stadtumfeld Ludwigshafen-Worms</p> <p>Überwiegend strukturarme Gemüseanbaugelände mit hoher Besiedlungs- und Verkehrsdichte. Kernflächen: Altrheinbögen bei Maudach und Oggersheim, sowie das Umfeld der Bäche.</p> | <p>landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung, Bindeglied zu den Schwemmfächern von Isenach und Speyerbach, damit zum Pfälzer Wald</p> |
| S2 | <p>Stadtumfeld Mainz</p> <p>Hochflächen südwestlich von Mainz und Laubheimer Hang. Derzeit in wesentlichen Teilgebieten strukturarme Feldflur. Ausnahmen: z. B. Laubheimer Hang (kleinteilige Weinberglage) sowie Umfeld von Drais (bewegtes Relief, abwechslungsreiche Nutzungsmuster und Strukturen).</p> | <p>landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung</p> |
| S3 | <p>Stadtumfeld Trier-Konz</p> <p>Höhenterrassen der Mosel und Randbereiche von Eifel und Hunsrück. Durch markante Nebentäler gegliedert. Vielseitiges Nutzungsmosaik: Täler mit Streuobst, Weinbau, Niederwald, Mager- und Feuchtwiesen, offenlandgeprägte Hochflächen, stadtnahe Waldflächen.</p> | <p>landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung</p> |
| S4 | <p>Stadtumfeld Koblenz-Neuwied</p> <p>Überwiegend durch Acker- und Obstbau genutzte, tlw. stark zersiedelte Hänge des Rheintals. Teile strukturreich durch Streuobstwiesen, Baumbepflanzung</p> | <p>Bindeglied im Talsystem des Rheins somit Teil einer zentralen landschaftlichen Leitstruktur: primär Osthänge (Kulisse, optische Rahmensetzung)</p> |

| | | |
|----|---|---|
| | <p>stand, Hecken, Feldgehölze. Bebauungsfreie Steilhänge tlw. mit Trockenvegetation. Kernbereiche mit besonderer Attraktivität sind die Talräume des Osthangs. Im Süden und Südosten Wald.</p> | <p>zung), landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung und überörtliche Naherholung, historische Kulturlandschaft: Teilbereich Kannebäcker Land</p> |
| S5 | <p>Stadtumfeld Kaiserslautern</p> <p>Nördlich der Stadt offene, überwiegend ackerbaulich genutzte Hochflächen, die durch tief eingeschnittene Wiesentäler mit bewaldeten Flanken zergliedert sind. Im Osten und Westen Wald. Am Nordostrand großflächige Heidelandschaft.</p> | <p>landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung</p> |

Tabelle zu Karte 10: Bedeutsame historische Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz

(29) Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Nummer einer Einheit
 [1.1] Nummer einer historischen Kulturlandschaft

| Kulturlandschaftsraum | 1.0 | Westerwald (32) |
|-------------------------------------|------------|---|
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [1.1] | Hoher Westerwald Oberwesterwald (323) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Fischweiher der Westerwälderseenplatte • Grünländereien |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [1.2] | Kannebäckerland Niederwesterwald (324) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschätze (Tone) • Keramische Industrie (Töpfereien) • Ortsbilder |
| Kulturlandschaftsraum | 2.0 | Mittelrheintal (29) |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [2.1] | Oberes Mittelrheintal (290) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbilder • Burgen • Niederwälder • Steillagen-Weinbau/Trockenmauern • Streuobstwiesen |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [2.2] | Unteres Mittelrheintal Unteres Mittelrheingebiet (292) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Stadtbilder/Villen • Burgen • Weinbau • Grünländereien • Niederwälder • Auwaldreste • Streuobstwiesen |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [2.3] | Pellenz-Maifeld Mittelrheinisches Becken (291) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Senken- und Hügelland/Terrassenflächen • Bodenschätze (Vulkangestein, Bims, Basalt) • Korn- und Obstanbau |
| Kulturlandschaftsraum | 3.0 | Osteifel (27) |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [3.1] | Ahrtal Ahreifel (272) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbilder • Burgen • Weinbau/Weinbergterrassen • Niederwälder • Grünländereien |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [3.2] | Vulkaneifel Moseleifel (270) Östliche Hocheifel (271) Unteres Mittelrheintal (292): Laacher See |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Vulkankrater/-seen • Maare • Kesseltäler • Grünländereien |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [3.3] | Elztal Moseleifel (270) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Burgen • Niederwälder • Bachauen |

| | | |
|-------------------------------------|------------|--|
| Kulturlandschaftsraum | 4.0 | Gutland (26) |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [4.1] | Bitburger Gutland/Ferschweiler Plateau Bitburger Gutland und Oeslingvorland (261) Ferschweiler und Luxemburger Sandsteinhochfläche (262) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Täler der Our und Sauer • Niederwälder • Bachauen • Gutshöfe • Ackerbauformen |
| Kulturlandschaftsraum | 5.0 | Moseltal (25) |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [5.1] | Moseltal Mittleres Moseltal (250) Mittelrheinisches Becken (291) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbilder • Burgen • Steillagen-Weinbau/Trockenmauern • Streuobstwiesen • Niederwälder |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [5.2] | Saartal Unteres Saartal (252) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbilder • Steillagen-Weinbau/Trockenmauern • Weingüter • Niederwälder • Grünländereien |
| Kulturlandschaftsraum | 6.0 | Hunsrück (24) |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [6.1] | Moselhunsrück (243) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbilder • Niederwälder • Streuobstwiesen • Grünländereien |
| Kulturlandschaftsraum | 7.0 | Lahntal (31) |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [7.1] | Lahntal Unteres Lahntal (310) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbilder • Burgen • Industriekultur • Niederwälder • Steillagen-Weinbau/Trockenmauern • Streuobstwiesen • Grünländereien |
| Kulturlandschaftsraum | 8.0 | Nördliches Oberrheintiefland (22) Saar-Nahe-Bergland (19) |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [8.1] | Unteres Nahetal Untere Naheebene (229) Nordpfälzer Bergland (193) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Stadtbilder • Burgen • Grünländereien • Niederwälder • Steillagen-Weinbau |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [8.2] | Oberes Nahetal Nordpfälzer Bergland (193) Oberes Nahebergland (194) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbilder • Niederwälder • Grünländereien • Streuobstwiesen |

| Kulturlandschaftsraum | 9.0 | Nördliches Oberrheintiefland (22) |
|-------------------------------------|-------|---|
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [9.1] | Oberrheintal Nördliche Oberrheinniederung (222) Untermainebene (232) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Stadtbilder • Grünländereien • Auwald-Reste • Feldgehölze • Riedflächen, Stromtalwiesen |
| <i>Historische Kulturlandschaft</i> | [9.2] | Haardrand (220) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbilder • Burgen • Steillagen-Weinbau, Trockenmauern, Hohlwege • Niederwälder |

Kartenanhang